



**AUTONOME  
PROVINZ  
BOZEN  
SÜDTIROL**

**PROVINCIA  
AUTONOMA  
DI BOLZANO  
ALTO ADIGE**

## **3. JAHRESBERICHT 1987**

**DER VOLKSANWALT    IL DIFENSORE CIVICO**

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

|                                                                                                                                      | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <u>VORWORT</u>                                                                                                                       | 1     |
| <u>ALLGEMEINER TEIL</u>                                                                                                              | 3     |
| 1. Der Volksanwalt in Italien<br>und Kurzvergleich zu anderen<br>aehnlichen Einrichtungen<br>Die Volksanwaelte der Regionen Italiens | 4     |
| 2. Die Organisation                                                                                                                  | 9     |
| 3. Tagungen und Vortraege                                                                                                            | 10    |
| 4. Die Arbeitsweise                                                                                                                  | 12    |
| 5. Die Statistik                                                                                                                     | 13    |
|                                                                                                                                      | 15    |
| <u>BESONDERER TEIL</u>                                                                                                               | 20    |
| 1. Sekretariat des Landesausschusses                                                                                                 | 22    |
| 2. Abteilung I Praesidium des Landesausschusses                                                                                      | 27    |
| 3. Abteilung II Lokalkoerperschaften                                                                                                 | 30    |
| 4. Abteilung III Schule und Kultur fuer die deutsche<br>und ladinische Volksgruppe                                                   | 32    |
| 5. Abteilung IV Oeffentliche Arbeiten, Zivilschutz                                                                                   | 38    |
| 6. Abteilung V Wirtschaftsprogrammierung, Raumord-<br>nung und gefoerderter Wohnbau, Umwelt<br>und Landschaftsschutz, Transportwesen | 40    |
| 7. Abteilung VI Land - Forstwirtschaft                                                                                               | 53    |
| 8. Abteilung VII Handwerk, Industrie, Handel und<br>Fremdenverkehr                                                                   | 62    |
| 9. Abteilung VIII Sozial- und Gesundheitswesen                                                                                       | 67    |
| 10. Abteilung IX Vermoegen und Finanzen                                                                                              | 77    |
| 11. Abteilung X Schule und Kultur fuer die<br>italienische Volksgruppe                                                               | 79    |
| 12. Sonderverwaltungen                                                                                                               | 82    |
| 13. Staat                                                                                                                            | 90    |
| 14. Region                                                                                                                           | 95    |
| 15. Gemeinden                                                                                                                        | 96    |
| 16. Private Angelegenheiten                                                                                                          | 100   |
| <u>ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN</u>                                                                                                    | 102   |
| <u>VERZEICHNIS DER FAELE</u>                                                                                                         | 104   |
| <u>BEILAGE</u>                                                                                                                       |       |
| Vortrag von Bologna am 01.12.1987                                                                                                    |       |



## V O R W O R T

Auftragsgemaess muss der Unterfertigte zu Jahresende dem Landtag und der Landesregierung einen Bericht vorlegen, aus dem die geleistete Arbeit dieser Einrichtung ersichtlich wird und wo, auf Grund der Erfahrungen, einige Hinweise auf eventuelle Verbesserungen im Ablauf der Verwaltungsakte unterbreitet werden.

Dieser, nun dritte Bericht, unterscheidet sich von den beiden vorhergehenden nur unwesentlich. Die Einteilung des Berichtes bleibt fast gleich, die Statistik wird etwas erweitert, was infolge des erhaltenen Anschlusses an die Landes - EDV - Zentrale moeglich gemacht wurde. Auch die Beschreibung der vorgelgten Faelle entspricht dem Bericht 1986 und wurde als wichtige Informationsquelle uebernommen.

Besonders hervorheben moechte ich zu Beginn des Berichtes, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle in der Landesverwaltung angesprochenen Personen, soweit Ihnen dies moeglich war, umgehend und effektiv den Informationsansuchen nachgekommen sind. Das gilt aber auch fuer andere Institutionen, wie den Sanitaetseinheiten und den angesprochenen Gemeinden. Nicht zuletzt wurden auch staatliche Stellen und delegierte Institutionen angesprochen, wobei ich das NISF besonders hervorheben moechte, da ich dasselbe haeufig ansprechen musste.

Fuer die Hilfestellung all der angesprochenen Personen und Aemter und fuer das gezeigte Verstaendnis moechte ich mich

bestens bedanken, dies auch unter der Ueberlegung, dass meine Intervention eine zusaetzliche Belastung sein konnte.

Dem Herrn Landeshauptmann wird monatlich ein Kurzbericht vorgelegt, wobei die schwierigen Faelle, etwa zweimonatlich, direkt besprochen wurden.

Ich hoffe, dass diese Vorgangsweise dem Gesetz entspricht und dass die praktizierte Arbeitsmethode auch fuer die interessierten Personen, die bestmoeglichen Fruechte getragen habe.

## A L L G E M E I N E R   T E I L

Vorerst soll darauf verwiesen werden, dass sich an der Problematik der vorgelegten Faelle im Verhaeltnis zu anderen Jahren kaum etwas geaendert hat. Die Personen, die beim Volksanwalt vorsprechen, tun dies aus verschiedener Ueberlegung und wohl auch mit (zu) hohen Erwartungen. Diese muss man leider oft enttaeuschen.

Aus den nachfolgenden Tabellen kann man entnehmen, fuer welche Interventionen angesucht wurde, wobei 183 (siehe Staat, Regionen, Gemeinden und Privat) ausserhalb des Kompetenzbereiches liegen. Von den insgesamt 704 vorgetragenen Faellen konnten bis zu 420 als positiv abgeschlossen werden und 151 negativ.

Die vielen privaten Vorsprachen ausserhalb der Einflussphaere wurden aber nur dann in die Statistik einbezogen, wenn fuer den Fall etwas besonderes unternommen wurde, waehrend die meisten mit einem, teils auch langem Gespraech, abgeschlossen wurden.

Man hat den Eindruck, dass trotz wiederholter Aufklaerung in Presse und Rundfunk, sowie bei den verschiedenen Versammlungen ueber den Kompetenzbereich, viele Leute ein Gespraech suchen. Weil die Einrichtung einen Dienstcharakter hat, entzieht man sich diesen Wuenschen nicht und hofft, dass durch die gegebene Information, auch etwas zur Loesung von Faellen beigetragen werden konnte.

## 1. DER VOLKSANWALT IN ITALIEN UND KURZVERGLEICH ZU ANDEREN AEHNLICHEN EINRICHTUNGEN

In den Berichten der Volksanwaelte Italiens und aus den Gespraechen, die im Berichtsjahr stattgefunden haben, kann man feststellen, dass ueberall die gleichen Probleme auftreten. Der Volksanwalt wird in allen Bereichen des oeffentlichen Lebens angesprochen und sollte die Macht haben, die Faelle nach den Vorstellungen der Leute zu klaeren. Auf Grund der Tatsache, dass die bestehenden Gesetze dem Volksanwalt nur eine sehr beschraenkte Einflussphaere zuschreiben, hat die europaeische Ombudsmanakademie von Innsbruck, auch im Einvernehmen mit Italiens Volksanwaelten, Vorschlaege und Kriterien erarbeitet, die noetig waeren, um die Einrichtung funktionell zu gestalten.

Besonders stellen sich bei uns folgende Fragen:

1. Soll die Einflussphaere des Volksanwaltes erweitert werden, sollen ihm auch staatliche und lokale Einrichtungen unterstellt werden.
2. Soll die Einflussmoeglichkeit erweitert werden.
3. Kann die Prozedur der Inanspruchnahme des Volksanwaltes erleichtert/verkuerzt werden.

Dazu folgende Ueberlegungen: Die oeffentliche Verwaltung ist auf drei Ebenen, dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen, sowie den Gemeinden aufgebaut, die alle ueber beauftragte Einrichtungen verfuegen. In den meisten Regionen wurde der Volksanwalt bestellt, weiters erfolgte dies in

einigen Gemeinden, waehrend der Staat bisher nichts unternommen hat. Im Gegenteil, die in der letzten Legislaturperiode vorgelegten Gesetzesentwuerfe sind verfallen und man muss eventuell die Aktion von vorne beginnen, um in dieser Legislaturperiode eine globale Loesung zu erhalten.

Wie in Bozen, beschraenken sich die Kompetenzen des Volksanwaltes auf jene Institution, die ihn ernannt hat. Da diese Situation nicht zufriedenstellend ist, haben sich einige Gemeinden aufgerafft, in ihrem Bereich den Volksanwalt einzufuehren, um so auch diesen wichtigen Sektor des oeffentlichen Lebens abzudecken.

Es steht nun zur Diskussion, ob durch eine solche Vorgangsweise eine Ueberschneidung der Kompetenzen erfolgt und ob, diese Art im Interesse der Buerger liegt. Anders gesagt, fragt man sich, welches das Gebiet sein soll, in dem ein Volksanwalt arbeiten soll. Wenn man die Berichte der Volksanwaelte Italiens liest, so glaubt man, dass der regionale Rahmen (autonome Provinzen eingeschlossen) der Beste waere, was auch meinerseits behauptet wird. Ein regionales Gebiet ist noch ueberschaubar, waehrend sich eine zu grosse Zentralisierung nachteilig auswirken wuerde. Man muesste fast ein eigenes Ministerium schaffen, welches, als weit entfernt, alles eher als buergerfreundlich sein wuerde.

Das andere Extrem ist die Schaffung des Volksanwaltes in einzelnen Gemeinden oder auch in zusammengeschlossener Art. Bedenkt man, dass der Volksanwalt unabhaengig sein muss, dass

er keiner anderen Arbeit nachgehen darf, so duerfte normalerweise diese Ebene zu eng sein, um einen effizienten Dienst zu garantieren.

Dann gibt es Kompetenzueberschneidungen, wodurch der Buerger oft ueberfoerdert wird (an wen soll er sich wenden?), sodass auch einer zu weit gefuehrten Dezentralisierung Grenzen gesetzt sind.

Besonders diese, aber auch andere Ueberlegungen sprechen dafuer, dass der regionale Bereich am ehesten den Erwartungen der Buerger entsprechen kann.

Wenn nun diese Frage beantwortet ist, stellt sich die naechste und zwar welche Moeglichkeiten stehen dem Volksanwalt zur Verfuegung, um festgestellte Maengel zu eliminieren.

Nach den heutigen Regeln kann der Volksanwalt zwar Einblick in alle Unterlagen erhalten, er kann sich jede Information holen, die er zur Bearbeitung eines Falles benoetigt, er kann dem Amtsleiter, dem Landesrat, dem Landeshauptmann Maengel melden, er ist verpflichtet in seinem Jahresbericht diese zu veroeffentlichen, aber er hat keine Moeglichkeit der Durchsetzung von Vorschlaegen. Nicht einmal hat er die Kompetenz von den Beamten zu verlangen, dass ueber seine Vorstellungen zu diskutieren sei; auch wenn er genuegend Argumente vorlegen wuerde, die eine Ueberpruefung und eventuell eine Aenderung der Entscheidung rechtfertigen wuerde, so muss weder der zustaeendige Beamte, noch ein Gremium, eine Aenderung vornehmen.

Unabhaengig von dieser eher pessimistischen Darstellung, muss festgehalten werden, dass in der Praxis viele Vorschlaege des Volksanwaltes zur Kenntniss genommen und dass entsprechende Verbesserungen vorgenommen wurden.

Im Vergleich zur Situation in Italien kann hier angefuehrt werden, dass der Volksanwalt in Vorarlberg ermachtigt ist, einen Akt an den Verfassungsgerichtshof zu leiten, wenn die Landesregierung die Vorstellungen des Volksanwaltes nicht beruecksichtigt. Eine Einflussnahme dieser Art duerfte in unser Rechtssystem nicht hineinpassen, aber die vorhin angedeutete Moeglichkeit der Aufforderung zu neuer Beschlussfassung, dies immer wenn die Argumentation des Volksanwaltes stichhaltig ist, waere sicher im Interesse des Buergers und so voranzutreiben. Auch koennte die Anwesenheit einer solchen Regelung beitragen, dass weniger oberflaechliche Entscheidungen getroffen werden.

Ein weiterer Problemkreis befasst sich mit der Arbeitsweise. Nach den meisten regionalen Reglementen kann der Volksanwalt nur dann einem Pobleem nachgehen, wenn er von einem Buerger dazu aufgefordert wurde. Weiters ist vorgesehen, dass ein Buerger nur dann bei ihm vorsprechen kann, wenn er vorher schon einen gewissen buerokratischen Weg beschritten hat. Alle Volksanwaelte sind der Ansicht, dass der Zugang zu erleichtern sei; die Einrichtung wurde fuer den Buerger geschaffen und der Zugang soll nicht durch buerokratische Barrieren versperrt sein. Da heute schon sich niemand an diese Regel haelt, waere es wuensenswert, wenn sie

abgeschaffen wuerde und die gehandhabte Praxis, akzeptiert werden wuerde. Auch aus eigener Kompetenz sollte er Maengel aufgreifen und Verbesserungsvorschlaege vorlegen koennen. Zusammenfassend ist man der Ansicht, dass die Kompetenzen horizontal und vertikal ausgebaut werden sollten, dass man aber - generell gesehen - weder eine zu grosse Zentralisation oder Dezentralisation anstreben sollte, sondern einen ueberschaubaren Rahmen anstreben soll. Weiters sollte man im Interesse der Buerger, nach den vorangehenden Vorschlaegen, den Zugang erleichtern und dem Volksanwalt das Recht einraeumen, selbst aktiv zu werden, wenn er einen Misstand feststellt. Wenn in den ersten Jahren, trotz geringer Kompetenz die Einrichtung erfolgreich war, ist zu befuerchten, dass sie in Zukunft zu einem Blitzableiter degradiert wird und eigentlich keine Existenzberechtigung haben wird. Nochmals erlaube ich mir auf den Gesetzesvorschlag der Region Piemont hinzuweisen, der in der letzten Legislaturperiode vorgelegt wurde, der teilweise die Vorschlaege der Volksanwaelte beruecksichtigt.

Um dem Leser dieses Berichtes einen Einblick ueber die Volksanwaelte Italiens zu geben, wird in nachfolgender Liste eine Uebersicht dieser Einrichtungen gegeben.

DIE VOLKSANWÄLTE DER REGIONEN ITALIENS

|                            |                                               |                                  |
|----------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------|
| TOSKANA                    | Dott.Italo DE VITO<br>Via Ricasoli 21         | 50122 FLORENZ<br>Tel.055-262351  |
| LIGURIEN                   | Dott.Luigi GALLERANI<br>Via E.De Amicis, 2    | 16122 GENUA<br>Tel.010-565384    |
| KAMPANIEN                  | (unbesetzt)<br>Palazzo Reale                  | 80100 NEAPEL<br>Tel.081-7974287  |
| UMBRIEN                    | Avv.Giovanni ARCIONI<br>Piazza Italia, 2      | 06100 PERUGIA<br>Tel.075-6963356 |
| LOMBARDEI                  | Avv.Guido SASSO<br>Piazza Fidia, 1            | 20159 MAILAND<br>Tel.02-6081267  |
| LATIUM                     | Dott.Gaetano VETRANO<br>P.zza SS.Apostoli, 73 | 00187 ROM<br>Tel.06-6786921      |
| FRIAUL-JULISCH<br>VENETIEN | Avv.M.Oliviero DRIGANI<br>Via F.Filzi, 21/1   | 34100 TRIEST<br>Tel.040-631019   |
| APULIEN                    | (noch nicht ernannt)                          | 70100 BARI<br>Tel.080-401111     |
| MARKEN                     | Dott.Maurizio MARINI<br>Via Leopardi, 9       | 60122 ANCONA<br>Tel.071-598391   |
| PIEMONTE                   | Dott.Vittorio DE MARTINO<br>Via S.Teresa, 7   | 10121 TURIN<br>Tel.011-57571     |
| AUTONOME PROVINZ<br>TRIENT | Dott.Enrico BOLOGNANI<br>Piazza Dante         | 38100 TRIENT<br>Tel.0461-895331  |
| AUTONOME PROVINZ<br>BOZEN  | Dott.Heinold STEGER<br>Raiffeisenstrasse 2    | 39100 BOZEN<br>Tel.0471-972744   |
| EMILIA-ROMAGNA             | Dott.C.FALQUI-MASSIDDA<br>Piazza Galileo, 4   | 40124 BOLOGNA<br>Tel.051-271837  |
| KALABRIEN                  | (noch nicht ernannt)                          | Tel.0965/330401                  |

## 2. DIE ORGANISATION

### Das Personal:

Dem Volksanwalt sind zwei Personen als Mitarbeiter zugewiesen worden, demnach hat sich waehrend des Berichtsjahres keine Aenderung ergeben.

Herr Abbondio Bordonetti, Beamter des gehobenen Dienstes und Frl. Anneliese Geiser, Beamte des mittleren Dienstes, halfen mir in hervorragender Weise, die anfallende Arbeit zu bewaeltigen. Ich moechte mich fuer den gezeigten Einsatz herzlich bedanken.

### Das Buero:

Seit dem Fruehjahr des laufenden Jahres ist dem Amt der Anschluss an die EDV-Zentrale des Landes ermoeeglicht worden. Alle laufenden Akten des Berichtsjahres sind erfasst und gespeichert. Das bedeutet, dass der Zugriff zu den Akten ueber den Bildschirm erfolgt, dass jederzeit eine Uebersicht ermoeeglicht wird und dass die statistische Auswertung schnell und ohne Probleme erfolgt. Alles in allem eine gewaltige Arbeitserleichterung; ohne diesen technischen Hilfsmitteln, waere es nicht moeglich, mit der beschraenkten Zahl von Mitarbeitern zufriedenstellend arbeiten zu koennen. Aber das System hat noch den Vorteil, dass man die gesamte Schreibarbeit ueber dasselbe in Form der Textverarbeitung laufen lassen kann.

Das Erfassungsformular gibt im Prinzip folgende

Informationen: Das Jahr, die Potokollnummer, das Datum der Anfrage, die Archivnummer, den Namen des Antragstellers, das Geburtsdatum, die Postleitzahl, die Gemeinde, die genaue Adresse, die Telefonnummer, die Talgemeinschaft, die Beschreibung des Falles, die Zustaendigkeit, die durchgefuehrten Interventionen und das Ergebnis derselben. Daraus koennen die statistischen Daten entnommen werden.

Diese neue Organisationsform ist nur durch die aktive Mitarbeit des Amtes fuer Verwaltungsinformatik ermoeeglicht worden; dem Amtsdirektor Rag. Mario Zadra und seinen Mitarbeitern moechte ich fuer diese Hilfe meinen besten Dank aussprechen.

#### Parteienverkehr und Sprechtage:

Die Bueros des Volksanwaltes, gelegen in der Raiffeisenstrasse Nr.2, Telefon 0471 - 993450 und 972744, sind wie alle Aemter des Landes, von 08.00-12.30 und von 14.00-17.00 Uhr geoeffnet. Jedermann kann unangemeldet vorsprechen oder anrufen, dies ohne irgendwelcher buerokratischer Huerden.

Um dem Buerger den Weg nach Bozen zu ersparen, wurden auch im Berichtsjahr Sprechtage durchgefuehrt, die einige Aenderungen zum Jahr 1986 aufweisen. So wurde die Sprechzeit in Brixen, Bruneck und Schlanders verlaengert, in Meran erfolgte keine Aenderung, waehrend in Sterzing der Sprechtag nur mehr einmal im Monat abgehalten wird. Diese Aenderung erfolgte auf Grund der Anfragen im jeweiligen Ort. Weiters wurde einmal im

Monat ein Sprechtag in St. Ulrich abgehalten. So wurden insgesamt 23 Sprechtage in der oestlichen Landeshaelfte abgehalten, 22 Sprechtage in der westlichen Landeshaelfte, 12 in St. Ulrich und 16 in Sterzing abgehalten.

Diese Taetigkeit wurde vom Berichterstatter oder, in seiner Abwesenheit, von Herrn Abbondio Bordonetti geleistet.

### 3. TAGUNGEN UND VORTRAEGE

Auch im Jahre 1987 wurden an einzelnen Orten Vortraege gehalten bzw. anlaesslich von Tagungen ueber die Aufgaben des Volksanwaltes gesprochen. Im Detail fanden solche Informationsgespraeche an folgenden Orten statt:

Am 08.02.87 in Tils, am 19.02.87 in Natz, am 11.03.87 in Terenten, am 13.03.87 in Gufidaun, am 25.03.87 in Milland, am 28.03.87 in Vahrn, am 14.05.87 in Andrian, am 01.10.87 in Bozen (Tre Santi), am 24.10.87 in Sterzing, am 14.11.87 in Obervintl, am 29.11.87 in Neustift und schliesslich am 06.12.87 in Schalders statt, meist auf Anforderung des KVV.

Ausserdem wurde ich vom Praesidium des Landtages vor den Fraktionsfuehrern eingeladen, ueber die Taetigkeit des Jahres 1986 zu berichten. Ferner nahm ich an einer Tagung von Volksanwaelten in Bregenz teil und referierte ueber die Situation in Italien und besonders in Suedtirol.

Am 1. Dezember fand in Bologna eine Tagung statt, die von der dortigen Universitaet organisiert wurde. Es wurde die Problematik der gegenwaertigen Situation in Italien

besprochen. Als Referent konnte ich meine Ansichten zum Problem darlegen. Der Text des Vortrages wird hier beigelegt. Prof. Dr. Richard W. Taylor, Politikwissenschaftler der Universitaet von Kent, Ohio, der einen Studienvergleich der Ombudsmaneinrichtungen durchfuehrte, hat sich im Monat Mai mit dem Berichterstatter unterhalten, um die Situation in Suedtirol kennen zu lernen. Ihm konnten nicht nur Unterlagen aus unserer Provinz, sondern aus gesamtitalienischer Sicht gegeben werden.

#### 4. DIE ARBEITSWEISE

Im Berichtsjahr wurden in der gleichen Art und Weise, wie in den vorhergehenden Jahren die Faelle aufgenommen und bearbeitet. Nach wie vor muss, auf Grund der Struktur des Amtes, von der Ueberlegung ausgegangen werden, dass die vom Buerger vorgelegten Informationen exakt sind, dies auch, wenn sich dies bei der Bearbeitung als falsch herausstellen sollte. Da die vorgesehene Prozedur zur Annahme der Beschwerden als sehr buerokratisch anzusehen ist, wurde sie soweit als moeglich uebergangen. Normalerweise erfolgt der Zutritt zum Amt ueber die persoenliche Vorsprache in Bozen oder anlaesslich der Sprechtag in der Peripherie. Dieses System duerfte den Wuenschen der Buerger am ehesten entsprechen und wird auch in Zukunft beibehalten werden.

Auch in der Bearbeitung des Aktes hat sich nichts geaendert: Die Beschwerde wird aufgenommen, registriert und nach

Moeglichkeit schnell erledigt; dies erfolgt meist nach telefonischer Rueckfrage im Amt. Nur die etwas komplizierteren Faelle werden in schriftlicher Form an die Amtsdirektoren zur Stellungnahme weitergeleitet. Besondere Faelle werden den Landesraeten und dem Herrn Landeshauptmann gemeldet.

## 5. DIE STATISTIK

### Jahresvergleich:

Nach einer dreijährigen Tätigkeit dürfte es angebracht sein einen zahlenmässigen Vergleich der aufgetretenen Faelle vorzunehmen, und es kann gesagt werden, dass sich die Zahl kaum geändert hat. Im ersten Berichtsjahr, beschränkt auf 9 Monate Tätigkeit, sind 491 (oder auf das ganze Jahr umgelegt 650) Faelle vorgetragen worden, im nachfolgenden Jahr waren es 648 und heuer waren es insgesamt 704 Faelle; der monatliche Durchschnitt liegt deshalb fast ueberall bei rund 55 Faellen.

### FAELLE IM JAHRESVERGLEICH

| 1985 | 1986 | 1987 |
|------|------|------|
|      |      | *    |
|      | **   | ***  |
|      | ***  | ***  |
| **   | ***  | ***  |
| ***  | ***  | ***  |
| ***  | ***  | ***  |
| ***  | ***  | ***  |
| ***  | ***  | ***  |
| 491  | 648  | 704  |

In der nachfolgenden Tabelle werden die anfallenden Faelle nach der hoechsten und niedrigsten Zahl je Monat und je Jahr dargestellt. Auch hier ist eine gewisse Uebereinstimmung gegeben: Die hoechste Zahl von Vorsprachen sind aus den Monaten Maerz, Mai zu vermelden, waehrend im Dezember die geringste Zahl von Vorsprachen erfolgte. Die Erklaerung liegt auf der Hand; aus arbeitstechnischen Gruenden wird das Protokoll mit 15. Dezember geschlossen, ausserdem sind infolge der Weihnachtstermine weniger Vorsprachen an sich zu erwarten. Von maximal 86 Vorsprachen im Mai 1985 sinken die Faelle im Dezember 1986 auf 23.

FAELLE IM MONATSVERGLEICH

|                              | 1985 | 1986 | 1987 |
|------------------------------|------|------|------|
| hoechste Zahl<br>Mai / Maerz | 86   | 75   | 74   |
| niedrigste Zahl<br>Dezember  | 27   | 23   | 30   |

In den naechsten Tabellen werden die Faelle des laufenden Jahres aufgeschluesselt: Nach Monaten, nach Abteilungen des Landes, Staat, Gemeinden, Sonderverwaltungen und privaten Vorsprachen und nach Talgemeinschaften.

Hervorzuheben ist, dass die Zahl der gewuenschten Interventionen in der Abteilung V - Raumordnung und Volkswohnbau - weitaus am groessten ist. Dies stimmt auch mit den Erfahrungen der letzten Jahre ueberein. Uebereinstimmung findet sich auch in einigen anderen Bereichen, wie dem Sanitaets- Sozialwesen, wo sehr viele Interventionen verlangt wurden. Einige Bereiche der Landesverwaltung werden kaum angesprochen: Es gibt dazu leicht verstaendliche Gruende. In der Abteilung V sind viele lebenswichtige Kompetenzen erfasst, waehrend die Kompetenzen, z. B. der Abteilung IX - Finanzen und Vermoeegen -, fast ausschliesslich internen Charakter haben und so nicht so sehr mit der Oeffentlichkeit in Verbindung stehen.

FAELLE GEORDNET NACH ABTEILUNGEN

| S  | I  | II | III | IV | V   | VI | VII | VIII | IX | X | SV | ST | RE | GE | PR |
|----|----|----|-----|----|-----|----|-----|------|----|---|----|----|----|----|----|
|    |    |    |     |    | *   |    |     |      |    |   |    |    |    |    |    |
|    |    |    |     |    | **  |    |     |      |    |   |    |    |    |    |    |
|    |    |    |     |    | **  |    |     |      |    |   |    |    |    |    |    |
|    |    |    |     |    | **  |    |     |      |    |   |    |    |    |    |    |
|    |    |    |     |    | **  |    |     |      |    |   |    | *  |    |    |    |
|    |    |    |     |    | **  |    |     | **   |    |   | *  | ** |    |    |    |
|    |    |    |     |    | **  | *  |     | **   |    |   | ** | ** |    |    |    |
|    |    |    |     |    | **  | ** |     | **   |    |   | ** | ** |    |    |    |
|    |    |    |     |    | **  | ** |     | **   |    |   | ** | ** |    |    |    |
|    |    |    |     |    | **  | ** |     | **   |    |   | ** | ** |    | *  | *  |
|    |    |    |     |    | **  | ** |     | **   |    |   | ** | ** |    | ** | ** |
| *  |    | *  | *   |    | **  | ** | *   | **   |    |   | ** | ** |    | ** | ** |
| ** | *  | ** | **  | *  | **  | ** | **  | **   |    |   | ** | ** |    | ** | ** |
| ** | ** | ** | **  | ** | **  | ** | **  | **   | *  | * | ** | ** | *  | ** | ** |
| 29 | 18 | 27 | 22  | 13 | 131 | 74 | 23  | 90   | 9  | 4 | 81 | 93 | 7  | 42 | 41 |

Beschreibung: S u. von I bis X = Abteilungen der Landesverwaltung  
 SV = Sonderverwaltungen  
 ST = Staat  
 RE = Region  
 GE = Gemeinde  
 PR = Privat

FAELLE GEORDNET NACH MONATEN

| J  | F  | M  | A  | M  | J  | J  | A  | S  | O  | N  | D  |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
|    |    | *  |    | *  |    |    |    |    |    |    |    |
| *  | ** | ** | *  | ** |    |    |    |    | ** | *  |    |
| ** | ** | ** | ** | ** | ** |    |    | *  | ** | ** |    |
| ** | ** | ** | ** | ** | ** | *  | *  | ** | ** | ** |    |
| ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** |
| ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** |
| ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** | ** |
| 64 | 67 | 74 | 63 | 72 | 60 | 45 | 43 | 52 | 71 | 63 | 30 |

FAELLE GEORDNET NACH TALGEMEINSCHAFTEN

| KODEX<br>CODICE        | TEILGEMEINSCHAFT<br>COMPRESORIO                | ANZAHL DER ANFRAGEN<br>NUMERO DELLE RICHIESTE |
|------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1                      | Bozen / Bolzano                                | 152                                           |
| 2                      | Burggrafenamt / Burgraviato                    | 120                                           |
| 3                      | Eisacktal / Valle Isarco                       | 96                                            |
| 4                      | Pustertal / Val Pusteria                       | 118                                           |
| 5                      | Salten-Schlern / Siusi-Sciliar                 | 51                                            |
| 6                      | Ueberetsch-Unterland / Oltradige-Bassa Atesina | 54                                            |
| 7                      | Vinschgau / Val Venosta                        | 59                                            |
| 8                      | Wipptal / Alta Valle Isarco                    | 46                                            |
| 9                      | Ausw. Ortschaften / Altre località             | 8                                             |
| GESAMTANZAHL<br>TOTALE |                                                | 704                                           |

## B E S O N D E R E R    T E I L

In diesem Teil werden zu den einzelnen Abteilungen des Landes und anderen Einrichtungen allgemeine und besondere Bemerkungen dargelegt, um dem Leser verstaendlich zu machen, welche Probleme im Laufe des Berichtsjahres vorgetragen wurden und wie diese bearbeitet wurden. Die Besprechung von Faellen erfolgt unter Beruecksichtigung der Landesorganisation, also der 11 Abteilungen und anschliessend jener Institutionen, fuer die eine Intervention vorgenommen wurde, der Sonderverwaltung, der Staatsverwaltung, der Region, der Gemeinden und schliesslich der privaten Faelle.

Die Landesverwaltung gliedert sich in das Sekretariat und den 10 Abteilungen, sowie in eine grosse Zahl von Amtsdirektionen. Waehrend mit dem L. G. vom 21.05.1981 Nr. 11 der erste systematische Anlauf zur Regelung der Aemter, nach der Uebernahme der Kompetenzen des " Paketes", vorgenommen wurde und die Amtsdirektionen eingerichtet wurden, ist der zweite Schritt der Neuregelung der Abteilungen und der Zuweisung klarer Kompetenzen fuer ihre Leiter, bisher unterblieben. An sich ist dies eine interne Frage der Verwaltung und hat mit dem Volksanwalt nichts zu tun. Doch dann, wenn ein Buerger ein Problem aufwirft, welches nicht nur mit einer Amtsdirektion, sondern mit mehreren Aemtern oder gar Abteilungen verknuepft ist, ergeben

sich fuer den Unterfertigten Schwierigkeiten, da die Frage der Zustaendigkeit im Raume steht und oefters die Notwendigkeit verschiedener Kontaktaufnahmen gegeben ist. Aehnliche Schwierigkeiten sind auch in jenen Abteilungen zu vermelden, denen mehrere Landesraete vorstehen. Man sollte doch jetzt bald daran denken, diesen Organisationsmangel zu eliminieren, die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsdirektoren zu definieren und Ueberschneidungen auszuraeumen.

## 1. SEKRETARIAT DES LANDESAUSSCHUSSES

Wie schon in den letzten Jahren vorgetragen, wurden Probleme angesprochen, die sich in der Thematik kaum von jenen der vorhergehenden Jahre unterscheiden. Da gibt es Beschwerden der schleppenden Abwicklung der Abfertigungs- und Pensionsregelung, Fragen der Einstellung in den Landesdienst, besonders oft wird dies von Invaliden beantragt. Wenn es mir auch gelang im Einzelfall eine Klaerung, nicht aber eine Beschleunigung zu erreichen, so koennen prinzipiell die aufgefallenen und schon in zwei Berichten dargelegten Maengel bestaetigt werden. Mir scheint, dass man zwar versucht hat gewisse Ablaeufe zu automatisieren, aber echte Erfolge stehen aus. Eine Verwaltung von ca. 6000 Personen gut zu organisieren, ist zwar verstaendlicherweise schwierig, aber nicht unmoeglich, weshalb man schrittweise, aber mit Konsequenz versuchen sollte, Maengel abzuschaffen und Verbesserungen einzufuehren. Besonders moechte ich auf die Notwendigkeit - und dies habe ich schon in den ersten Berichten betont - hinweisen, dass eine umfassende und a jour gehaltene Personaluebersicht erforderlich ist. Dies gibt nicht nur den Landesraeten und anderen Interessierten einen Ueberblick ueber freie Plaetze, ueber die Karriere der Beamten, sie gibt auch den Beamten selbst Informationen interner Art, die sie sicher benoetigen, wenn es um Besetzung

von Plaetzen, um Rangordnungen u. ae. geht.

Da im Amt des Volksanwaltes kein juridischer Berater vorhanden ist, wird des oeffteren das Rechtsamt angesprochen, um die Meinung zu einem Fall kennen zu lernen, oder um die Interventionsmoeglichkeiten abzugrenzen. Fuer diese Hilfsstellung moechte ich mich bestens bedanken, da sie fuer die Arbeit des Amtes wichtig war.

#### Einzelprobleme:

Wie schon vorhin angedeutet gab es mehrere ehemalige Landesangestellte, die durch die Intervention des Volksanwaltes versuchten, eine schnellere Abwicklung ihrer Abfertigungs- und Pensionsakte zu erreichen. Meine diesbezieugliche Intervention beschraenkte sich in erster Linie auf Information, in zweiter Linie ist es schwierig einen Akt wichtiger als den anderen ansehen zu lassen, denn so wuerde einer dem anderen bevorzugt. Ich nehme nun nochmals diese Gelegenheit wahr, um festzustellen, dass, trotz einiger Verbesserungen, die Situation nicht zufriedenstellend ist und dass die Verwaltung im Vergleich zu anderen, aehnlichen Einrichtungen nicht glaenzt. Ein zufriedenstellender Zustand muesste bei guter Ausnuetzung der zur Verfuegung gestellten EDV - Anlage sicher moeglich sein. Mehrere Interventionen betrafen Probleme der Zusammenlegung von Pensionszeiten. Andere Interventionen betrafen das Problem der Anerkennung von Krankheiten aus Berufsgruenden, eine eventuelle Entschaedigung bei einem Autounfall, die

Wiedereinstellung eines Landesbeamten, die Ueberstellung eines Beamten in einen anderen Stellenplan, die Frage der Gueltigkeit der Zweisprachigkeitspruefung u. a. m.

Immer wieder sind Invaliden vorstellig geworden, um eine Anstellung in Landesdiensten zu erhalten. Ich darf dabei den Fall des P. G. schildern: Infolge eines Unfalles ist derselbe zu 80% als Invalide erklart worden. Es handelt sich um einen jungen Mann, der gerne eine Familie gruenden moechte, und deshalb Arbeit braucht. Ein Ansuchen, um als Schulwart eingesetzt zu werden, musste deshalb abgelehnt werden, weil ihn die zustaeendige Kommission als untauglich erklart hat, eine andere Arbeit findet er aber nicht, weil alle privaten Firmen, wohl Invaliden einstellen, aber eine Person bevorzugen, die doch noch eine zufriedenstellendere Arbeit leisten koennte. In diesem Moment ist der Mann auf die oeffentliche Unterstuetzung angewiesen, die nicht ausreicht, um eine Familie zu gruenden.

Wahrscheinlich gibt es mehrere aehnliche Faelle, und vielleicht kann dieser Hinweis helfen, um eine noch bessere Regelung fuer Behinderte zu suchen.

S. V. hingegen hat sein Problem des Studentitels und der Teilnahme an Wettbewerben vorgetragen. Es gibt naemlich Studentitel, die infolge ihrer Spezialitaet nicht unter den bei uns zugelassenen Titeln angefuehrt sind, obwohl die Fakultaet, als solche, die die Titel erlaesst, vorgesehen ist und deren Absolventen an Wettbewerben teilnehmen koennen. Da in dieser Richtung sich schon ein TAR ausgesprochen hat,

und Absolventen dieser Schule zugelassen hat, habe ich dem zustaeendigen Amt die Entscheidung zukommen lassen, in Erwartung einer positiven Loesung und in der Hoffnung einen Gang zum Staatsrat erspart zu haben.

Die Absolventinnen der Schule fuer Erziehungswesen beschwerten sich darueber, dass ihr Maturaabschluss bei Vergabe von Stellen als Kindergaertnerinnen nicht genuegend zur Kenntniss genommen werden, im Gegenteil, sie werden nach Abschluss des Bienniums jenen nachgestellt, die nach Abschluss der dreijaehrigen Schule hinter ihnen gewesen sind. Nach eingeholten Erkundigungen ist zwar legal vorgegangen worden und die Beschwerde konnte nicht positiv erledigt werden, doch die Problematik ist nicht geloest: soll eine laengere und wohl auch bessere Ausbildung gefoerdert werden oder nicht; wenn ja, muesste man dieser Situation Rechnung tragen.

B. P. ist Schulwart an einer Schule, die gebaeudemaessig einer Gemeinde gehoert. Waehrend er bisher fuer Heizung und Licht nichts zahlte, hat die Gemeinde beschlossen, diese Kosten einzufordern. Mit diesem Fall ist die Problematik der Dienstwohnungen, der verschiedenen Behandlung und schliesslich der Ueberschneidungen von Zustaendigkeiten aufgeworfen worden. Wenn an sich der Fall nicht im Interesse des Betroffenen geloest werden konnte, sollte man im Interesse einer gleichen Behandlung, ueberall eine gleiche Regelung einfuehren.

Schliesslich wurde ich angesprochen, um mich dafuer einzusetzen, dass an den Berufsschulen, ein eigenes

Personalamt eingesetzt werde. Wenn diese Materie nicht einem "Verwaltungsakt" gleichkommt, so habe ich sie trotzdem bearbeitet und festgestellt, dass die Voraussetzung zur Errichtung eines Amtes gegeben waere. Diese Ansicht habe ich den zustaendigen Landesraeten weitergeleitet.

Im direkten Bereich des Rechtsamtes ist nur ein Fall der Rueckverguetung von Behandlungsspesen nach einem Autounfall aufgetreten. Die Intervention beschraenkte sich darauf, die Moeglichkeit der Ratenzahlung zu erreichen, was auch vom Betroffenen angenommen wurde.

## 2. ABTEILUNG I

### PRAESIDIUM DES LANDESAUSSCHUSSES

Wie aus der Tabelle, die die Faelle je Abteilung angibt, ersichtlich ist, sind in dieser Abteilung nicht allzuviele Vorsprachen zu verzeichnen. Dies ergibt sich aus der Kompetenzzusammensetzung der Abteilung. Vorgetragen wurden Faelle der Rekurse bei Lizenzvergaben, Laermbeschwerden und Fragen in Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung.

Wie schon im vorjaehrigen Bericht dargelegt, wird das Presseamt, welches dieser Abteilung untersteht, ersucht die noetigen Veroeffentlichungen des Volksanwaltes, sowie die Organisation der jaehrlichen Pressekonferenz durchzufuehren. Fuer diese freundliche Unterstuetzung moechte ich mich bestens bedanken.

#### Einzelprobleme:

Mehrere Personen wollten einerseits Informationen ueber die Lizenzvergabe erhalten, andere hingegen ersuchten um Intervention einer raschen und fuer sie guenstigen Behandlung eines Rekurses; so U. B. gegen die Nichtgewaehrung einer Alkohollizenz, P. U. gegen die Verweigerung der Lizenz wegen mangels an Parkplaetzen; H. S. beschwerte sich gegen die Nichteinhaltung des Ruhetages, R. G. wegen Ruhestoerung u. a. m.

Bei all diesen Faellen kann durch den Unterfertigten nicht ins Meritum eingegangen werden, da dies seine Kompetenzen uebersteigen wuerde, es verbleibt nur die Moeglichkeit dahingehend einzuwirken, dass die Entscheidungen rasch getroffen werden. Auf diesen Umstand und den Schwierigkeiten der Problematik habe ich schon in den beiden vorhergehenden Berichten hingewiesen, ohne aber irgendwelche Verbesserungsvorschlaege machen zu koennen.

Ein interessanter Vorschlag, der sehr zu unterstuetzen waere, wurde von Dr. H. S. vorgetragen, der die Landesverwaltung ersucht ein Handbuch ueber das gesamte Lizenzwesen herauszugeben. Durch eine solche Veroeffentlichung wuerden die Kompetenzverteilungen zwischen Land und Gemeinde deutlicher und es wuerde vielleicht beitragen, eine einheitlichere Handhabung der Materie zu erreichen.

Im Arbeitsbereich sind die vorgetragenen Probleme verschiedener Art. Z. L., Ladinerin, aber ausserhalb des Sprachbereiches wohnend, moechte eine oeffentliche Stelle in der Heimatgemeinde bekleiden. Da in der Gemeinde kein ladinischer Vertreter im Gemeinderat gewaehlt wurde, ist es ihr nicht moeglich eine solche Stelle zu erhalten. In der Annahme, dass solche Faelle in Zukunft haeufiger auftreten werden, waere es vielleicht angebracht, dass die Problematik studiert werde. In diesem Fall war es nicht moeglich eine fuer die betroffene Person guenstige Loesung zu erreichen.

P. O. wollte ueber diese Einrichtung erfahren, welche Moeglichkeiten und in welcher Form eine Anstellung - auch im

privaten Bereich - fuer einen Auslaender, dessen Heimatland nicht der EG angehoert, gegeben sind.

B. M., die sich an einem von der EG finanzierten Programm beteiligte, wollte erfahren, ob der Arbeitgeber nach Abschluss der vorgesehenen Arbeitsperiode, Verpflichtungen zur weiteren Anstellung habe. In diesem Zusammenhang faellt auf, dass die Teilnehmer an diesen Kursen nicht genuegend ueber ihre Rechte und Pflichten aufgeklaert sind, weshalb man noch einige Anstrengungen in dieser Richtung machen sollte. Vorgetragen und einer Loesung zugefuehrt werden konnte die Problematik der Arbeitsvermittlung innerhalb der verschiedenen Vermittlungsbezirke. Solche Faelle treten besonders in jenen Gemeinden auf, wo infolge ihrer Lage zwischen zwei Schwerpunktstandorten, die Arbeiter teils zum einen oder anderen Schwerpunkt pendeln und die Gefahr bestand, dass hier Barrieren errichtet werden koennten.

### 3. ABTEILUNG II

#### LOKALKOERPERSCHAFTEN

Die Vorsprachen, die in dieser Sparte behandelt wurden, sind deshalb eher gering, weil es sich um eine Kompetenz handelt, die nicht unbedingt zu jenen des Volksanwaltes gehoert; geht es doch im Prinzip darum, dass die Beschluesse der Gemeinden zu kontrollieren sind. Es wurden deshalb mehr Informationen geliefert, als dass andere Interventionen getaetigt worden waeren.

#### Einzelprobleme:

Mehrere Personen wollten erfahren, welche rechtliche Stellung die Beamten der Gemeinden, der Talgemeinschaften und der Grundfuersorgekonsortien haetten, weil in der Handhabung der Personalfuehrung einige Schwierigkeiten aufgetreten sind. Eine groessere Anzahl von Personen haben in der Angelegenheit der Berechnung der Infrastrukturkosten, der Anschlussgebuehren fuer dieselben und der Baukostenabgaben vorgesprochen. Wie ich schon in den vorherigen Berichten darlegen konnte, gibt es nach wie vor grosse Schwierigkeiten in diesem Bereich. Wenn urspruenglich ein gewisser Betrag, besonders fuer die Erstellung der Infrastrukturen vorgesehen war, so werden die Voranschlaege durchwegs ueberschritten und der Bauwillige sieht sich ploetzlich mit der Tatsache

konfrontiert, dass die Kosten, die er zu uebernehmen hat, gewaltig angestiegen sind. Eine Aenderung zu Gunsten der Bauwilligen, in dem Sinne, dass man die Kosten fix halten sollte, waere angebracht.

Weiters ist anzufuehren, dass bei der Urbanisierung der Flaechen oft Kosten entstehen, die zu Beginn der Arbeiten nicht vorhersehbar waren. Auch hier wiederhole ich meine Aussagen der letzten Jahre, dass bei der Gestaltung der Bauleitplaene die Herren Planer auf die Kosten der jeweiligen Erschliessung hinweisen sollten, damit sowohl die Gemeindeverwaltung, als auch die Interessierten von vorne herein ueber die anfallenden Kosten Bescheid wissen und nicht spaetere Ueberraschungen auftreten.

Andere Vorsprachen betrafen das Recht der Fraktionsverwaelter fuer ihre Taetigkeit eine Entschaedigung zu erhalten, Fragen der Berechnung des Wasserzinses, der Rechte der Gemeinden in bezug auf die Bestellung von Vertrauensaeerzten, die Bestimmungen zur Eintragung des Wohnsitzes nach einer Zwangsraeumung, die Probleme formalrechtlicher Art bei der Gewaehrung von Beitraegen an Eigenverwaltungen der Nutzungsrechte, Information ueber die Pflichten der Gemeinden bei Vergabe von oeffentlichen Arbeiten und schliesslich Beschwerden gegen die Grundzuweisung einer Handwerkszone.

Wie schon angefuehrt beschraenkte man sich auf die Durchgabe von Information, meist nach Rueckfrage in der zustaeendigen Abteilung.

#### 4. ABTEILUNG III

##### SCHULE UND KULTUR FUER DIE DEUTSCHE UND LADINISCHE VOLKS- GRUPPE

Die in dieser Abteilung aufgeworfenen Probleme betrafen verschiedene Fragen, teils auch prinzipieller Natur. Sie betreffen die Schulstipendien, Befoerorderungsprobleme, Studententitel u. a. m., wie aus der nachfolgenden Kurzbeschreibung hervorgeht.

Auf ein Problem besonderer Art moechte ich doch hinweisen. Die Schule ist mit allen oeffentlichen Einrichtungen verbunden: der Staat ist fuer Lehrkraefte zustaeendig, das Land fuer Verwaltungspersonal und teilweise, wie die Gemeinden auch fuer die Bauten. Damit sind Ueberschneidungen nicht zu vermeiden. Wenigstens sollte man deshalb im Bereich der Landesverwaltung sich um eine noch bessere Koordinierung bemuehen. Ich habe z.B. festgestellt, dass Hinweise und Anforderungen, Hilfskraefte zur Verfuegung zu erhalten, nicht immer rechtzeitig einlangen und so den Schuelern mitunter Nachteile entstehen koennen.

Festzuhalten ist, dass in der Abteilung mehrere gleichwertige Sektoren vorhanden sind, und dass demnach eine Koordination auf Beamtenebene aeusserst schwierig ist. Des oeffteren ist festzustellen, dass Initiativen einer Abteilung von der anderen nicht zur Kenntniss genommen werden oder gar nicht

bekannt sind. Dann werden immer wieder Probleme vorgetragen, die spaeter noch beschrieben werden, wo es um Studientitel geht und man den Eindruck hat, dass die Berufsausbildung und Berufsberatung etwas im leeren Raum stehen.

#### Einzelprobleme:

Immer wieder wird das Amt von Eltern behinderter Kinder angesprochen und mit deren Problemen konfrontiert. In diesem Fall ging es darum ein behindertes Kind, welches den Anforderungen der Volksschule nicht gewachsen war, wieder in den Kindergarten unterzubringen. Die Schwierigkeiten entstanden, weil die Kindergartenleitung eine Wiederaufnahme von der Bedingung abhaengig machte, dass sich ein Platz frei machen wuerde, dies ohne Ruecksicht auf die Entwicklung des Kindes. T. U. hingegen wollte erreichen, dass ein behindertes Kind im oertlichen Kindergarten untergebracht werden koenne, da ihm taegliche Fahrten von mehr als einer bestimmten Entfernung nicht zugemutet werden koennen. Ein anderer Fall betrifft die Unterbringung eines behinderten Kindes genereller Art, was dann positiv geloeset werden konnte.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass nach wie vor die Position der Behinderten nicht allgemein zur Kenntnis genommen wird, und dass man buerokratische Huerden vorschiebt, um ein Problem nicht loesen zu muessen. Es wird doch notwendig sein, dass einheitliche Richtlinien erlassen werden, mit denen sich alle zum Wohle der Behinderten

identifizieren koennen, besonders die verantwortlichen Leiter und Leiterinnen von Schule und Kindergarten.

M. J. beschwerte sich darueber, dass die Abfahrtszeiten der Schulbusse nicht so sehr den Wuenschen und Beduerfnissen der Bevoelkerung entsprechen wuerden, sondern mehr den Anforderungen, die die Transporteure selber haben. In den Vorschriften muss natuerlich eine maximale Wartezeit vorgesehen sein; diese sollte aber nicht so ausgenutzt werden, dass Kinder entfernter Gemeinden die laengsten Wartezeiten haben, damit der Transporteur rentablere Fahrten einschieben kann. Bei einer zukuenftigen Vergabe von Auftraegen sollte deshalb mehr als bisher, auf diese Sachlage eingegangen werden.

Fuer einige Personen konnten Fragen in Zusammenhang mit den Studienstipendien geklaert werden, so konnte erreicht werden, dass Kriegs- oder Arbeitsinvaliditaetspensionen nicht mehr zum Einkommen gezaehlt werden, oder es konnte die Begrueendung von abgelehnten Stipendien weitergegeben werden. U. G., H. W. U. G., H. W. und W. R. sind herangetreten mit der Frage der Gueltigkeit und des Wertes von Studentiteln, die in Italien und im Ausland erworben werden, um im oeffentlichen Bereich angestellt zu werden oder zu bleiben. Wie noch ausfuehrlicher unter der Abteilung X zu behandeln sein wird, ist es etwas befremdend, wenn die Landesverwaltung Kurse organisiert, deren Titel nicht zur Zulassung im oeffentlichen Dienst gelten. Hier wird angeregt, dass unsere Schulen kritisch ueberprueft werden sollen, um sie den

Anstellungserfordernissen, auch innerhalb der lokalen Verwaltungen, anzupassen oder den Teilnehmern von vorne herein, noch staerker betonend als bisher, zu sagen, dass dieser Titel nicht die Voraussetzungen mit sich bringt, im oeffentlichen Bereich angestellt zu werden. Dies gilt auch fuer die Vorsprache von Z. P., der als Absolvent der Landesberufsschule, keine Moeglichkeit hat, bei Wettbewerben des Staates oder der staatlichen Einrichtungen teilzunehmen. Da in Zukunft solche Stellen sehr interessant sind, man denke an die Erfordernisse der Eisenbahn, sollten Wege zur Aufwertung der Berufsschulen gesucht werden, dies auch unter Beruecksichtigung des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes, wonach der Meistertitel nicht mehr denselben Stellenwert hat, wie bisher.

Von den weiteren Problemen der Schulen sei auf die Beschwerde von Eltern hingewiesen, die Schwierigkeiten hatten, sich mit der Italienisch-Lehrerin zu verstaendigen; auf einige Personalprobleme und den Kompetenzen eines Direktors zur Untersuchung eines Schuelers. Dann wollte man Informationen ueber den Ablauf von oeffentlichen Wettbewerben zur Vergabe von Arbeiten und Ankaeufen, Probleme, die mehr oder weniger als Informationen abgetan werden konnten. Seitens der S. H. bin ich angesprochen worden, um dahingehend einzuwirken, dass bei Vergabe von Lehrauftraegen, die Beruecksichtigung der Studententitel nicht uebergangen wird. Durch eine Eingabe an das zustaeendige Ministerium konnte die Angelegenheit geregelt werden.

M. E. beschwerte sich ueber die Vorgangsweise des Amtes fuer Denkmalschutz. Er moechte ein unter Denkmalschutz stehendes Haus teilweise sanieren, was ihm seitens des Amtes verwehrt wird, weil man zuerst die Entfernung einiger eingebauter Trennwaende verlangt, die nach Ansicht des Amtes ohne Genehmigung erstellt wurden. Ohne auf den gegenstaendlichen Fall naeher einzugehen, wiederhole ich meine schon dargelegten Bemerkungen: Das Amt fuer das Denkmalwesen ist mit L.G. vom 12. Juni 1975 Nr. 26 errichtet worden. Im Artikel 1 steht, dass bis zu einer definitiven Loesung die Befugnisse des Amtes nach dem D.P.R. Nr. 670/72 wahrgenommen werden. Dies bedeutet, dass in diesem Amt mehr eine monokratische als demokratische Ordnung herrscht. Im Vergleich dazu hat man in der Nachbarprovinz Trient eine andere, mir angenehmer vorkommende Loesung getroffen; es scheint mir nun, dass es an der Zeit waere, eine definitive Loesung anzustreben. Hinzu kommt meine Ansicht, dass das Amt auch in andere Bereiche noch besser als bisher eingegliedert werden muesste. Bei Verabschiedung von Bauleitplaenen muesste z. B. das Amt einbezogen werden, damit es sich auch ueber den indirekten Denkmalschutz aussprechen kann. Es ist den Besitzern von Immobilien nicht zumutbar, dass das Amt sich erst dann ausspricht, wenn die verschiedenen Bauvorbereitungen getroffen wurden, Arbeiten, die nicht billig sind und wo durch nachfolgende Verbote der Betroffene in Schwierigkeiten geraten kann. Weiters stelle ich mir vor, dass bei einer Aenderung des Gesetzes ein

Gremium geschaffen werden soll, wo verschiedene Aemter einzubeziehen sind, damit eine bessere Koordinierung erfolgen kann. Dies bedeutet natuerlich eine etwas schwierigere und aufwendigere Prozedur, sie wuerde aber beitragen, den Denkmalschutz als Aufgabe der Allgemeinheit, anzuerkennen und Aversionen abzubauen. Wenn man aber nicht zu einer Verbesserung schreiten wird, besteht Gefahr, dass die Taetigkeit des Amtes als Schikane betrachtet wird, was enormen psychologischen Schaden anrichten wuerde.

## 5. ABTEILUNG IV

### OEFFENTLICHE ARBEITEN, ZIVILSCHUTZ

Sehr wenige Probleme sind in dieser Abteilung aufgeworfen worden. Die meisten von ihnen entpuppten sich als Informationsprobleme, die mit der Auszahlung von Enteignungspreisen in Zusammenhang stehen und als solche nach eingeholten Informationen geloest wurden, bzw. es konnte den Interessierten mitgeteilt werden, dass die Vorgangsweise korrekt war. Hervorheben moechte ich aber die Tatsache, dass im Enteignungsverfahren im Laufe des Jahres 1987 noch keine besondere Klaerung stattgefunden hat und ich glaube, dass es an der Zeit waere, die Luecke, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes entstanden ist, zu schliessen. Auf dieses Argument habe ich schon im letzten Taetigkeitsbericht hingewiesen. Es wuerden so sicher einige Schwierigkeiten eliminiert werden.

#### Einzelprobleme:

H. M. beschwert sich darueber, dass eine Firma, die vom Land einen Arbeitsauftrag erhielt, infolge Konkursverfahrens Schulden, die sie anderen Zulieferfirmen gegenueber eingegangen ist, nicht abgedeckt hat. Das Problem konnte nicht positiv geloest werden, da die Problematik ausserhalb des Pruefungsbereiches des Volksanwaltes liegt, doch sollte

man in Zukunft mehr als bisher darauf achten, dass nur Firmen zu Arbeitsauftraegen und Lieferungen eingeladen werden, die eine gewisse Sicherheit bieten und nicht andere Firmen mit in einen Konkurs ziehen.

S. J., in seiner Eigenschaft als oeffentlicher Verwalter, wollte erfahren, welcher Prozentsatz des Enteignungsbetrages einem Paechter zusteht. Vom Amt fuer Enteignungen konnte eine diesbezieugliche Information eingeholt werden, deren Aussage aber von anderen bezweifelt wurde. Die endgueltige Loesung erfolgt in naechster Zeit durch Ueberpruefung eines Beschlusses durch den Landesausschuss, in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehoerde. Gerade dieser Fall ist es, der mich veranlasst hat, auf den Mangel in der Handhabung dieses Bereiches hinzuweisen.

Fuer R. H. konnte ein materieller Fehler im Schaetzungsprotokoll ohne Schwierigkeiten geloest werden. L. C. wollte die Bestimmungen zur Vergabe von oeffentlichen Auftraegen kennen, da er als Architekt nicht in den engeren Kreis der Projektanten gestellt wurde. Alle anderen Faelle sind ausschliesslich informativer Art: Rechtsmaessige Vorgangsweise einer Gemeinde (D. K., S. J., U. R., etc), Information ueber den Stand eines Streifalles (N. E.).

## 6. ABTEILUNG V

### WIRTSCHAFTSPROGRAMMIERUNG, RAUMORDNUNG UND GEFORDERTER WOHNBAU, UMWELT-, LANDSCHAFTSSCHUTZ UND TRANSPORTWESEN

Wie schon in den vorhergehenden Jahren, ist es diese Abteilung, wo die meisten Interventionen angefordert wurden. Dies ist deshalb verstaendlich, weil von dieser Abteilung viele Bereiche des Lebens erfasst werden: Es sind die Wirtschaftsprogrammierung, Raumordnung, geforderter Wohnbau, Umwelt - Landschaftsschutz und Transportwesen. Wie zu Beginn dargelegt, leidet diese Abteilung an Koordinations- und Organisationsproblemen. So gibt es z. B. im gefoerderten Wohnbau mehrere Amtsdirektionen, die nur vom Abteilungsleiter hierarchisch koordiniert werden. Aber wie kann dieser dies bei der Vielfalt der Kompetenzen tun? Waere es deshalb nicht notwendig, die einzelnen Bereiche zu Abteilungen zusammenzufassen, wo ein Leiter die Koordinationsaufgabe erledigen kann? Das gleiche gilt fuer die grossen und delikaten Bereiche der Urbanistik und des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Nach modernen Erkenntnissen ist es nicht gut moeglich eine Zahl von 25 Aemtern zu koordinieren. Diese Sachlage veranlasst mich, den Vorschlag einer Ueberpruefung und endgueltigen Regelung der Aemterordnung zu wiederholen, wobei in diesem spezifischen Fall es meine Vorstellung ist, dass dieser weite Bereich, in mehreren Abteilungen

zusammengefasst, von einem Generaldirektor zu koordinieren ist; dies wuerde sicher zu einer Verbesserung des Arbeitsablaufes beitragen.

Die meisten Vorsprachen betrafen den Bereich des gefoerderten Wohnbaues. Es werden folgende Probleme aufgeworfen:

Bei der Gewaehrung eines Beitrages durch das Land, besteht die Einrichtung der "Voramortisation"; in der vorgesehenen Zeit soll der Kreditnehmer seinen Bau abgeschlossen haben und die Kollaudierung soll vorgenommen worden sein. Es stellt sich nun heraus, dass in vielen Faellen die Zeit von 2 Jahren ueberschritten wurde, und so der Kreditnehmer fuer den aufgenommenen Betrag hohe Zinsen zu zahlen hat. Einige dieser Faelle sind auf reine Informationsluecken zurueckzufuehren. Der Kreditnehmer meinte, dass er innerhalb der zwei Jahre, das Kollaudierungsansuchen zu stellen habe, was sich als falsch herausstellt, weil in dieser Zeit der Akt als abgeschlossen zu gelten hat; also muss der Kreditnehmer auch die Zeiten fuer die Kollaudierung und Ausstellung der Unterlagen mit beruecksichtigen.

Nach 4 Jahren erfolgt von amtswegen eine Ueberpruefung der Einkommenssituation und die endgueltige Feststellung des Landesbeitrages. Man hat den Eindruck, dass das Amt mit einer systematischen Ueberpruefung ueberfordert ist und demnach die Ueberpruefung nur zufaellig erfolgt. Auch - und dies ist auch beim Wohnbauinstitut der Fall - gibt es Schwierigkeiten mit der Anerkennung von Einkommenserklaerungen, besonders bei selbstaendigen Personen.

Die niedrigen erklarten Einkommen werden als nicht glaubwuerdig anerkannt und die Einstufung erfolgt unter diesem Blickwinkel. Aber jene Person ist geschaedigt, wenn die Steuererklaerung tatsaechlich der Wahrheit entsprechen wuerde. Weiters erfolgt durch die Rueckstufung eine Berechnung auf die gesamte Zeit der Kreditnahme, obwohl fuer eine gewisse Zeit, das Familieneinkommen nicht die vorgesehenen Grenzen ueberschritten hat.

Schon im letzten Bericht hatte ich auf die Problematik der Kredite im Wohnbau, bei niedriger Inflationsrate und gleichbleibendem Gehalt hingewiesen und vorgeschlagen, dass man die Problematik ueberpruefen sollte; diesen Vorschlag moechte ich wiederholen, um so den heutigen Gegebenheiten auf dem wirtschaftlichen Sektor gerecht werden zu koennen.

Mehrere Male sind Probleme im Zusammenhang mit der Baulandbeschaffung vorgetragen worden. Normalerweise ging es darum die Rechte und Pflichten der Bauwilligen im Verhaeltnis zur Gemeinde abzustecken, wo dann auch das Land durch die Gewaehrung von Beitraegen einbezogen ist, wovon ein indirektes Recht zur Intervention abgeleitet wurde. Zu diesem Zweck wurden, auch in Anwesenheit eines Beamten des Landes, Augenscheine durchgefuehrt. Solche Probleme sind schon in den frueheren Jahren aufgeworfen worden, wobei besonders die Bezahlung der Infrastrukturen eine Rolle spielt, weil sich die Betroffenen ueberfordert sehen; sie koennen die Forderungen der Gemeinde nicht genuegend ueberpruefen und die Betraege sind auesserst verschieden. Wahrscheinlich werden

Kostenvoranschlaege etwas grosszuegig ausgearbeitet, die Projekte ebenso, die Bauzeiten sind lang, sodass schliesslich ueber die hohen Kosten zu recht geklagt wird. Eine Ueberpruefung waere doch angezeigt.

Mit Landesgesetz wurden Normen zum Schutz gegen Laerm eingefuehrt. Da diese Bestimmungen nur dann zum Tragen kommen, wenn dazu ueber Durchfuehrungsbestimmungen genaue Grenzen und Modalitaeten festgelegt werden und diese Bestimmungen zwar ausgearbeitet, aber nicht genehmigt wurden, sind verschiedene Klagen vorgetragen worden. Es verwundert in der Tat, wenn ein Gesetz verabschiedet wurde und es Jahre dauert, bis es zur Anwendung kommt; auch in diesem Fall sind die Klagen von Personen berechtigt, die infolge der aufgetretenen Verzoegerungen geschaedigt sind.

Schon in meinen vorjaehrigen Berichten hatte ich auf die Poblematik des Landschaftsschutzes hingewiesen; dabei geht es um die Frage, ob einer Person, im Interesse der Gesellschaft, Lasten ohne Entschaedigung auferlegt werden koennen. Ich habe dabei auf das Beispiel des Vorarlberg hingewiesen, wo dem Grundbesitzer, der im Interesse aller, Lasten auf sich nimmt, eine gewisse Entschaedigung zusteht. Diese Problematik ist auch im Berichtsjahr vorgetragen worden und ich kann nicht anderes tun, als nochmals auf diese Vergleiche zu anderen Laendern zu verweisen, besonders dann, wenn sich unsere Landesregierung im Rahmen der ARGE-Alp zu solchen Initiativen im Prinzip positiv ausgesprochen hat.

Unter anderem wurde auch einige Male das Transportwesen

angesprochen. In diesem einfuehrenden Teil moechte ich mich beschraenken darauf hinzuweisen, dass man bei der Verabschiedung von Zeitplaenen, diese besser aufeinander abstimmen sollte. So kommt es vor, dass durch schlechte Koordination zwischen Staatsbahnen und lokalen Transportunternehmen die Verbindung zu abgelegeneren Ortschaften zu gewissen Tageszeiten, wegen einiger Minuten nicht moeglich ist und die Fahrer auf private Systeme umsteigen muessen.

#### Einzelprobleme:

Die Reihe jener, die wegen der Wohnbaukredite vorgespochen haben, sind viele und die Problematik sehr gross, deshalb werde ich versuchen, gleichlautende Gruppen zusammenzufassen und kurz zu kommentieren.

Eine Reihe wollte nur Informationen erhalten, die sie auch im Amt bekommen haetten. Wahrscheinlich ist dort die Wartezeit zu lang und der Weg nach Bozen zu weit. Ich habe deshalb versucht nach besten Moeglichkeiten die Anfragen zu beantworten. Ich darf anführen, dass mir die "Suedtiroler Wohnbaufibel" der Abgeordneten Rosa Franzelin-Werth und Robert Kaserer, bei dieser Arbeit sehr von Nutzen war und dieses Beispiel sollte doch auch in anderen Bereichen nachgeahmt werden, besonders in jenen, an denen viele Personen interessiert sind. Verschiedene, zahlreiche Vorsprachen waren mit einer Intervention in den Aemtern des gefoerderten Wohbaues verknuepft. Da wollten Interessierte

erfahren, warum ihr Ansuchen negativ befunden wurde, meistens deshalb negativ, weil die Ansuchen nicht vollstaendig waren. In diesem Zusammenhang ist doch festzustellen, dass das Formular etwas kompliziert ist, und sich oft Personen ueberfordert sehen. Dann passiert es, dass das Ansuchen bei der Vorlage oberflaechlich kontrolliert wird und man erst spaeter einen Mangel feststellt. Eine Ablehnung ist zwar legal, aber es sollte doch ein Weg gesucht werden, um Ablehnungen aus rein formellen Gruenden, nach Moeglichkeit zu vermeiden, da diese Personen niemals mehr in den Genuss einer Hilfe kommen koennen, weil in der Zwischenzeit ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Mehrere Personen ersuchten um Intervention, damit die Zahlung von vollen Zinsen nach Ablauf der zweijaehrigen Zeit der Voramortisation, erlassen werde. Diese Interventionen waren leider erfolglos, weil die Prozedur genau vorgeschrieben ist. Im Interesse der Betroffenen ist aber festzuhalten, dass diese Zeit etwas knapp bemessen ist und Verspaetungen nicht nur auf urbanistische Bestimmungen zurueckzufuehren sind, fuer die man Ausnahmen zulaesst, sondern auch auf andere Gruende. So muss die Zeit der Bearbeitung des Aktes inbegriffen sein, oder eine Baufirma verspaetet sich etc., sodass oefters diese Zeit ohne eigenes Verschulden ueberschritten wird, aber die Auswirkungen sind leider sehr gross. Da ich annehme, dass nur ein geringer Teil der gleichfalls Betroffenen den Weg zum Volksanwalt gegangen ist, duerfte es sich um ein generelles Problem handeln, und

man sollte die Materie etwas genauer untersuchen, wie auch jene der endgueltigen Einstufung nach dem 4-Jahresablauf.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf einen besonderen Fall, wo ein Kreditnehmer durch versaetete Behandlung des Aktes in der Verwaltung, deshalb rueckgestuft wurde, weil in der Zwischenzeit sein Einkommen erhoehrt wurde, er aber bei Berechnung ohne Verzoegerung, in seiner urspruenglichen Kategorie verblieben waere. Das Wohnbaukomitee hat den Fall negativ beurteilt, was eigentlich nicht ganz verstaendlich ist.

#### Weitere Probleme:

Es gibt Kreditnehmer, die das aufgenommene Kapital gerne loeschen moechten, da der zu zahlende Zinsatz erheblich ueber den gegenwaertig praktizierten Satz liegt. Man versucht zwar eine Loesung dieses Problemes zu finden (es ginge mit einer gesetzlichen Regelung), aber bisher ist diese noch nicht gefunden worden.

Auch ein anderer Fall sollte in einer gesetzlichen Form seine Loesung finden: Herr B. A. hat eine Wohnung mit Unterstuetzung des Landes gekauft, aber , da sich in dieser Wohnung ein Mieter befindet, der sie zu recht nicht raeumt, ist der Interessierte nicht in der Lage, die noetigen Unterlagen zum Abschluss des Falles zu erhalten; dass er ausserdem noch eine Notunterkunft suchen muss, erschwert die prsoenliche Position noch erheblich. Vielleicht kann diese Intervention beitragen, damit man die Sachlage in positiver

Weise ueberpruefen moege.

Der Landtag hatte im Jahre 1977 mit Gesetz beschlossen, dass ein sogenannter Rueckkauf von gefoerderten Wohnungen nicht mehr moeglich ist und beschloss dieses Verbot, rueckwirkend auf das Jahr 1972 auszudehnen. Verschiedene Interessierte wandten sich deshalb an das Gericht und erreichten, dass dieses rueckwirkende Verbot aufgehoben wurde. Somit ist der Weg fuer jene offen, Wohnungen ins Eigentum zu uebernehmen, die sich am Prozess beteiligt haben, aber fuer andere nicht. Auch hier duerfte eine gesetzliche Regelung angebracht sein, um auch jenen das Rueckkaufsrecht einzuraeumen, die vor dem Jahre 1977 die Moeglichkeit des Kaufes gehabt hatten.

Wie schon in den letzten Jahren sind Probleme von Mitgliedern von Baugenossenschaften vorgetragen worden, die teils in Zustaeendigkeit der Landesverwaltung und teils im privaten Bereich liegen. Deshalb war die Einflussnahme des Berichterstatters sehr beschraenkt und die Probleme blieben meist ungeloesst. Trotzdem moechte ich auf diese Sachlage hinweisen und empfehlen, dass Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder von vorne herein klar aufliegen. Die Erfahrungen, die die Landesbeamten in der Zwischenzeit erworben haben, muessten ausreichen, klare Verhaeltnisse zu schaffen.

Einige Interventionen wurden durchgefuehrt, um die Moeglichkeiten einer frueheren Rueckzahlung des Kredites zu erforschen, sowie die Prozeduren zum Verkauf einer gefoerderten Wohnung an das Institut. Mehrere Interventionen

betrafen die Nutzung des Notstandfondes, besonders fuer Personen, die sich infolge von Problemen nicht mehr in der Lage befanden, die Raten des Kredites zu tilgen; dies auch bei unwittergeschaedigten Personen.

D. L. ist Rentner und Arbeitsinvalide, wofuer er eine entsprechende Rente erhaelt. Nach den Bestimmungen des Staates ist dieses Einkommen von allen Abgaben befreit, es wird nicht als ein Einkommen bewertet. Dies ist jetzt auch von der Landesregierung in verschiedenen Bereichen zur Kenntnis genommen worden, wie im gefoerderten Wohnbau, bei Vergabe von Studienstipendien u. a. m. Nicht beachtet wird diese Regel bei Berechnung des Lebensminimums. Da die Landesverwaltung festsetzt, welcher Mindesteinkommenssatz an Einkommen zur Berechnung der Mieten des Institutes anzunehmen ist, gibt es hier abteilungsuebergreifende Schwierigkeiten. Wenn das theoretische Einkommen hoeher ist, als das effektive, so hat der Mieter das Recht, sich an die Grundfuersorge zu wenden, welche den Differenzbetrag zum theoretischen Minimum bezahlt. Nun werden durch die Grundfuersorgeeinrichtungen alle Einnahmen, auch Kriesgs- und Arbeitsinvalidenpensionen bewertet. Dadurch kann der Interessierte nicht in den Genuss der Beihilfen kommen, die ein anderes Gesetz, bei anderer Berechnung der Einkommen festlegt. Diese Problematik wurde den zustaeendigen Assessoraten bisher vergeblich vorgelegt. Immer wieder sind Vorsprachen durchgefuehrt worden, um die richtige Vorgangsweise der Gemeinden bei Berechnung der

Infrastrukturabgaben feststellen zu lassen. In einigen Faellen konnte eine positive Antwort gegeben werden, in anderen hingegen scheint es, als ob die Gemeinden eher zoegernd auch den berechtigten Wuenschen der Betroffenen nachkommen. So wurde in einer Gemeinde zuerst das zustaeendige Amt ersucht festzustellen, ob gewisse notwendige Arbeiten als Erschliessung zu werten seien; als dies positiv erfolgte, wurde ein Freiberufler ersucht, dieselbe Frage nochmals zu klaeren und die Hoehe der eventuellen Intervention festzustellen. Es ist nun anzunehmen, dass nach einer eher langen Zeit, das Problem doch geloest werden kann. In einem anderen Fall weigert sich die Gemeinde, Entsumpfungsarbeiten als Erschliessungsarbeit anzuerkennen, Problem, welches noch nicht abgeklaert ist. In mehreren anderen Faellen konnte mit der Gemeinde und dem Amt eine zufriedenstellende Klaerung erfolgen.

Oefters wurde ich wegen baurechtlicher Probleme angesprochen. In solchen Faellen wandte ich mich an den zustaeendigen Amtsleiter, um Informationen zu erhalten, in anderen Faellen ging der Weg ueber die Gemeinde. Auch hier sind einige Faelle positiv erledigt worden, andere nicht, aber in solchen Faellen wurde versucht, die Gruende darzulegen, welche die Verwaltung veranlasste, in einem Sinne zu handeln. Wenigstens konnten auch einige Aversionen abgebaut werden. Als Beispiel kann jenes des P.F. angefuehrt werden, der erreichen moechte, dass in einer Gemeinde eine Parzelle als Wohnbauzone ausgewiesen werde, wobei nach erhaltenen

Informationen, an sich genuegend Bauflaechen vorhanden sind; deshalb musste dem Betroffenen gesagt werde, dass nur ein interner Tausch sein Problem loesen wuerde. Dann wurde die Frage gestellt, wie die Kubaturen zum Bau von Wohnungen berechnet werden, dann, ob und wie bestehende landwirtschaftliche Gebaeude fuer Wohnzwecke verwendet werden koennen, dies auch im alpinen Bereich etc.

Mehrere aufgeworfene Probleme betrafen die urbanistische Regelung und das Bausuendergesetz: Ablehnungen von Baukonzessionsansuchen, Errichtung von Campingplaetzen, nicht genehmigte Bauten im alpinen Gruen, Fragen der Enteignung von Grundflaechen mit bestimmter Zweckbindung, Fragen, die in Zusammenhang mit der Bildung einer Erholungszone entstanden sind etc. Dann sind Klagen gegen ungerechtfertigte Bauten vorgelegt worden. Wie schon in anderen aehnlichen Faellen, wurde das zustaeendigen Amt angesprochen und informiert, wobei sich auch ergab, dass die Vorstellungen der Personen, nicht immer mit der gesetzlichen Regelung vereinbar waren.

L. E. beklagte sich darueber, dass eine Flaeche im Besitz der Gemeinde und fuer eine gewisse Initiative zweckbestimmt, fuer andere Vorhaben verwendet wird. Wenn es auch verstaendlich sein mag, dass die Gemeinde zu bestimmten Momenten eine Prioritaet setzt, so ist es nicht gut verstaendlich, wenn sie eine Zweckbindung des Bauleitplanes fuer mehrere Jahre nicht zur Kenntnis nimmt, besonders dann wenn es sich um einen eigenen Besitz handelt. Hier muesste m. E. auch die Aufsichtsbehoerde ihren Einfluss ausueben, damit solche

Nachlaessigkeiten nicht so haeufig auftreten.

Gegen Ruhestoerungen wird immer wieder vorgeschprochen; so S. M. wegen des Einsatzes von Baggern zu bestimmten Zeiten, L. A., B. G. und K. W. wegen Laerms, den Betriebe in Wohnhaeusern verursachen, G. H. wegen Laerm, der vom Schotterabbau stammt. Aus diesen Vorsprachen ist zu entnehmen, dass das Fehlen einer Ordnung zu solchen Klagen fuehrt und dass leider z. Z. nur ueber Polizei und Gericht interveniert werden kann, es sei denn, dass ein anderer Grund gefunden wird, um die Laermquelle zu eliminieren. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die Verabschiedung der Durchfuehrungsnormen zum Laermenschutzgesetz dringend sind.

Im Transportbereich sind einige Klagen und Vorschlaege vorgelegt worden: H. C. weist darauf hin, dass in oeffentlichen Autobussen die Instandhaltung sehr mangelhaft sei, Problem, welches dem zustaeendigen Amt weitergeleitet wurde. Eine andere Intervention sollte zur Errichtung einer Bedarfshaltestelle fuehren, was an gewissen Sicherheitsvorkehrungen scheiterte. B. P. weist in seiner Vorsprache darauf hin, dass die Fahrplaene der verschiedenen Einrichtungen zu wenig aufeinander abgestimmt sind. So fahre der Bus in ein abgelegenes Tal einige Minuten vor Eintreffen des lokalen Zuges ab, sodass jene Personen, die als Schueler und Pendler diesen Zug benuetzen, nicht mehr heim kommen und sich um andere Moeglichkeiten umsehen muessen. Das zustaeendige Amt sollte deshalb noch mehr auf diese Situationen achten und seinen Einfluss geltend machen, damit

solche Beschwerden in Zukunft gar nicht aufkommen muessten.  
Im uebrigen kann der Leser sich in der Beilage ueber den  
Inhalt weiterer Interventionen informieren, da jeder Fall  
durch eine entsprechende Beschreibung dargelegt wird.

## 7. ABTEILUNG VI

### LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Auf Grund seiner Zusammensetzung gehoert diese Abteilung zu jenen, wo die Vorsprachen Interessierter eher haeufig waren. Die Vorsprachen, wie auch schon in meinen ersten Berichten dargelegt, sind im Prinzip nicht von grundsaeztlicher Bedeutung. Es ging mehr darum, vorgelegte Fragen, nach eingeholter Ruecksprache in den verschiedenen Aemtern, zu beantworten.

Nachfolgend moechte ich die Faelle in vier Gruppen einteilen, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Wildbachverbauung und Energie betreffend.

Im Bereich Landwirtschaft wurden Fragen der Rechte und Pflichten der Fraktionsverwaltungen, der Flurbereinigungskonsortien, Viehversicherungsvereine, Maschinenringe und solche in Zusammenhang mit dem geschlossenen Hof gestellt. Gefragt wurde auch des oeffteren ueber die Handhabung von Foerderungsgesetzen.

In der Fortswirtschaft wurden Fragen der Umwidmung von Nutzflaechen, der Benutzung von Forststrassen und Schlaegerungen vorgetragen. Im Unterbereich der Jagd Probleme des Handels und Praeparation von Wild und es wurden Informationen ueber das neue Jagdgesetz eingeholt.

Im Bereich der Wildbachverbauung sind wesentlich weniger Interventionen angefordert worden, als in den Jahren vorher. Immerhin ist die Problematik gleich geblieben, es geht vor

allem um das Recht des Grundbesitzers, vor Benutzung von Gruenden gefragt und nach Durchfuehrung von Verbauungsarbeiten entschaedigt zu werden. Dann ging es wieder um die Frage, wie und wann, alte Bachbette nach dem Buergerlichen Gesetzbuch an die Anrainer zu uebertragen sind. Im Energiesektor sind Fragen der Erweiterung von kleinen Elektrizitaetswerken gestellt worden, dann die Fragen von Konzessionen fuer Wasserbenutzung, der Elektroleitungen und schliesslich der Handhabung des Energiespargesetzes.

#### Einzelprobleme:

In der Landwirtschaft werden auf Grund verschiedener Gesetze Beihilfen in Kreditform fuer Investitionen gewaehrt. Nun tritt auch hier, wie im gefoerderten Wohnbau die Frage auf, dass aeltere Kredite zu hohem Zinsfuss aufgenommen wurden und lt. Vertrag mit den Banken, zwar eine Erhoehung vorgesehen ist, nicht aber eine Reduzierung, wie dies heute eigentlich sein sollte; eine Anpassung sollte nicht nur nach oben im Interesse der Banken moeglich sein, sondern auch umgekehrt. Dies sollte nicht nur eine Gefaelligkeit der einen oder anderen Bank sein, sondern sollte eine allgemein gueltige Praxis werden.

Nicht positiv konnten einige Vorsprachen erledigt werden, wo der Kreditnehmer gerne eine Verlaengerung der Kreditlaufzeit erreichen wollte, da Gesetze und Vertraege gewisse Grenzen festhalten.

Bei Errichtung einer Interessentschaft wurde dem Einspruch

eines Interessierten nicht Rechnung getragen, der eine Ersitzungsklage laufen hatte. Obwohl zur Diskussion gestellt werden konnte, dass man eine Entscheidung erst nach Erledigung des Prozesses treffen koennte, war der Landesausschuss der Ansicht, dass ein Problem nicht in direktem Zusammenhang mit dem anderen stehen wuerde und blieb bei seiner Ansicht. Da diese Stellungnahme nicht unlogisch ist, wurde meinerseits auf eine weitere Intervention verzichtet.

Dann sind Vorsprachen erfolgt, um Faelle von Fraktionsverwaltungen abzuklaeren: Kann in einer Fraktionsverwaltung jedermann beliebig Holz holen, wenn keine besondere Vorschrift vorhanden sei? Da solche Probleme sicher in mehreren Orten auftreten, waere es angebracht, bei den Verwaltungen dahingehend zu intervenieren, dass klare Nutzungsregeln aufgestellt werden, die alle Bereiche umfassen, wie eben Holznutzung, Weide etc.

Ein Fall betraf jenen des L. J., der ein Haus errichtet hat und einen Teil desselben auf Fraktionsgrund erbaute, in der Hoffnung, dass im Rahmen der Flurbereinigung der Fall geklaert werden koenne. Dies ist aber wiederum nicht Aufgabe derselben und eine Loesung muss ueber andere Wege gefunden werden. Dies veranlasst mich zur Bemerkung, dass in vielen Fraktionen sehr oberflaechlich gearbeitet wird und dass man deshalb durch Schulung und Beratung den Verwaltern zur Hand gehen sollte; man koennte sicher beitragen, Klagen und andere Differenzen zu vermeiden; die Fraktionsgueter sind

nach wie vor oeffentlicher Natur und koennen demnach nicht als private Besitzungen verwaltet werden, wenn diese Art auch erhebliche Vorteile bieten wuerde.

Einige andere Bauern (S. P., G. H.) informierten sich ueber die Rechte und Verwaltungsvorschriften der Nutzungsberechtigten. Hier tritt das Problem der modernen Viehwirtschaft auf. Meistens sind Weiderechte auf das "ueberwinterte Vieh" beschraenkt. Dies ging so lange gut, als ein natuerliches Verhaeltnis zwischen Flaechen und Viehbestand vorhanden war. Durch moderne Methoden, auch der Lagerung, hat sich eine Verschiebung zu Lasten der Flaechen ergeben, wodurch es notwendig ist, Einschränkungen vorzunehmen, die dann wieder vom Bauern, als den Berechtigten, nicht ohne weiteres akzeptiert werden, hat er doch das Recht sein Vieh auf die Weide zu bringen. Auch in diesen Faellen ist Aufklaerung notwendig.

B. G. hat ein aelteres Problem aufgeworfen: Er glaubt ein Weiderecht in einer Fraktion zu haben, in der seine Flaechen liegen, waehrend er sein Wohnhaus ausserhalb errichtete. Sowohl das Amt, als auch der Unterfertigte sind der Ansicht, dass seine Forderungen zu recht bestehen, aber die Fraktionsverwaltung ist anderer Ansicht, sodass wahrscheinlich nur der Rechtsweg eine Klaerung schaffen wird. Nutzungsberechtigte in einer Fremdenverkehrsgemeinde beschwerten sich darueber, dass ihnen durch Sportreiter Schaden entsteht. Der Schaden betrifft die Unruhe bei den Weidetieren und die Verletzung der Weidedecke. Da dieses

Problem viele Aspekte hat, die Gemeinde liegt u. a. in einem Naturpark, wurde das Problem an mehrere Aemter weitergeleitet. Es stellt sich dabei heraus, dass in den Vorschriften, die die Naturparks regeln, gewisse Nutzungsmoeglichkeiten nicht vorgesehen sind; vielleicht dient diese Bemerkung dazu, die Vorschriften zu integrieren, also auf moderneren Stand zu bringen, sodass diesbeueglich keine groesseren Unklarheiten bestehen. Hier gehoert auch die Regelung der Bergfahrraeder, die allenthalben anzutreffen sind und nicht unerheblich zur hydrogeologischen Verschlechterung beitragen koennen.

Mehrere Interventionen waren im Bereich der Flurbereinigungen notwendig. Einmal meint man, dass die Flurbereinigung alle unklaren Rechtsverhaeltnisse regeln soll (s. o.), dann waere es guenstig, wenn die Umstellungen schnell erfolgen sollten. Bekanntermassen gibt es immer, oft leider berechnigte Rekurse, sodass oft das Gute der Initiative verloren geht. Es war zwar immer das Bestreben der Verwaltung nur dort zu intervenieren, wo eine grosse Mehrheit vorhanden ist, aber auch dort ging es kaum ohne Streitigkeiten ab. Die gezogene Lehre ist jedenfalls die, dass man ein Verfahren uebersichtlich, auf kleinere Flaechen beschaenken sollte.

So wollte F. A. erfahren, ueber welche Rechte er als alter, aber noch im Grundbuch eingetragener Besitzer einer Flaechen, habe. S. P. wollte hingegen wissen, wie und wann Einzelhoeefe im Rahmen eines Verfahrens erschlossen werden. H. F. warf die Frage auf, ob ein Weg in ein Verfahren eingebaut werden

koenne, welcher eigentlich oeffentlichen Charakter hat. Informationen konnten weiters an jene Personen gegeben werden, die sich ueber die Aufgabe der Viehversicherungsvereine, der Maschinenringe, einzelner Foerderungsmoeglichkeiten verschiedener Art und des Einsatzes des Notstandsfondes interessierten.

Verschiedene Male musste ich Antworten das Hoefegesetz und Vorkaufsrechte betreffend, geben. So an P. L. und Z. A. ueber die Vorschriften fuer eine eventuelle Abtrennung einer Parzelle aus dem geschlossenen Hof, bei Vorhandensein eines Vorkaufsrechtes, an T. B. ueber jene, die den Verkauf von Erbteilen anbelangen, an M. H. Fragen des Vorkaufsrechtes bei Verkauf eines Hofes, an S. W. ueber die Moeglichkeit des Erhaltes eines Hoefekredites.

Im Schulbereich der Landwirtschaft sind nur wenige Vorsprachen erfolgt, so wollten die Angestellten in Vahrn wissen, was mit ihnen durch die Uebernahme der Schule durch das Land geschehen wird, und M. N. wollte die Unterbringungsregeln in den Schulen mit Internat erfahren.

H. P. beschwerte sich darueber, dass es ihm nicht gestattet wurde, eine Waldparzelle umzuwidmen, wobei sich die Position des Assessorates als richtig herausstellte. Verschiedene Interventionen wurden im Forstamt und eizeln Bezirksaemtern vorgenommen, um Einzelfragen, besonders Forststrassen betreffend, abzuklaeren. Dabei ist festzuhalten, dass oft neue Wege erbaut werden, ohne vorher die Problematik zu klaeren, was mit den alten Strassen und Rechten passiert. Es

ist deshalb vorgekommen, dass alte Rechtsinhaber die neue Strasse nicht benutzen koennen, aber die alten nicht mehr nutzbar sind. Dann gab es Vorsprachen, um die Benutzung neuer Forstwege zu klaeren und um Fragen der Wiederinstandsetzung bei Unwetterschaeden. Dann musste die Position der Forstverwaltung fuer Waldweidenutzung und Schlaegerungsmoeglichkeiten eruieret werden. Die Antworten sind von den Interessierten nicht immer positiv aufgenommen worden, aber der Standpunkt der Behoerde hat oft auch seine Berechtigung.

Einige Informationen betrafen das neue Jagdgesetz: wie erfolgt die Kontrolle im Bereich der Praeparierer; wie erfolgt die Nutzung der Domaenengruende in den einzelnen Gemeinden. Die Antworten waren durchaus so, dass Unklarheiten ausgeraemt werden konnten.

S. J. hatte eine Auseinandersetzung mit dem Amt der Wildbachverbauung, die gerichtlich nicht zu seinen Gunsten entschieden wurde. Durch eine durchgefuehrte Intervention konnte ich dabei einige Unklarheiten eliminieren und dem Interessierten raten, gewisse Schritte zu unternehmen, um eine Sachlage zu legalisieren, was auch im Interesse der Verwaltung lag. N. J. beschwerte sich darueber, dass durch die Verbauung einer Mure, der Zugang zu seinen Nutzflaechen behindert worden sei und ersucht sich fuer ihn einzusetzen. Die durchgefuehrte Nachfrage ergab, dass zwar das Amt die Angelegenheit positiv beurteilt, dass aber einige Rechtsprobleme geklaert werden muessen, bevor der Fall

abgeschlossen werden kann. Auch bei W. K. konnte durch eine Intervention die Klaerung eines Streitfalles erfolgen. S. H. stellte die Frage inwieweit er als Anrainer das Recht habe, das alte Bachbett ins Eigentum zu uebernehmen, da inzwischen der Bach sich ein anderes Bett geschaffen habe. Diese Frage hat deshalb eine gewisse Bedeutung, weil das alte Flussbett im Bauleitplan fuer einen anderen Zweck, als fuer Landwirtschaft ausgewiesen ist. Der Unterfertigte glaubt, dass die Ausweisung einer Zone nichts mit den Besitzverhaeltnissen zu tun habe und ist deshalb der Ansicht, dass die Besitzfrage ueber die entsprechenden Artikel des Buergerlichen Gesetzbuches zu loesen ist, waehrend die Zweckbindung paralell dazu laufen kann.

Ein Fraktionsverwalter wollte wissen, ob er einen Bachlauf zur Instandhaltung uebernehmen muesse, was sich als Irrtum herausstellte, da die Fraktionsverwaltung nicht fuer eine solche Taetigkeit geschaffen wurde.

Eine Serie von Anfragen betrafen das Energiespargesetz; nach seiner Veroeffentlichung sind diese Anfragen aber sofort zahlenmaessig zurueckgegangen. Allerdings hatte die Umstellung von einem Gesetz zum anderen die Folge, dass einige Intressierte wegen zu frueh durchgefuehrter Arbeiten, nicht mehr in den Genuss der Beihilfen kamen.

Auch einige Anfragen betreffend Wasserkonzessionen wurden vorgelegt. Bei einem Fall scheint es so zu sein, dass die Verwaltung eine hoehere Wassermenge vergab, als effektiv vorhanden. Eine solche Massnahme hat leider den Keim von

Streitigkeiten in sich und es sollte doch darauf geachtet werden, dass Konzessionen nur in zumutbarer Menge, unter Beachtung der Restwassermengen vergeben werden.

Dann sind einige Personen vorstellig geworden, die sich um die Gewaehrung einer Konzession bemuehten. Dies ist eine Angelegenheit, die in den ersten beiden Jahren viel massiver aufgetreten ist, als im Berichtsjahr 1987, doch ist die Problematik der Kleinkraftwerke noch nicht ganz geloest. Im Interesse dieser Personen ist doch zu fragen, welche Nachteile die Errichtung von Kleinkraftwerken bringt; sicher spielen sie im Energiehaushalt keine Rolle, aber ein Einzelfall koennte geloest werden. Aus der Schweiz sind mir aehnliche Faelle bekannt, die im Interesse des Kleinen geloest wurden.

## 8. ABTEILUNG VII

### HANDWERK, INDUSTRIE, HANDEL UND FREMDENVERKEHR

Auch im Berichtsjahr 1987 sind in dieser Abteilung relativ wenige Interventionen vorgenommen worden. Einige derselben sind durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes, der gewisse Passagen des Handwerksgesetzes ausser Kraft setzte, ueberfluessig geworden. Immerhin habe ich schon 1986 darauf hingewiesen, dass ich Schwierigkeiten bei der Beurteilung und Anerkennung gewisser neuer Berufe vorgefunden habe. Weiters habe ich das Gefuehl gehabt, dass man bei der Anerkennung von Meistertiteln, nur auf die Praxis aufbaute, waehrend in Deutschland ein Hochschul- oder Oberschulabsolvent, wenn er auch ueber Praxis verfuegt, zu den Meisterpruefungen zugelassen wurde, war dies bei uns unmoeglich. Wenn man eine neue Regelung vorbereitet, sollten diese Aspekte beruecksichtigt werden, die doch zu einer Aufwertung des Standes beitragen koennen, da heute akademische Ausbildung doch ihre Bedeutung hat und ein Handwerksmeister mit Titel sicher denkbar ist.

#### Einzelprobleme:

Wie erwaeht waren mehrere Interventionen ueberfluessig geworden, weil die Problematik des Falles verloren ging. Ein Hochschulabsolvent wollte in seinem elektronischen Spezialfach einen Betrieb aufbauen, was auf Schwierigkeiten

stoss, weil man die Titelfrage mit dem gegebenen Ausbildungssystem verband und er so nicht als Meister anerkannt war. Auch handelt es sich um einen elektronischen Spezialbereich, der nicht erfasst war und demnach waere eine Eintragung und Berufsausuebung unmoeglich. Auch zwei andere Interventionen wurden ueberfluessig, die aehnlichen Charakter hatten.

Wie schon in meinen vorjaehrigen Berichten dargelegt, sind auch heuer einige Klagen ueber das Kaminkehrerwesen dargelegt worden. Es wird doch notwendig sein, die Kaminkehrerordnung auf Grund der bisher gemachten Erfahrung etwas zu ueberarbeiten, um dem Konsumenten mehr Klarheit ueber seine Rechte zu verschaffen.

Auch heuer sind wiederum Klagen gegen Liftgesellschaften vorgetragen worden, die etwas ueberheblich die Rechte der Anrainer uebergehen und dann beleidigt sind, wenn sich dieser zur Wehr setzt. Ich wiederhole meine Ansicht, dass solche Uebergriffe festgehalten werden sollen und dass man bei Verlaengerung der Konzession ueberpruefen sollte, ob dargelegte Klagen berechtigt waren oder nicht. Im berechtigten Fall waeren daraus Folgen zu ziehen. Ein solcher Fall ist aus dem Vinschgau und aus dem Bozner Gebiet zu melden.

Einige Vorsprachen sind im Handelsbereich erfolgt: Die Frage, ob ein Handelsbetrieb unterstuetzt werden kann, wenn er durch sanitaere Grenzsperrungen von Wurstwaren, keinen Absatz mehr habe.

Dann traten Fragen der Gewaehrung von Handelslizenzen in positiver und negativer Form auf. B. P. beschwert sich darueber, dass in Naehue seines Gasthauses die Gemeinde die Genehmigung zum Aufstellen eines Wurststandes gegeben habe. Die Frage ist insoweit ausserhalb der Kompetenz des Volksanwaltes, als sie Gemeindecharakter hat, aber im genannten Fall, ist in Zweifel zu setzen, ob es sich um einen Wanderhandel handelt oder nicht, sodass schliesslich das Assessorat fuer Urbanistik die Abbruchverfuegung erliess.

K. G. hingegen beschwert sich darueber, dass sie, obwohl seit langem in der Rangordnung der Wanderhaendler eingestuft, von der Gemeinde nie einen fixen Platz zugewiesen erhaelt. Bei der Bearbeitung des Falles faellt auf, dass die wenigsten Gemeinden eine Ordnung in der Materie haben; die Landesverwaltung sollte deshalb ihre Kompetenz einsetzen, dass ueberall eine Ordnung erstellt und auch eingehalten werde, um solche, an sich banale Klagen, zu verhindern.

Weiters wurde von H. L. um Unterstuetzung fuer seinen Rekurs gegen die Ablehnung einer Handelslizenz angesucht. Die Unterstuetzung hatte den Erfolg, dass der Fall rasch bereinigt wurde, aber nicht im Interesse des Rekursnehmers, da der Handelsplan entsprechend aufgebaut ist. Auch in diesem Bereich scheint mir die Materie wenig klar geregelt; man findet oft in den Handelsplaenen der Gemeinden die Moeglichkeit fuer einen Sektor nur noch 6 qm Erweiterungen zuzulassen. Das bedeutet, dass eine Entwicklung blockiert ist. In den ablehnenden Begrueendungen spricht man oft davon,

dass ein Mehr von Betrieben zum Nachteil der Konsumenten waere; normalerweise ist das Gegenteil der Fall, eine gesunde Konkurrenz ist fuer den Sektor und den Konsumenten von Vorteil. Im Einzelfall kann natuerlich auch ein Zuviel an Angebot schaedlich sein, in solchen Faellen wuerde ich mir wuenschen, dass dies begruendet werden sollte.

Im Hotelsektor sind nur wenige Faelle dargelegt worden, die sich mit Finanzierungsfragen befassten, wie der Brandeinrichtungen und anderer Investitionen.

Zeitaufwendig waren meine Interventionen im Falle der in Schwierigkeiten gekommenen Betriebe der verschiedenen Sektoren. Die Loesung wurde auf politischem Parkett getroffen, sodass diese Materie an sich nicht mehr Angelegenheit des Volksanwaltes ist; es waere im Interesse aller zu hoffen, dass auch viele Betriebe von einem Ruin bewahrt werden.

W. E. beschwerte sich ueber die Festlegung des Wassertarifes durch eine Gemeinde. In diesem Falle konnte in Erfahrung gebracht werden, dass sich das Preiskomitee der Handelskammer mit der Materie befasst hat und eine Loesung gefunden hat. Keine Loesung wurde fuer jene Autobesitzer gefunden, die durch die heurigen Ueberschwemmungen, Schaeden an ihrem Auto feststellen mussten. Die Verwaltung beschloss, in diesen Faellen nicht zu intervenieren. Diesen musste die negative Entscheidung mitgeteilt werden.

Aufgeworfen wurde ferner die Frage, welche Massnahmen die Landesverwaltung treffen wuerde, wenn die gewaehrten

Investitionshilfen fuer Industriebetriebe nicht fuer die vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden wuerden. Wenn an Stelle der geplanten Investitionen andere gemacht werden wuerden, die sich negativ auf die Arbeitsplatzbeschaffung auswirken wuerden. Hier konnte darauf verwiesen werden, dass die Landesverwaltung achten muss, dass die eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten sind, ansonsten fuer den gefoerderten Betrieb, groessere Probleme entstehen wuerden. Da es sich mehr um eine hypothetische Frage handelte, wurde sie nicht weiter verfolgt.

## 9. ABTEILUNG VIII

### SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Auch in dieser Abteilung sind sehr viele Vorsprachen zu verzeichnen. Vor allem sind es Probleme die mit der Invaliditaetsfeststellung, der Begleitzulage, den Sanitaetsbereich und der Grundfuersorge zusammenhaengen. Wenn auch gerne gemeldet werden kann, dass im Laufe der letzten Jahre enorme Verbesserungen im Ablauf der Akten, besonders jener der Feststellung der Invaliditaet, bezueglich Beschleunigung und Verstaendigung erfolgten, so muss man diese Anstrengungen noch intensivieren, um zu erreichen, dass die vorgelegten Ansuchen doch innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden koennen. Eine solche Lage wuerde von allen Interessierten als ideal angesehen werden. Ein besonderer Hinweis soll fuer jene Personen gemacht werden, die so stark behindert sind, dass sie nicht zu einer Untersuchung nach Bozen kommen koennen und auf einen Hausbesuch angewiesen sind. Hier gibt es ein formalrechtliches Problem, das sicher loesbar ist, etwa in dem Sinne, dass die praktizierte Methode des Besuches durch ein Mitglied der Kommission, als System anerkannt werden moege.

Bei der Gewaehrung der Begleitzulage sind einige Probleme aufgetreten, so wurde sie einem Epileptiker verweigert, weil

er sich normalerweise gut bewegen kann. Aber in gewissen Situationen besteht Gefahr, dass er einen Anfall auf der Strasse haben koennte und dabei sich und andere gefaehrdet. Ich moechte doch anregen, dass man sich mit diesem, aber auch aehnlichen Problemen befassen moege, um bessere Loesungen zu finden. Auch muss ich in diesem Zusammenhang auf das Arbeitsproblem solcher Personen hinweisen. Personen mit einer gewissen Krankheit, auch wenn sie in den Sonderlisten der Vermittlung eingetragen sind, haben keine Chance, einen Arbeitsplatz zugewiesen zu erhalten und muessen mit der Unterstuetzung der Fuersorge leben. Dies geht solange gut, bis die Eltern oder engeren Verwandten sich fuer die Person kuemmern; aber was geschieht mit diesen Leuten, wenn diese Moeglichkeit fehlt? Auch in solche Faellen moechte ich auf das Verstaendnis der Allgemeinheit appellieren.

Mehrere Invalidenpensionen und Begleitzulagen wurden nicht zur Auszahlung gebracht, weil die Interessierten leider waehrend der Definierung des Aktes verstorben sind. Dies veranlasste mich, die Angelegenheit vorzutragen, die im Interesse der betroffenen Erben positiv geloest wurde.

Eine weitere Problematik, die vorgetragen wurde, ist das Verhaeltnis Mutter zu Kind; wenn die familiaeren Situationen nicht sehr gut sind und der Jugendrichter sich veranlasst fuehlt, zu intervenieren, so kann die Wegnahme des Kindes, ein grosser Schock fuer die Mutter darstellen. Es ist aber andererseits der Richter auch zu verstehen, wenn er im Interesse des Kindes handelt und dasselbe zu Pflegeeltern

gibt. Da mir einige dieser Faelle vorgetragen wurden, habe ich den Eindruck gewonnen, dass dann auch das Verhaeltnis zu den Familienberaterinnen gestoert ist, weil man auch diesen die Schuld einer solchen Entscheidung zuschiebt. Trotz allem wird man sich noch mehr als bisher, mit den Muettern befassen muessen, auch wenn eine solche Arbeit nicht viel Erfolg bringt und sehr aufwendig sein wird. Meinerseits kann ich natuerlich keine Loesungen vorlegen, ich kann nur auf das Problem aufmerksam machen.

Noch einige andere Probleme moechte ich hier aufgreifen: B. F. muss als Nierengeschaedigter laufend ins Spital zur Behandlung fahren. Da es sich um einen Dialysefall handelt, hat er die Moeglichkeit, sich vom Hilfsdienst (rotes oder weisses Kreuz) fahren zu lassen. Nun stellte sich die Frage, ob ein solcher Transport auch mit einem privaten Auto durchgefuehrt werden koenne, dies bei Rueckverguetung der Kosten. Dieser Vorschlag wurde nach einigen laengeren Diskussionen schliesslich angenommen und diese Kranken koennen nun ueber ihren Verband, um die Rueckverguetung von Transportkosten ansuchen.

Schliesslich gibt es auch in dieser Abteilung Koordinierungsprobleme, die mich veranlassen, wie in anderen Abteilungen, auf einige Maengel hinzuweisen. So hat ein Amt ein Formular ersetzt; da ein anderes keine Ahnung davon hatte, arbeitete dasselbe weiterhin mit dem alten Formular, bis dann ein Aussenstehender davon informiert wurde, dass sein Ansuchen nicht behandelt werden kann, weil das Formular

falsch sei. Der Fall wurde zwar umgehend geklaert, doch fuehre ich ihn als ein Beispiel mangelnder Koordination an.

#### Einzelprobleme:

Fuer S. W. konnte erreicht werden, dass die Auszahlung der Zivilinvalidenrente, auf Grund der Behinderung des Renteninhabers, ueber einen Bevollmaechtigten erfolgen kann.

Fuer fast 30 Personen musste in Sachen der Invaliditaetsuntersuchung interveniert werden. Fuer einige sollte die Vorverlegung der Untersuchung erreicht werden. Eine solche Intervention erfolgte allerdings nicht direkt, da sie zweifelsohne zu Ungerechtigkeiten fuehren wuerde. Dem zustaeendigen Amt wurde der Fall in seinen Einzelheiten geschildert und es wurde dann entschieden, ob genuegend Gruende fuer eine Vorverlegung gegeben seien. Fuer die meisten allerdings wurde nur der voraussichtliche Termin der Untersuchung erforscht.

Einige Faelle betrafen die nichterfolgte Auszahlung der Invalidenrenten auf Grund anderer Einkommen; hier wurde versucht durch Einholung und Weitergabe der Information, Klarheit zu schaffen, was dann nicht immer von den Betroffenen gerne akzeptiert wurde, weil sie sich etwas positives erwarteten. Dann gab es einige Einzelprobleme, wie eine Intervention fuer die Gewaehrung einer zeitweiligen Rente, einer Kuerzung derselben, im Falle von anderen Einkommen etc. E. E., Witwe, Zivilinvalidin, mit einem zu Lasten lebenden Kind, arbeitslos, wollte erfahren, ob ihr ein

besonderes Recht der Arbeitszuweisung zustehen wuerde. Wenn auch die Antwort negativ sein musste, nehme ich die Gelegenheit wahr, um auf die Problematik dieser Personen hinzuweisen, die sich in einer katastrophalen Lage befinden. Ich nehme an, dass es viele solcher Faelle gibt, und man sollte doch dasselbe intensiv studieren, um zu sehen, wie man diesen Frauen, eine Arbeit beschaffen kann, oder wie man sie menschenwuerdig unterstuetzt.

Mehrere Personen sind mit dem Problem der Entmuendigung und Behandlung psychisch Kranker vorstellig geworden. So F. E., deren Tochter zwar behindert ist, aber infolge eines Fehltrittes vor dem Richter steht. H. M. hingegen moechte erreichen, dass ein Kranker in ein Heim untergebracht werden moege, wo dies bei uns mangels an Strukturen sehr schwierig ist (man denke an den Fall des F. G., der im vorigen Jahr dargelegt wurde). M. F. hatte ein etwa aehnliches Problem: Was kann man tun, um einen Kranken, wenigstens zu Kuren unterzubringen, in diesem Fall, wenn sich derselbe weigert. Wie schon angefuehrt, beklagt sich W. M., dass man ihr das Sorgerecht fuer ihr Kind entzogen habe und moechte erfahren, was sie dagegen tun koennte. In diesem Zusammenhange ist anzufuehren, dass die Mutter arbeitslos ist, von der Grundfuersorge lebt und dadurch ein solcher Wunsch, wenn auch verstaendlich, schwer realisierbar ist. F. A. moechte als Grossvater das Sorgerecht fuer sein verwaistes Enkelkind erhalten; entsprechende Informationen konnten gegeben werden. Wie schon erwaehnt, handelt es sich um schwierige

familiaere Probleme, mit denen man sich auseinandersetzen muss und ich danke den Beamten, die sich mit dieser Materie befassen, fuer ihren Einsatz, wobei meistens Undank eingeholt wird, weil man nie selbst Fehler zugibt und dem Beamten den Vorwurf macht, dass er sich nur zu Gunsten des Anderen einsetzt; trotzdem, sollte mit dem Einsatz nicht nachgelassen werden.

Andere Interventionen betrafen die Grundfuersorge: P. B. L. ersuchte um Intervention, damit ihre Schuld beim Grundfuersorgekonsortium gestundet werden koenne, was auch positiv erledigt wurde. S. M. ersuchte um Vermittlung, damit ihr in einem bestimmten, schwierigen Augenblick geholfen werden koenne. Eine aehnliche Intervention wurde fuer I. M. vorgenommen. Zwei alleinstehnde Muetter wollten erfahren, welche Moeglichkeiten der Hilfe ihnen zustehen wuerden. Fuer eine ungenannte Zahl von Personen wurde bei den Stellen der Grundfuersorge interveniert, um Informationen zu erhalten und um solche zu geben, damit die interessierten Personen eine Hilfe bekommen koennten. In all diesen Faellen legte ich darauf Wert, dass die Interessierten einen schriftlichen Antrag stellen sollten, damit sie auch eine begruendete, schriftliche Antwort erhalten moegen. Dies damit im Falle der Ablehnung ein begruendeter Rekurs vorgelegt werden kann. Es waere wuensenswert, wenn man dies sich einfach zur Regel machen wuerde, man koennte sich Zeit, Aerger und Vorwuerfe sparen.

Mehrere Male wurde das Problem der Rueckverguetung von

Krankentransportkosten und Kuren vorgetragen: V. G. hatte einen Bergunfall ausserhalb der Provinz und glaubte, dass er Anrecht auf Rueckverguetung der Spesen habe. Wenn der Fall auch negativ entschieden wurde, weise ich darauf hin, dass nunmehr Bergvereine eine Loesung gefunden haben, sodass solche Faelle nicht mehr auftreten muessten, unabhaengig davon koennte sich jeder Bergsteiger selbst versichern. M. G. wollte wissen, wer fuer die Genehmigung einer Thermalkur zustaeendig sei und ob es moeglich sei, fuer mehrere Kuren, diese zu erhalten. Eine Information ueber die Handhabung der Regeln konnte gegeben werden. H. M. T. musste nach einem Unfall zu einer Spezialtherapie, auf Vorschlag des behandelnden Arztes gehen. Das Ansuchen wurde mit einer an sich richtigen Begrueendung rueckverwiesen, man haette die Kur auch zu Hause machen koennen. Es stellt sich die Frage, ob der Arzt und nicht der Kranke wissen muss, ob es sich um eine notwendige oder nur guenstige Kur handelt und wo man diese machen soll. Deshalb wurde ein Rekurs eingelegt, der naechstens behandelt werden wird. Bei einem aehnlichen Fall wurde dahingehend interveniert, dass die Krankenhauskosten in Raten zurueckgezahlt werden konnten.

Ein weiterer Fall betraf die Abklaerung der Rechte von Invaliden, die Prothesen benoetigen; auch hier konnte, nach eingeholten Informationen, der Fall geklaert werden.

B. A. beklagt sich darueber, dass in einem Altenheim die Verkoestigung schlecht sei, was sich dann als falsch herausstellte, aber die Problematik der Ueberpruefung der

verschiedenen Institutionen zur Diskussion stellt. Ein aehnlicher Fall muss auch vom Blindenheim in Bozen gemeldet werden. Ich bin bei der Bearbeitung des Falles auf die Tatsache aufmerksam geworden, dass bei der Verwaltung des Heimes ein Beratungsgremium vorgesehen waere, wo auch die Landesregierung vertreten ist, welches auch Kritiken bearbeiten sollte. Dieses Komitee ist bis heute nie ernannt worden; es waere an der Zeit dies nachzuholen, damit die Rechte und Pflichten der Landesregierung abgedeckt sind.

V. B. S. wurde von der Teilnahme eines vom Lande organisierten Masseurskurses ausgeschlossen, weil in der Ausschreibung die italienische Staatsbuergerschaft zur Zulassung vorgeschrieben wurde. Nach meinen Informationen ist dies Vorschrift nicht haltbar, da innerhalb der E.G. gewisse Regeln zur Zulassung herrschen. Die zustaeendigen Amtsdirektoren muessten auch ueber solch Vorschriften informiert werden, um solche Pannen zu verhindern. Da der Ausschluss auch aus anderen Gruenden vorgenommen wurde, habe ich im allseitigen Verstaendnis den Vorschlag unterbreitet, dass naechstens ein weiterer Kurs organisiert werden moege, auch in Beruecksichtigung der Tatsache, dass sich 150 Interessierte gemeldet haben, sodass die Angelegenheit ohne Rechtsstreit erledigt werden kann. Der Vorschlag wurde dem zustaeendigen Landesrat uebermittelt.

D. H., Assistent an der Universitaet von Innsbruck wollte erfahren, welche Vorschriften vorhanden sind, um ein Stipendium zu erlangen, was ihm auch mitgeteilt werden

konnte.

P. S. beklagt den Zustand, dass Patienten in Schlanders oeffters zu Spezialtherapien nach Meran, in privater Form (gegen Bezahlung) gehen muessten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die einzelnen Sanitaetseinheiten und Spitaeler mit genuegend Einrichtungen ausgestattet sein sollen, um den Erfordernissen nachzukommen. Ich kann nicht beurteilen, ob dies ein Einzelfall ist oder nicht, jedenfalls wird dies in dieser Form zur Diskussion gestellt.

Im Bereich der Sanitaetseinheiten sind auch heuer einige Personalprobleme zur Diskussion gestellt worden: D. W. glaubte, dass er im Zuge der Einstufung schlecht behandelt worden sei. Der Fall wurde untersucht. C. C. hingegen beschwert sich darueber, dass er von einem Kurs ausgeschlossen wurde, obwohl andere teilnehmen konnten, die seiner Ansicht nach, nicht ueber den noetigen Titel verfuegen wuerden. In diesem Zusammenhange konnte ich feststellen, dass tatsaechlich solche Probleme vorhanden sind, die zwar bekannt, aber nicht rechtzeitig geloest wurden. Es steht zur Diskussion, ob man in Zukunft nur Kurse arrangieren soll, wenn vorher alle Nebenfragen geklaert sind; man koennte spaetere Schwierigkeiten vermeiden. Schliesslich informierte ich mich im Namen einiger Personen, ueber die disziplinarrechtlichen Probleme innerhalb einer Sanitaetseinheit und ueber die Moeglichkeit der Versetzung innerhalb derselben.

Hier moechte ich abschliessend den Fall eines ladinischen

Arztes in Brixen vortragen. Nach der Trennung der damaligen Sanitaetseinheit in eine noerdlich und oestliche Haelfte, aenderte sich jeweils der ladinische Proporzanteil. In Brixen besteht kaum mehr eine Moeglichkeit der Aufnahme ladinischen Personals, aber, was hier zaehlt, ist die Tatsache, dass die heute Angestellten keine Karriere machen koennen, waehrend in Bruneck oft reservierte Plaetze nicht beansprucht werden. Ein Vorschlag zur Loesung koennte vielleicht der sein, dass der Ausgleich im Proporz unter mehreren Sanitaetseinheiten oder gar auf Landeseben geschaffen werde.

## 10. ABTEILUNG IX

### VERMOEGEN UND FINANZEN

In dieser Abteilung sind nur einige wenige Probleme vorgetragen worden.

So wollte S. B. erreichen, dass ein Landeskredit rechtzeitig ausgezahlt werde; Problem welches mitunter wegen Illiquiditaet der Landesverwaltung auftreten kann und fuer Betroffene sehr unangenehm ist.

U. M. wollte wissen, welche Rechte und Pflichten man als Mieter einer Landesdienstwohnung habe.

G. I. ersuchte den Berichterstatter in einem Streitfall mit dem Lande zu intervenieren, um zu erreichen, dass ein Gebaeude vom Land angekauft werden moege, Fall der scheinbar positiv ablaeuft.

H. A. ersucht um Intervention fuer eine schnellere Erledigung einer Schadenszahlung, Schaden der von einem Landesfahrzeug hervorgerufen wurde.

T. A. als Erbin einer Flaeche, die vom Land fuer einen bestimmten Zweck enteignet wurde, aber nicht fuer diesen verwendet wurde, wollte Ihre Rechte und die Vorstellungen der Verwaltung in bezug auf die weitere Verwendung dieser Flaeche kennen. Hier hat es den Anschein, als ob die rechtlichen Probleme von den Fachabteilungen nicht ganz ernst genommen werden und dass die Verwaltung auf die Ratschlaege der Juristen achten soll, um teure und aussichtslose Prozesse zu vermeiden. Der enteignete Grund kann nicht fuer andere

Zwecke, als die urspruenglichen verwendet werden.

F. H. moechte um die Reduzierung des Pachtzinses fuer ein Landesgrundstueck ansuchen, da ihm durch gewisse Arbeiten der Landesverwaltung Schaden zugefuegt wurde. Auch in diesem Fall ist daran zu erinnern, dass ein Paechter Rechte hat, die von den Aemtern zu respektieren sind und dass man, auch bei dringenden Arbeiten im allgemeinen Interesse, diese beachten muss, um spaetere Probleme zu vermeiden. W. A. wollte erfahren, welche Massnahmen sie treffen muss, damit sie ein Haus verkaufen kann, welches sie mit Hilfe des Landes angekauft hatte. Eine Diskussion mit dem Rechtsamt und dem Vermoegensamt entwickelte sich ueber die Anfrage eines Besitzers, der dem Land Raeume vermietet hatte, die jetzt nach Ablauf der Mietzeit zurueckgegeben werden. Dem Unterfertigten ist vorgekommen, dass es sich in diesem Fall mehr um ein Missverstaendnis zwischen Aemtern handelt, und hofft, dass sich solche nicht wiederholen moegen.

## 11. ABTEILUNG X

### SCHULE UND KULTUR FÜR DIE ITALIENISCHE VOLKSGRUPPE

Auch im Berichtsjahr sind aus dieser Abteilung nur wenige Fälle vorgetragen worden, die teils das Schulfürsorgewesen und teils das Berufsschulwesen interessieren.

N. B. wurde von der Gewährung eines Studienstipendiums an einer Schule ausserhalb des Landes ausgeschlossen, weil er das Schuljahr nicht mit Erfolg abgeschlossen hatte. Das Problem wurde deshalb vorgetragen, weil in diesem Zusammenhange die berechtigte Frage aufgetreten ist, ob die Ablehnung insoferne zu hart wäre, weil mit der Ablehnung des Beitrages, auch die Schulspesen, die normalerweise immer vom Staat uebernommen werden, inbegriffen sind. Dies weil es sich um eine Schule handelte, die zwar oeffentlich ist, aber nicht vom Staat gefuehrt wird. Da in der Provinz keine aehnliche Schule fuer die italienische Sprachgruppe vorhanden ist, wurde der Fall verfolgt und konnte einer Loesung zugefuehrt werden.

Eine Institution, die sich mit der Aus- und Weiterbildung in einem spezifischen Bereich befasst, wandte sich an den Volksanwalt, um eine Klaerung ihrer Position zu erhalten. Dieses Problem ist deshalb bemerkenswert, weil die Initiativen der Vereinigung mehrere Sektoren betreffen: Den Sektor der Berufsertuechtigung, den sozialen Sektor, sowie den Behindertenbereich. Damit ergeben sich Ueberschneidungen, die fuer die Institution Nachteile haben

koennen, da die Initiativen nur dann aufrecht gehalten werden koennen, wenn die oeffentliche Hand rechtzeitig die notwendigen Mittel zur Verfuegung stellt, die ueber verschiedene Gesetze vorgesehen waeren. Dies bedeutet aber, dass man nun mit verschiedenen Abteilungen und Aemtern Kontakte aufbauen, dass man Ansuchen und Abrechnungen vorlegen und einzelne Kostenbloecke unterteilen muss, was sehr schwierig ist. Die Intervention des Unterfertigten zielten vor allem dahin, dass eine Vereinheitlichung erfolge und dass man Wege finden moechte, die Initiativen abzudecken und die Finanzierung des Landes so zu gestalten, dass auch die Taetigkeit garantiert werden koennte. Es ist jedenfalls besser solchen Institutionen, die kein Gewinnstreben haben, korrekt entgegenzukommen oder festzustellen, dass ihre Arbeit nicht gewuenscht waere. Es geht nicht an, dass man die Unterstuetzung so verzoeigert, dass die Gehaelter der Angestellten nicht gezahlt werden koennen. Ich hoffe, dass nach Schreiben dieser Zeilen, das noetige Abkommen unterfertigt ist und die Institution weiss, in welcher Form sie in Zukunft arbeiten kann.

Schon unter den Abteilungen III und VIII hatte ich darauf hingewiesen, dass seitens der Berufsertuechtigung Kurse organisiert werden, die keinen Anspruch auf Oeffentlichkeitsrecht haben. So wurden Vorbereitungskurse abgehalten, damit die Absolventen in den Sanitaetsdienst eintreten koennten. Schon im Jahre 1983 hatte der Landesausschuss festgestellt, dass die Materie mit einem

Gesetz zu regeln sei, weil den Teilnehmern an diesen Kursen durch eine geaenderte Stellungnahme der Verwaltung Schaden entstehen kann. Als ehemaliger Teilnehmer hat nun C. S. vorgesprochen und auf seine Situation hingewiesen. Daraufhin habe ich die zustaeendigen Landesraete auf diese Tatsache aufmerksam gemacht und ich erhoffe, dass doch mittels eines Gesetzes die Materie, auch mit erheblicher Verspaetung, geregelt werden koenne.

## 12. SONDERVERWALTUNGEN

In dieser Rubrik werden die Faelle der Sonderverwaltungen angefuehrt, besonders ist es das Volkswohnbauinstitut, wo die Anforderungen um Intervention sehr zahlreich sind. Weniger Interventionen wurden im Bereich der Sanitaetseinheiten angefordert.

### Institut fuer gefoerderten Wohnbau:

Die verlangten Interventionen betrafen einmal die Ueberpruefung der den Ansuchenden zugerechneten Punkte fuer die Rangordnung. Hier war es relativ einfach eine Antwort zu geben, da ich von den Beamten des Institutes umgehend darueber informiert wurde, wie sich die jeweiligen Zahlen zusammensetzten. Vielleicht ist es interessant darauf hinzuweisen, dass sich besonders Personen um diese Frage kuemmert, die eine Familie gruenden wollten oder Invaliden, die bisher ueber keine Institutswohnung verfuegten. Es ist weiter hervorzuheben, dass kaum ein Fehler festgestellt wurde. Nur in einigen Faellen waren die dargelegten Gruende ausreichend, um einen Rekurs vorzuschlagen.

Sozial schwerwiegender sind die zahlreichen Faelle von Familien, die wegen durchgefuehrter Kuendigung oder Versteigerung ihres Hauses, um eine Institutswohnung ansuchen und mangels an freien Wohnungen in Notquartieren untergebracht sind. Bei einigen Faellen handelt es sich um Schwerinvaliden, wo die Not noch groesser ist. Es ist

festzuhalten, dass diese Faelle zahlenmaessig haeufig in Bozen auftreten, aber auch aus laendlichen Gemeinden sind diese Probleme vorgetragen worden. Verschiedene Male wurde im Laufe des Jahres dem Herrn Landeshauptmann, dem zustaeendigen Landesrat und beim Institut das Problem dargelegt, doch Loesungen sind nur fallweise eingetroffen, dies zum Leidwesen jener, die sich heute in schwierigen Situationen befinden.

Einige aehnliche Faelle traten durch die Erklaerung der Unbewohnbarkeit auf, wo man glaubte, ein gewisses Anrecht auf die Zuweisung einer Instituswohnung zu haben. Ein einzelner Fall betraf die Rechte, die ein Kriegswaiser hat, um in den Genuss einer Sozialwohnung zu kommen.

Verschiedene Anrainer und Mieter von Wohnungen des Institutes haben sich an den Unterfertigten gewandt, mit dem Ersuchen Ihre Fragen dem Institut zur Beantwortung vorzulegen: So beschwerte sich L. W., dass die Mieter einer Wohnsiedlung sehr undiszipliniert seien. M. O. und andere glaubten, dass ihre Mieten zu hoch berechnet seien. B. C. M. ersuchte festzustellen, ob es die Moeglichkeit eines Wohntausches gibt; U. S. I. und andere wollten erfahren, wie die Uebergabe der Wohnung an Verwandte vor sich gehen kann. Aber auch das Gegenteil ist aufgetreten; ein Mieter einer Wohnanlage beschwerte sich darueber, dass die Gemeinde einen Kinderspielplatz in Naehe der Siedlung errichten wuerde und er nimmt an, dass er gestoert werden wuerde, wobei zu bedenken ist, dass er Schichtarbeiter ist, und somit einen

anderen Stundenplan hat. In diesem Fall geht es dann schliesslich darum, dass in der Wohnanlage eine Ordnung eingefuehrt wird, die doch von allen akzeptiert werden kann, die aber auch vom Institut laufend zu ueberpruefen ist.

Bei der Bearbeitung dieser Faelle bin ich auf ein Problem gestossen, welches ich schon vorher aufgeworfen habe, und zwar jenes, dass mit einem Gesetz das Institut verpflichtet ist ein Mietenminimum zu berechnen, dies auch wenn der Mieter ein niedrigeres Einkommen hat, als im Minimum vorgesehen ist. Der Differenzbetrag sollte durch eine Intervention der Grundfuersorge gedeckt werden. Unabhaengig von der verschiedenen Berechnungsart des Einkommens, wird der Mieter gezwungen bei verschiedenen Aemtern vorzusprechen und seinen Fall darzulegen. Da es sich meist um Pensionisten handelt, ueber deren Finanzlage man Bescheid weiss, stellt sich m. E. die Frage, ob diese Massnahme im Interesse der Mieter vereinfacht werden kann und ob wenigstens die Kriterien der Einkommensberechnung gleich gehandhabt werden.

Einige Male konnte ich fast als "Vermittler" auftreten, wenn zwischen dem Institut und den Mietern Probleme bei der Uebergabe von Wohnungen entstanden sind; die Interventionen hatten meist Erfolg.

Kein Erfolg kann im Fall eines Handwerkers gemeldet werden, der dem Institut gegenueber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist; es musste deshalb ein anderer Weg gefunden werden, der die Rechte des Institutes nicht verletzen wuerde, aber auch noch im Interesse des Handwerkers war, was durch

die Uebernahme der Arbeiten durch eine andere Firma erfolgte. Andere Mieter ersuchten um Intervention, damit das Institut die Wartung des Vermoegens besser durchfuehren moege. Die Instandhaltung sei nicht einwandfrei, es wuerden Schaeden u.a.m. auftreten. In diesen Faellen wurde die Direktion des Institutes auf die wahrscheinlichen Maengel hingewiesen. Ich moechte aber doch anfuehren, dass das Institut bei der Auswahl der Aufsichtspersonen in den Anlagen vorsichtig vorgehen sollte, damit diese dann ihren Aufgaben gerecht werden, und die Direktion sofort ueber Maengel informieren sollten, da solche Klagen auch andere Folgen haben koennten. Erfolglos blieb auch eine Intervention einiger Wohnungsbesitzer, die ein vom Institut erbautes Haus uebernommen haben und es sich dort als notwendig erwies, die Dachkonstruktion neu zu gestalten. Bei der urspruenglichen Konstruktion handelte es sich um ein Flachdach, was in unseren Breiten, wohl nur selten eine Existenzberechtigung hat. Im Prinzip ist dies ein Fehler des Projektanten, der sich leider zum Nachteil der Betroffenen auswirkt.

Auch das Problem des rueckwirkenden Verbotes des "Rueckkaufes" von Wohnungen wird hier noch aufgeworfen, weil das Institut Besitzer solcher Wohnungen ist und die eventuelle Rueckfuehrung durchfuehren muesste, dies auf Grund des schon zitierten Urteils des Verfassungsgerichtshofes.

Zwei Faelle befassten sich mit Problemen der Vermietung von Lokalen des Institutes fuer Geschaeftszwecke. Die Materie ist deshalb etwas kompliziert, weil die Klagen aus gewissen

Umstaenden vorgetragen wurden, die nicht unbedingt oeffentlichen Charakter haben; es sind Auseinandersetzungen mehr privater Art. So versuchte ich festzustellen, ob die Mietenberechnung richtig ist, ob das Institut bei Verlegung eines Lokales richtig vorgegangen sei und inwieweit sich der Mieter an Spesen zu beteiligen habe.

Eine weitere Frage wurde vom vermeintlichen Besitzer eines Hauses vorgetragen, dessen Haus teils auf oeffentlichem Grund steht und die Uebertrageung ins Eigentum etwas schwierig ist; nach den erhaltenen Informationen muesste das Institut einen Teil des Hauses uebernehmen. Es ist noch offen, ob eine fuer den Betroffenen guenstige Loesung gefunden werden kann.

Im uebrigen sind auch einige Beschwerden ueber die Vorgangsweise der Beamten des Institutes vorgetragen worden; in diesen Faellen wurden die Klagen weitergegeben, mit dem Ersuchen, sich in Zukunft doch so zu verhalten, dass diese Beschwerden nicht mehr gemacht werden muessen.

#### Die Sanitaetseinheiten:

Drei generelle Probleme moechte ich zu Beginn anmerken.

Alle Sanitaetseinheiten haben Versicherungen fuer aerztliche Kunstfehler abgeschlossen. Ein geschaedigter Patient hat das Recht, eine Entschaedigung zu erhalten. In der Zwischenzeit konnte ich eruieren, dass es ein weiter und komplizierter Weg ist, den ein Geschaedigter verfolgen muss, bis die Versicherung einen Schaden anerkennt. Etwas ironisch koennte man sagen, dass die Versicherung nur da ist, das Problem zu

verlegen und die Sanitaetsverwaltung abzudecken; der Geschaedigte ist eigentlich Nebensache. Diese Situation veranlasst mich, vorzuschlagen, dass man ueber diese Art der Versicherung nachdenken sollte und einen Weg finden moege, der auch einigermaßen fuer den Betroffenen gangbar ist; so koennte man eventuell daran denken, bevor der Betroffene den Rechtsweg beschreiten wird, eine Vorstufe einzuschalten. Erst wenn diese keinen Erfolg bringt, sollte der normale Rechtsweg beschritten werden. Der heute praktizierte Weg, wonach eine Entschaedigung seitens der Versicherungen nur dann gezahlt wird, wenn anlaesslich eines Prozesses die "schwere Schuld" des Arztes festgestellt wird, ist nicht genuegend; es treten auch andere Faelle auf, die abzudecken waeren, wo die Schuld zwar bei der Sanitaetseinheit liegt, aber nicht als schwere Schuld anzusehen ist.

Mehrere Personen sind beim Unterfertigten gewesen und teilen ihm mit, dass die Sanitaetseinheit die Spesen fuer einen Kranken- Kur- oder Untersuchungsaufenthalt ausserhalb des Landes nicht oder nur zum Teil rueckverguetet, obwohl die Einweisung durch einen Arzt der Sanitaetseinheit erfolgte. Dies erscheint dem Unterfertigten etwas unlogisch. Wenn die Einweisung erfolgt, so muessten daraus Konsequenzen folgen, d.h. die Spesen sind zu uebernehmen. Dies hat mich veranlasst der Sache etwas nachzugehen, wobei ich das System der Sanitaetseinheit Mitte Sued doch als Beispiel anfuehre, wo die endgueltige Genehmigung durch einen eigenen Arzt gegeben wird und normalerweise die Rueckverguetung gesichert

erscheint. Da es sich immer um erhebliche Beträge handelt, ist im Interesse der Versicherten doch bald etwas zu unternehmen.

Ein drittes Problem, welches vorgelegt und prinzipiellen Charakter hat, aber schon besprochen wurde, ist der ladinische Proporz innerhalb der Sanitätseinheiten.

Oefters sind Klagen gegen die Vorgangsweise der Schalterbeamten vorgelegt worden, die vom Unterfertigten aufgenommen und weitergegeben wurden. Dieses Problem ist wohl allgemeiner Art. Die Amtsdirektoren, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden wollen, werden nicht umhin kommen, sich mehr der Personalfuehrung zu widmen. Die Klagen werden erst dann aufhoeren, wenn die oeffentlichen Angestellten ihre Arbeit als Dienstleistung ansehen. Sie sind fuer den Buerger da und nicht umgekehrt. Dies gilt auch fuer das technische Personal, wie den Aerzten. In dieser Richtung ist ein Fall anzufuehren, wo die Beschwerde eines Patienten dahin ging, dass die Hilfeleistung verweigert worden sei. Durch meine Intervention ist zwar eine Loesung gefunden worden, eine Operation musste wiederholt werden, aber ein Schaden ist geblieben. Der Sanitätseinheit wurde die Angelegenheit gemeldet; es ist nicht bekannt, welche disziplinarrechtlichen Schritte durchgefuehrt wurden.

Einige andere Interventionen betrafen die Versetzung von Personal innerhalb der Sanitätseinheiten, die Bearbeitung einer Verwaltungsstrafe, einer Anfrage um Rueckverguetung

fuer den Ankauf eines Rollstuhles und eine Beschwerde gegen eine sehr buerokratische Handhabung einer Genehmigung.

Andere Verwaltungen:

Fuer D. R. N. konnte bei den Etschwerken geklaert werden, ob diese fuer ihre Wohnung einen zu hohen Grundbetrag gezahlt habe. Der Fall ist infolge einer Scheidung aufgetreten und konnte geloest werden. R. H. hingegen wollte Details ueber die Schaetzung seines Grundstueckes erhalten, wo die Etschwerke eine Leitung verlegen. Weiters sind einige Vorstoesse bei der RAS vorgenommen worden, um die Frage der Versorgung einzelner Weiler mit dem Fernsehen zu klaeren.

### 13. STAAT

Eine groessere Anzahl von Interventionen sind gegenueber der Staatsverwaltungen und der delegierten Verwaltungen angefordert worden. Die Interventionen sind verschiedener Art, sie betreffen das Regierungskommissariat, besonders aber das NISF, mit seinen verschiedenen Abteilungen, das Militaer usw. Ich muss hervorheben, dass bei allen Interventionen, trotz Hinweis des Unterfertigten, dass die Angelegenheit ausserhalb des Kompetenzbereiches des Volksanwaltes liege, die Antworten nicht auf sich warten liessen und es mir so gestattet wurde, die Beschwerdefuehrer umgehend zu informieren. Im Namen der Betroffenen ist es sicher richtig, wenn den Beamten und ihren Leitern dafuer ein Dank ausgesprochen wird.

Das Nationalinstitut fuer Soziale Fuersorge war jenes Amt, welches am haeufigsten angesprochen werden musste. Die Porblematiken waren verschieden, der Erfolg der Intervention war in erster Linie informativ, in zweiter entscheidend. Ich moechte aber hervorheben, dass das Amt des Volksanwaltes nicht ein Patronat ersetzt und sich deshalb nicht mit der Erstellung von verschiedenen Ansuchen befasst, was oft auch verlangt worden ist. Wenn es um einen konkreten Fall handelt, dann wurde auch das Patronat angesprochen, um Ueberschneidungen zu vermeiden. Dann konnte oft eine Aussprache mit einem Beamten des Institutes arrangiert werden und das angefallene Problem konnte zwischen Institut und

Betroffenem geloest werden.

So ergab sich die Frage, ob eine Anzeige eines Arbeiters fuer nicht gemeldete Arbeit, richtig ist und ob der Bauherr eine Strafe zahlen muesse, die ihm auf Grund der Anzeige vorgeschrieben wurde.

Wie aus den Kurzbeschreibungen hervorgeht, wurde oefters in Sachen von Renten interveniert, sei es fuer Alters- als Invalidenpensionen, wobei auch Probleme der Anerkennung von Kriegsjahren eine Rolle spielen. Dann sollte das Institut Rueckzahlungen durchfuehren; ueber den Stand des Aktes wurden Informationen eingeholt.

So konnte im Falle des M. B. abgeklaert werden, wer fuer die Zahlung von Beitraegen zustaeendig waere, wenn der Rechtsinhaber nicht mehr auffindbar ist.

Fuer G. M. konnte das Problem der Nichtauszahlung von Krankengeldern geklaert werden.

Dann konnte die Krankenversicherungsposition einer nicht - italienischen Staatsbuergerin, aber in der Provinz Ansaessigen, geklaert werden.

Aehnliches konnte fuer einen Auswanderer geklaert werden.

Ungeloest musste die Frage der Gewaehrung einer Hinterbliebenenrente bleiben, weil die versicherte Arbeitszeit des Mannes zu kurz war und eine gewisse Zeit der Arbeit im Ausland nicht gemeldet war und ein Zwang der rueckwirkenden Bezahlung der Versicherungsbeitraege nicht durchfuehrbar ist.

Schliesslich war es moeglich, den Weg zur Anerkennung einer

auslaendischen Urkunde zu finden, womit eine Hinterbliebenenpension geregelt werden konnte.

Wie schon im vorigen Bericht angefuehrt ist das NISF jenes Amt, wo fast jeder Einwohner im Laufe seines Lebens etwas zu tun hat, es ist ferner ein Amt, welches ueber erhebliche finanzielle Mittel verfuegt, die im sozialen Bereich eingesetzt werden, weshalb es im Interesse aller sein muesste, alles zu unternehmen, damit das Amt gut und immer besser funktionieren koenne.

Auch im Bereich der C.P.D.E.L. sind einige Fragen aehnlicher Art vorgetragen worden, die auch in gleicher Weise bearbeitet wurden.

Dann gab es eine Klage, die leider nicht geloest werden konnte und wahrscheinlich ein gerichtliches Nachspiel haben wird. Einem Pensionisten wurde vom Schatzministerium mitgeteilt, dass man ihm zuviel Pension ausbezahlt habe und er den erhaltenen zu grossen Betrag zurueckzahlen muesste. Der entsprechende Fehler sei vom Computer gemacht worden. In der Annahme, dass die Pension in "gutem Glauben" kassiert wurde, wird sich der Pensionist an das Gericht wenden, welches ueber seine Rechte befinden wird.

Mehrere Interessierte wandten sich an den Volksanwalt, um Fragen des Militaer- und Polizeidienstes zu besprechen. So konnte fuer S. M. erreicht werden, dass seine Einberufung so gestaltet werden kann, dass er seinen versprochenen Arbeitsplatz nicht verlor. B. C. konnte erfahren, welche Moeglichkeiten der Verschiebung der Einberufung vorhanden

sind. Fuer H. A. konnten Informationen eingeholt werden, wie und wann eine Kontrollvisite vor Einberufung zum Dienst vorgenommen wird. Dem U. M. konnten Informationen ueber die Art der Zuweisung von Stellen im sozialen Bereich fuer Kriegsdienstverweigerer gegeben werden. H. E. moechte erfahren, welche Moeglichkeiten der Freistellung vom Dienst bei schwierigen familiaeren Problemen vorhanden sind. Oder C. J. wollte wissen, welche Probleme entstehen, wenn man im Ausland arbeitet und gleichzeitig militaerpflichtig sei. Schliesslich sind noch drei Faelle anzumerken: Die Frage, wie man sich gegen eine Entlassung bei den Carabinieri wehren kann und welche Regeln vorhanden sind, die die Versetzung von Polizeiangehoerigen ausserhalb der Provinz vorsehen und was man unternehmen koenne, um einen ehemals vom Militaer enteigneten Grund zurueckkaufen zu koennen.

Verschiedene Personen wandten sich an das Amt, damit man intervenieren moege, auf dass ihnen die Wiedererlangung des entzogenen Fuehrerscheines moeglich gemacht werde. Bei den Interventionen beim Regierungskommissariat konnten die Faelle besprochen werden und, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, auch positiv geloest werden.

Bei diesem Amt wurde auch einige Male in Fragen in Zusammenhang mit der Erlangung der italienischen Staatsbuergerschaft interveniert.

Eine Klage betraf die Abhaltung der Zweisprachigkeitspruefung, wo in einem Falle sich an der Pruefung nicht nur die effektiven Mitglieder der Kommission,

sondern auch die Ersatzmitglieder beteiligten. Eine solche Klage, wenn berechtigt, kann sicher beitragen, in Zukunft den Ablauf der Pruefungen korrekter zu gestalten.

Dann wurde einige Male in Personalangelegenheiten interveniert, wie hinsichtlich der Information ueber die vorhandenen Vorschriften bei einem Diensteintritt bei aufgetretener Schwangerschaft, der Anerkennung einer Invaliditaet als vom Dienst ausgeloeset, der Nachforschung ueber nicht auffindbare Unterlagen, von Ueberschwemmungsproblemen u. a. m.

Andere Interventionen betrafen die SIP, die Postverwaltung, das Amt fuer Einheitsbeitraege in der Landwirtschaft (SCAU), das Registeramt, den Automobilclub, die Strassenverwaltung, die Bahnverwaltung, die Quaestur, die Schulverwaltung, der Staatsadvokatur und das Gericht. In all diesen Faellen konnte doch durch Erhebung ueber die vorgesehene Prozedur bei der Bearbeitung des Aktes eine Hilfsstellung fuer die Interessierten geleistet werden, des oeffteren konnte auch mit einer Loesung aufgewartet werden.

#### 14. REGION

Im Bereich der Regionalverwaltung sind auch einige Probleme vorgetragen worden, die ausserhalb des Kompetenzbereiches fallen; es handelt sich um Probleme des Grundbuchwesens, der Friedensrichter und des Genossenschaftsbereiches.

Hier muss betont werden, dass die Einrichtung der Friedensrichter sehr oft als Ausweg bei Auseinandersetzungen vorgeschlagen wurde. Die Einrichtung hat zwar wenig Kompetenzen, ist aber im heutigen System von Bedeutung und sollte deshalb oeffters angesprochen werden.

Auch die Faelle, die mit dem Grundbuch in Beziehung standen, waren informativer Art: Es wurde festgestellt und den Interessierten mitgeteilt, welchen Wert grundbuecherliche Eintragungen haben, wie eine Streichung vorgenommen werden kann, wie man eine Namenskorrektur vornimmt; schliesslich war es moeglich ein scheinbar verlorengegangenes Dokument aufzufinden.

Ein Fall betraf das Genossenschaftswesen, wo dem Interessierten die Rechte und Pflichten innerhalb der Organe einer Genossenschaft erklaert wurden.

## 15. GEMEINDEN

Zahlreicher sind die Anforderungen im Gemeindebereich gewesen; trotzdem, dass der groesste Teil der angeforderten Interventionen mangels an Kompetenz nicht aufgegriffen und deshalb statistisch nicht vermerkt wurde, verblieb noch eine groessere Zahl von Anfragen, wo etwas unternommen wurde. Hier ist besonders, wie schon in den ersten Berichten dargelegt, das Problem der Bezahlung und Handhabung der Infrastrukturabgaben hervorzuheben. Dann waren es Probleme der Zufahrten, der Grundbesetzung u. a. m.

### Einzelprobleme:

Mehrere Personen sind vorstellig geworden und wollten erfahren, welche Rechte sie haetten, um die Hoehe der Infrastrukturgebuehren festzustellen, da ihnen vorkam, dass die Gemeinde ueberhoechte Betraege festgelegt haben sollte. So wurden im Falle des G. M. fuer die Sanierung eines alten Hauses, ohne Erhoehung der Kubatur, Gebuehren verlangt, die nach eingeholten Informationen der Gemeinde nicht zustehen wuerden. Dem S. J. hingegen musste gesagt werden, dass die Vorgangsweise der Gemeinde korrekt war. B. I. wurde dahingehend informiert, dass die Gemeinde nur verpflichtet sei den Wasseranschluss durchzufuehren, wenn das anzuschliessende Haus innerhalb einer gewissen Entfernung liege; obwohl die Antwort dann negativ war, weil das interessierte Haus ueber 200 m entfernt liegt, stellt sich

die generelle Frage, ob man die einzeln gelegenen Haeuser so "strafen" sollte.

Fuer H. K. W. konnte nach Ueberpruefung der Unterlagen auch die Vorgangsweise der Gemeinde bestaetigt werden.

Mehrere Interventionen wurden durchgefuehrt, um die Fragen der Erstellung und Instandhaltung von Zufahrten zu klaeren. Dabei stellt man fest, dass der Buergermeister zwar fuer diese Aufgabe zustaeendig ist, dass aber im Einzelfalle oft ein Weg ueberhaupt nicht instandgehalten wird, dies auch wenn die Strasse als Gemeindegut im Grundbuch eingetragen ist. Je weiter entfernt ein Haus liegt, um so geringer wird die Intervention der Gemeinde sein. Ob dies richtig ist, sei dahingestellt.

So wurde die Zufahrtstrasse zu einem Hof unpassierbar; fuer die Einlieferung eines Familienmitgliedes ins Spital musste man deshalb einen Hubschrauber anfordern. Meine Intervention ging deshalb in die Richtung, dass der Weg doch von der Gemeinde instandgehalten werden moege, was wahrscheinlich auch erfolgen wird.

Ein Handwerksbetrieb beschwerte sich darueber, dass man eine Erwerbszone ausgewiesen und Betriebe angesiedelt habe, ohne das Zufahrtsproblem zu klaeren. Auch diese Klage scheint mir berechtigt; man kann nicht Zonen ausweisen, ohne alle Aspekte geklaert zu haben.

In mehreren Gemeinden sollen private Grundstuecke von der Gemeinde besetzt worden sein, um oeffentliche Anlagen zu erstellen, ohne die vorgeschriebenen Prozeduren eingehalten

zu haben. Da normalerweise die entsprechenden Projekte von der Landesregierung genehmigt werden, koennte man daran denken, dass die Gemeinde bei Vorlage derselben immer erklaren muss, dass der Grund fuer die Arbeiten zur Verfuegung stuede; es wird dann Verantwortung des Buergermeisters oder Gemeindetechnikern sein, wenn sich herausstellen sollte, dass die Angaben nicht gestimmt haben. Mehrere Male wurde geklagt, dass die Gemeinden auf vorgelegte Bauansuchen keine Antwort geben wuerden. Den Interessierten wurde der Weg der Ersatzmassnahme durch den Landesrat fuer Urbanistik als Ausweg angezeigt, da ansonsten ihr Ansuchen als abgelehnt zu betrachten sei.

In einer Gemeinde konnte festgestellt werden, dass diese kein Reglement fuer die Zulassung eines Wanderzirkusses habe, obwohl nachgewiesenermassen zahlreiche Anfragen vorgelegt wurden. Deshalb wurde beim Aufsichtsamt dahingehend interveniert, damit die Gemeinde durch ein Reglement einen korrekten Ablauf der Ansuchen garantieren moege.

Weitere Klagen betrafen die verschiedensten Probleme; so wollte man erfahren, ob die Berechnung einer Muellabfuhrsteuer richtig erfolgt sei; wie man eine Grenzauseinandersetzung mit der Gemeinde regeln koennte; ob Ansuchen rechtzeitig protokolliert wurden, um die Verfallsfrist der Eingabe ueberpruefen zu koennen; ob ein Bau fertiggestellt werden koennte, fuer welchen man die Bausuenderabgabe bezahlt haette; was man tun koenne, wenn

die Gemeinde durch einen durchgefuehrten Bau jemanden Schaden  
zugefuegt habe etc.

## 16. PRIVAT:

Es muss vorweg festgestellt werden, dass eine grosse Anzahl von Personen mit privaten Problemen vorstellig wurde, so wie dies auch in den ersten Berichten hervorgehoben wurde. Nur ganz wenige wurden irgendwie bearbeitet. In den meisten Faellen wurde nur darauf hingewiesen, dass die Kompetenzen des Volksanwaltes nicht in die Privatsphaere hineinreichen und dass andere Institutionen vorhanden sind, solche Fragen zu loesen. Aber der Zeitaufwand war nicht unerheblich, da ich die Schaetzung von etwa 300 Faellen dieser Art aus dem Jahre 1986 wiederhole.

Die Problematiken betrafen Grenzfragen, Kondominiumsauseinandersetzungen, Ersitzungen, Pachtfragen, Vorkaufsrechte, Registergebuehren, Laermfragen, Arbeitsprobleme, verschiedene Familienprobleme, Vormundschaftsfragen, Unterhaltsfragen etc.

Da besonders Fragen der Familie haeufig vorgetragen wurden, wurde oft der Rat gegeben sich mit der Familienberatung in Verbindung zu setzen. Diese Beratungsinstitution ist eine Einrichtung der Landesverwaltung und hat eine erhebliche soziale Bedeutung. Auf Grund der Erfahrungen des Berichtsjahres, wo ich festgestellt habe, dass nicht alle Bereiche erfasst sind, moechte ich doch vorschlagen, dass diese Einrichtung auch auf den Beratungsbereich sozialwirtschaftlicher Art ausgedehnt werden sollte. Es gibt Faelle, wo infolge eines Misstandes in der Familie, wie

Drogenabhaengigkeit, der Bestand der Familie gefaehrdet ist und die Familienmitglieder nicht wissen, wie sie sich in einzelnen Faellen verhalten sollen, um noch zu retten, was zu retten ist. Die in solchen Faellen interpretierten Vereinigungen und Organisationen befassen sich auch nicht mit allen Aspekten dieser Probleme, sodass ueber diesen Vorschlag nachgedacht werden sollte.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN:

Ueber 1000 Personen haben im Jahre 1987 den Weg zum Volksanwalt gefunden; wenn auch ein Teil davon Probleme ausserhalb des strengen Kompetenzbereiches vorgetragen haben, verbleibt eigentlich eine grosse Zahl von Personen, die um eine Intervention ansuchten.

Betrachtet man dann auch die Statistik, so kann man sicher einige Schwerpunkte herausheben:

Es sind Interventionen, die den sozialen Bereich betreffen, wie die Wohnung und die Gesundheit. Hier muesste man einsetzen, glaubt man, dass man die Arbeit der Einrichtung des Volksanwaltes als Hinweis fuer die Arbeiten und Zielsetzung der Landesverwaltung benutzen kann.

Der soziale Bereich umfasst aber auch staatliche Institutionen und trotz mangelnder Kompetenz sind sehr viele Probleme vorgetragen worden.

Dies veranlasst die Frage zu stellen, ob sich die politischen Verteter nicht doch auf Staatsebene interessieren sollten, eine globale Loesung des Problems des "Volksanwaltes" zu suchen.

Dieses Problem ist dann noch aktueller, wenn man daran denkt, in lokalen Bereichen eigene Loesungen einzufuehren, wie im Sanitaetsdienst und in den Gemeinden. Die Aufgabe des Volksanwaltes, das habe ich schon zu anderen Anlaessen dargestellt, ist nicht die eines Inspektors, sondern mehr die Arbeit eines Vermittlers. Er sucht zwischen der Auffassung

der Verwaltung und jener des Buergers einen Kompromiss zu finden, der nicht ueber den weiten, teuren und beschwerlichen Weg der Gerichtsbarkeit erfolgt. Er hat so die Moeglichkeit die Verwaltung auf gewisse Maengel aufmerksam zu machen, die ihm vom Buerger dargelegt werden. Einerseits hilft er so allen, wenn durch seine Intervention Verbesserungen in den Aktenablaeufen gefunden werden oder wenn gerichtliche Wege vermieden werden koennen. Dies hat zur Folge, dass die Auswahl etwas beschraenkt ist und nicht genuegend Personen vorhanden waeren, um ueberall einen Sondervolksanwalt einzufuehren; ich kann nur wiederholen, was ich zu Beginn des Berichtes gesagt habe.

Bei allen Verwaltern und Beamten der verschiedenen Institutionen und Aemtern moechte ich mich fuer ihre Mitarbeit bedanken, die sie im Interesse unserer Mitbuerger geleistet haben. Diesen Dank moechte ich besonders meinen beiden Mitarbeitern ausdruecken, die immer bereit waren, ihre Aufgaben schnell und gut zu erledigen. Nicht zuletzt muss ich mich bei den Talgemeinschaften des Eisacktales und des Vinschgaues, sowie der Gemeinde St. Ulrich dafuer bedanken, dass sie mir Raeumlichkeiten fuer die Abhaltung der Sprechstunden zur Verfuegung stellten. Ich hoffe, dass Sie mir auch in Zukunft gleich aufgeschlossen gegenueberstehen werden.

Zum Schluss hoffe ich, dass die Einrichtung des Volksanwaltes doch den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen hat und ein fester Teil der Suedtiroler Verwaltung geworden ist.

DER VOLKSANWALT

Bozen, Jaenner 1988

Dr. Heinold Steger

# VERZEICHNIS DER VORGETRAGENEN FÄLLE IM JAHRE 1987

| *****   |                                                                                                                                       | *****   |                                                                                                        |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                               | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                |
| *****   |                                                                                                                                       | *****   |                                                                                                        |
| 87/ 1   | Intervention fuer die vorzeitige Einberufung zum Militaerdienst auf Grund eines termingebundenen Arbeitsbeginnes                      | 87/ 11  | Moeglichkeiten zum Erwerb eines irrtuemlich verbauten Gemeindebesitzes durch Grundtausch               |
| 87/ 2   | Intervention bezueglich Ablehnung eines Rekurses gegen die Nichtanerkennung der Krankheit aus Berufsgruenden einer Landesbediensteten | 87/ 12  | Bezahlung von Infrastrukturabgaben bei der Sanierung von Wohnhaeuser                                   |
| 87/ 3   | Intervention fuer die rechtzeitige Auszahlung von Landeskreditraten                                                                   | 87/ 13  | Schwierigkeiten bei der Ausbringung von Jauche in Naehen von Wohngebieten                              |
| 87/ 4   | Moeglichkeiten der Zuweisung eines Industriegrundes fuer den Ausbau eines Handwerksbetriebes                                          | 87/ 14  | Moeglichkeit der Behandlung und Bekanntgabe der Entscheidung bei der Anrufung des Staatsrates          |
| 87/ 5   | Moeglichkeiten der Milchlieferung nach Suedtirol aus dem EG - Bereich                                                                 | 87/ 15  | Moeglichkeiten der Verlaengerung der Frist fuer einen Ankaufskredit fuer landwirtschaftliche Maschinen |
| 87/ 6   | Berechnung der Abfertigungsbesteuerung eines Landesbediensteten                                                                       | 87/ 16  | Moeglichkeit der Entmuendigung einer behinderten Person                                                |
| 87/ 7   | Beschwerde wegen unzumutbarer Vorkommnisse am Schalter zur Vormerkung von fachaeztl. Behandlung der S.E.                              | 87/ 17  | Beschwerde wegen Ablehnung einer Baulizenz zum Ausbau eines illegal gebauten Hauses                    |
| 87/ 8   | Vermittlung einer Aussprache fuer die Beilegung eines Streitfalles im Bereich des Volkswohnbaues                                      | 87/ 18  | Intervention fuer die Bearbeitung eines Rekurses gegen die Errichtung einer Interessentschaft          |
| 87/ 9   | Moeglichkeiten der Entschaedigung an den Paechter fuer die Enteignung einer Flaechen fuer Industriezwecke                             | 87/ 19  | Moeglichkeiten der Inanspruchnahme der Grundfuersorge bei sozialem Haertefall                          |
| 87/ 10  | Berechnung der Muellabfuhrsteuer bei einem entlegenen Bauernhof                                                                       | 87/ 20  | Moeglichkeit zur Erlangung einer Barlizenz in einer Handwerkerzone                                     |

| AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                         | AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                             |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 21                             | Intervention wegen Umwidmung einer Waldparzelle fuer landwirtschaftliche Benuetzung                     | 87/ 31                             | Intervention fuer Unterbringung einer geistig behinderten Person in Innsbruck                                               |
| 87/ 22                             | Beschwerde wegen Besitzstoerung durch die Aufstellung von Muellbehaelter                                | 87/ 32                             | Beschwerde wegen Laermes in einer Volkswohnbauzone                                                                          |
| 87/ 23                             | Anfrage betreffend die Auszahlung eines Wohnbaukredites und Moeglichkeiten einer Erhoehung des Kredites | 87/ 33                             | Intervention betreffend die Bezahlung von Grundstuecken fuer den konventionierten Wohnbau                                   |
| 87/ 24                             | Moeglichkeiten einer Hilfe fuer einen durch Viehkrankheit lahmgelegten Handelsbetrieb                   | 87/ 34                             | Intervention betreffend die Abhaltung der Zweisprachigkeitspruefung                                                         |
| 87/ 25                             | Beschwerde wegen Behinderung fuer die Benuetzung einer Forststrasse                                     | 87/ 35                             | Ablehnung eines Schulstipendiums bei der Wiederholung derselben Klasse in der Lehranstalt von S. Michele                    |
| 87/ 26                             | Intervention fuer die Wiedererlangung des Fuehrerscheines nach einem Autounfall                         | 87/ 36                             | Moeglichkeit der Namensaenderung                                                                                            |
| 87/ 27                             | Moeglichkeiten zur Anstellung eines auslaendischen Staatsbuergers in Suedtirol                          | 87/ 37                             | Moeglichkeiten zur Auszahlung der Zivilinvalidenpension an den Bevollmaechtigten auf Grund der Behinderung des Berechtigten |
| 87/ 28                             | Rekurs gegen die Erteilung einer Wanderhandelslizenz                                                    | 87/ 38                             | Moeglichkeiten der Namensaenderung                                                                                          |
| 87/ 29                             | Intervention zum Erhalt des Strafauszuges fuer Auslaender                                               | 87/ 39                             | Instandhaltung von Autobussen des oeffentlichen Transportdienstes                                                           |
| 87/ 30                             | Intervention um Lizenzaenderung einer Diskothek                                                         | 87/ 40                             | Problem des Anschlusses an der Gasleitung innerhalb eines Kondominiums                                                      |

| AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                 | AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                    |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 41                             | Ablehnung eines Wohnbaukredites mangels notwendiger Punktezahl                                                  | 87/ 51                             | Invaliditaetsproblem und Arbeitsplatzbeschaffung                                                                   |
| 87/ 42                             | Bau einer Zufahrtsstrasse zu landwirtschaftlichem Betrieb                                                       | 87/ 52                             | Ermittlung ueber die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung fuer eine aeltere Person                                  |
| 87/ 43                             | Rekurs gegen die Ablehnung eines Wohnbaudarlehens wegen mangelhafter Ausfuellung des Fragebogens                | 87/ 53                             | Ermittlungen ueber die Erhoehung der Miete bei einer Volkswohnbauwohnung auf Grund des festgesetzten Lebensminimum |
| 87/ 44                             | Gewaeehrung eines Kredites zum Ankauf einer Wohnung auf Grund der Zwangsraeumung einer Volkswohnbauwohnung      | 87/ 54                             | Ansuchen um Rueckverguetung der Arzthonorare fuer eine Behandlung an der Universitaetsklinik in Innsbruck          |
| 87/ 45                             | Intervention betreffend die Arbeitsdurchfuehrung eines Altersheim                                               | 87/ 55                             | Ermittlungen ueber die Fuehrung eines Maschinenringes                                                              |
| 87/ 46                             | Holzbezugsrechte in einer Fraktion                                                                              | 87/ 56                             | Bezahlung von Tischlerarbeiten seitens des Volkswohnbauinstitutes                                                  |
| 87/ 47                             | Berechnung der Vorzugszinsen bei der verspaeeteten Bezahlung einer Steuer                                       | 87/ 57                             | Intervention fuer eine INPS Rente                                                                                  |
| 87/ 48                             | Information ueber Lizenzvergabe fuer oeffentlichen Betrieb                                                      | 87/ 58                             | Problem der Ausweisung einer Bauzone in der Gemeinde Latsch                                                        |
| 87/ 49                             | Verlaengerung des Termins fuer die Voramortisationszeit bei Wohnbaukrediten                                     | 87/ 59                             | Klage wegen der schlechten und unzureichenden Verkoestigung der Insassen eines Altersheimes                        |
| 87/ 50                             | Ermittlung ueber die Aufforderung zur Bezahlung einer Strafe durch das INPS fuer einen nichtgemeldeten Arbeiter | 87/ 60                             | Information ueber die Aufgaben des Viehversicherungsvereines in einem bestimmten Fall                              |

| AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                      | AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                 |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 61                             | Intervention fuer die Erledigung eines Falles des Lastenausgleiches                                                  | 87/ 71                             | Entschaedigung eines Autounfalles durch einen Landesbeamten                     |
| 87/ 62                             | Problem der Ausuebung einer Maenderhandelslizenz                                                                     | 87/ 72                             | Anfrage wegen der Erhaltung grundbuecherlicher Rechte bei Eigenverwaltung       |
| 87/ 63                             | Unfallsentschaedigung ueber die Kurverwaltung von Meran                                                              | 87/ 73                             | Problem der Ausweisung einer kleinen Bauparzelle als landwirtschaftliches Gruen |
| 87/ 64                             | Illegale Grundbesetzung einer Liftgesellschaft                                                                       | 87/ 74                             | Intervention im Schulamt betreffend Kompetenzen von aerztlichen Untersuchungen  |
| 87/ 65                             | Moeglichkeit der Modernisierung und Erweiterung eines E - Werkes                                                     | 87/ 75                             | Problem der Anstellung im Gemeindedienst                                        |
| 87/ 66                             | Grundbesitzrechte ueber Flaechen die in einem noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind.  | 87/ 76                             | Intervention betreffend Brandschutzmassnahmen im Hotelsektor                    |
| 87/ 67                             | Moeglichkeiten der Entschaedigung fuer die Betreuung von Behinderten waehrend eines unbezahlten Urlaubes             | 87/ 77                             | Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Campingplatzes                  |
| 87/ 68                             | Information ueber die Moeglichkeit der Gewaehrung von Foerderungsmassnahmen im Hotelsektor                           | 87/ 78                             | Frage einer Durchfahrt bei Neubau einer Strasse                                 |
| 87/ 69                             | Ansuchen um die Erneuerung einer Wasserkonzession                                                                    | 87/ 79                             | Rueckzahlung von Behandlungsspesen bei einem Autounfall                         |
| 87/ 70                             | Intervention betreffend die Auszahlung von Guthaben gegenueber einer Firma die einen Landesauftrag uebernommen hatte | 87/ 80                             | Vergabe einer Dienstwohnung an den Schulwart                                    |

| AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                          | AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                       |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 81                               | Rueckzahlung eines zinslosen Kredites an die Grundfuersorge nach der Auszahlung der Pension              | 87/ 91                               | Bezahlung der Wasseranschlussgebuehren an die Gensindeleitung                                         |
| 87/ 82                               | Informationen ueber einen Hoefekredit                                                                    | 87/ 92                               | Klage gegen die Abfahrtszeiten des Schultransportdienstes                                             |
| 87/ 83                               | Kontrolle der Stellenvermittlung                                                                         | 87/ 93                               | Moeglichkeiten der Grundzuweisung und eines Kredites fuer den Bau / Kauf einer Wohnung                |
| 87/ 84                               | Bezahlung hoeherer Zinsen fuer die verspaetete Fertigstellung eines Wohnhauses                           | 87/ 94                               | Intervention fuer die Wiedererlangung des Fuehrerscheines                                             |
| 87/ 85                               | Wiederanstellung eines ehemaligen Landesbediensteten                                                     | 87/ 95                               | Ermittlungen des Termins fuer die aertzliche Visite fuer die Feststellung der Invaliditaet            |
| 87/ 86                               | Problem der Regelung eines Anschlusses an die Wasserentsorgungsanlage                                    | 87/ 96                               | Erhebungen ueber die Grundbesetzung durch die Gemeinde, welche nicht entschaedigt wurde               |
| 87/ 87                               | Intervention fuer die Zuweisung einer Wohnung auf Grund der Unbewohnbarkeitserklaerung der alten Wohnung | 87/ 97                               | Rueckerstattung von Baugebuehren fuer Zweitwohnung, welche jedoch jetzt als Erstwohnung dient         |
| 87/ 88                               | Rekurs wegen Nichtaustellung der Unbedenklichkeitserklaerung fuer die Zuweisung einer Arbeitsstelle      | 87/ 98                               | Moeglichkeiten eines Wohnbaukredites fuer den Kauf einer Wohnung                                      |
| 87/ 89                               | Ueberstellung eines Landesbediensteten in den Stellenplan                                                | 87/ 99                               | Intervention fuer die Auszahlung der Begleitzulage fuer Invaliden                                     |
| 87/ 90                               | Intervention fuer die Auszahlung der INPS - Alterspension                                                | 87/ 100                              | Ansuchen um ein Darlehen fuer den Bau eines Daches bei einem mit Flachdach versehenen Gebaeudekomplex |

| *****   |                                                                                                                                 | *****   |                                                                                                              |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                         | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                      |
| *****   |                                                                                                                                 | *****   |                                                                                                              |
| 87/ 101 | Klage wegen Mistablagerung an der Grenze mit entsprechender Geruchs- und Grundbelastung                                         | 87/ 111 | Anerkennung der Kriegsjahre fuer die Berechnung der Pension                                                  |
| 87/ 102 | Grundbuecherliche Ueberschreibung eines Fraktionsgrundes auf welchem ein Haus gebaut wurde                                      | 87/ 112 | Moeglichkeiten der Anstellung eines Zivilinvaliden - Ermittlung fuer die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung |
| 87/ 103 | Vermittlung einer aussergerichtlichen Loesung der Schadensforderung und Abwertung eines Wohnhauses durch Bauarbeiten des Landes | 87/ 113 | Ermittlung ueber die Verweigerung eines Studienstipendiums                                                   |
| 87/ 104 | Moeglichkeit der Entschaedigung der Taetigkeit von Fraktionsverwaltungsmitgliedern                                              | 87/ 114 | Moeglichkeit des Wohnungstausches innerhalb eines Volkswohnbaugebaudes                                       |
| 87/ 105 | Moeglichkeiten einer Hilfe aus dem Notstandsfond auf Grund finanzieller Schwierigkeiten fuer die Auszahlung der Wohnung         | 87/ 115 | Eintragung in den Namensverzeichnissen der Einheitsbeitraege in der Landwirtschaft                           |
| 87/ 106 | Vorschlag ueber die Ausarbeitung eines Handbuches in Sachen Lizenzwesen                                                         | 87/ 116 | Information ueber Unterstuetzungsmoeglichkeiten beim Ankauf von landwirtschaftlichen Gebauden                |
| 87/ 107 | Bezahlung der Heizungskosten bei einer Dienstwohnung in einer oeffentlichen Schule                                              | 87/ 117 | Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Zwangsraeumung                                             |
| 87/ 108 | Rekurs gegen die Ablehnung der Auszahlung der Raten der Invalidenpension an die Erben bei Ableben des Beguenstigten             | 87/ 118 | Vermittlung verschiedener Aussprachen fuer die Moeglichkeit der Sanierung wirtschaftlicher Krisenfaelle      |
| 87/ 109 | Erhebung des Termins fuer die aertzliche Untersuchung zur Feststellung der Invaliditaet und Begleitzulage                       | 87/ 119 | Information ueber Zuweisung oder Kauf einer Wohnung infolge Raeumungsbefehl                                  |
| 87/ 110 | Rekurs gegen die Ablehnung einer Pension aus Dienstkrankheitsgruenden                                                           | 87/ 120 | Aufforderung zur Bezahlung der Versicherungspraemie                                                          |

| AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                   | AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                                |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 121                              | Moeglichkeit zur Haltung einer Jagdtrophaehe welche illegal abgeschossen wurde                    | 87/ 131                              | Nichtgewaehrung eines Studienstipendiums auf Grund falscher Angaben ueber das Einkommen der Eltern                             |
| 87/ 122                              | Ermittlung der Kostenberechnung der allgemeinen Spesen in einer Wohnbaugenossenschaft             | 87/ 132                              | Moeglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund von Bsitzversteigerung                                          |
| 87/ 123                              | Klage gegen die Ruhestoerung durch Einsatz von Baggern in einem Fabriksgelaende                   | 87/ 133                              | Anstellung bei einer Privatfirma bei gleichzeitiger Beitragsleistung durch die Landesverwaltung - Verlaengerung der Anstellung |
| 87/ 124                              | Klage gegen den Kaminkehrerdienst und die Berechnung der durchgefuehrten Arbeiten                 | 87/ 134                              | Anfrage zum Erhalt einer Schotterabbaukonzession                                                                               |
| 87/ 125                              | Klage wegen Belaestigung durch einen Handwerksbetrieb in einem Wohnhaus                           | 87/ 135                              | Streitigkeiten zwischen Wohnungsbesitzer in einem Kondominium                                                                  |
| 87/ 126                              | Ablehnung eines Rekurses gegen die Nichtgewaehrung einer Handelslizenz                            | 87/ 136                              | Moeglichkeiten der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung fuer minderbemittelte aeltere Person                                    |
| 87/ 127                              | Ermittlung fuer die Ausstellung des Duplikates eines Traktorfahrbuches beim Verlust des Originals | 87/ 137                              | Bezahlung der Registersteuer fuer ein Grundstueck auf welchem ein Wohnhaus gebaut wurde                                        |
| 87/ 128                              | Moeglichkeit der Verschiebung der Einberufung zum Militaer                                        | 87/ 138                              | Ablehnung eines Ansuchens um Schotterabbau fuer die Freilegung einer Zufahrt in ldw. Grundstuecken                             |
| 87/ 129                              | Moeglichkeiten der Besetzung von oeffentlichen Stellen seitens Buerger ladinischer Muttersprache  | 87/ 139                              | Namensaenderung auf oeffentlichen Dokumenten                                                                                   |
| 87/ 130                              | Intervention betreffend die Behandlung eines psychisch Kranken                                    | 87/ 140                              | Beschwerde gegen die zu hohen Berechnung der Bauabgaben                                                                        |

| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES |
|---------|-------------------------|
| 1       | ...                     |
| 2       | ...                     |
| 3       | ...                     |
| 4       | ...                     |
| 5       | ...                     |
| 6       | ...                     |
| 7       | ...                     |
| 8       | ...                     |
| 9       | ...                     |
| 10      | ...                     |
| 11      | ...                     |
| 12      | ...                     |
| 13      | ...                     |
| 14      | ...                     |
| 15      | ...                     |
| 16      | ...                     |
| 17      | ...                     |
| 18      | ...                     |
| 19      | ...                     |
| 20      | ...                     |
| 21      | ...                     |
| 22      | ...                     |
| 23      | ...                     |
| 24      | ...                     |
| 25      | ...                     |
| 26      | ...                     |
| 27      | ...                     |
| 28      | ...                     |
| 29      | ...                     |
| 30      | ...                     |
| 31      | ...                     |
| 32      | ...                     |
| 33      | ...                     |
| 34      | ...                     |
| 35      | ...                     |
| 36      | ...                     |
| 37      | ...                     |
| 38      | ...                     |
| 39      | ...                     |
| 40      | ...                     |
| 41      | ...                     |
| 42      | ...                     |
| 43      | ...                     |
| 44      | ...                     |
| 45      | ...                     |
| 46      | ...                     |
| 47      | ...                     |
| 48      | ...                     |
| 49      | ...                     |
| 50      | ...                     |
| 51      | ...                     |
| 52      | ...                     |
| 53      | ...                     |
| 54      | ...                     |
| 55      | ...                     |
| 56      | ...                     |
| 57      | ...                     |
| 58      | ...                     |
| 59      | ...                     |
| 60      | ...                     |
| 61      | ...                     |
| 62      | ...                     |
| 63      | ...                     |
| 64      | ...                     |
| 65      | ...                     |
| 66      | ...                     |
| 67      | ...                     |
| 68      | ...                     |
| 69      | ...                     |
| 70      | ...                     |
| 71      | ...                     |
| 72      | ...                     |
| 73      | ...                     |
| 74      | ...                     |
| 75      | ...                     |
| 76      | ...                     |
| 77      | ...                     |
| 78      | ...                     |
| 79      | ...                     |
| 80      | ...                     |
| 81      | ...                     |
| 82      | ...                     |
| 83      | ...                     |
| 84      | ...                     |
| 85      | ...                     |
| 86      | ...                     |
| 87      | ...                     |
| 88      | ...                     |
| 89      | ...                     |
| 90      | ...                     |
| 91      | ...                     |
| 92      | ...                     |
| 93      | ...                     |
| 94      | ...                     |
| 95      | ...                     |
| 96      | ...                     |
| 97      | ...                     |
| 98      | ...                     |
| 99      | ...                     |
| 100     | ...                     |

| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES |
|---------|-------------------------|
| 1       | ...                     |
| 2       | ...                     |
| 3       | ...                     |
| 4       | ...                     |
| 5       | ...                     |
| 6       | ...                     |
| 7       | ...                     |
| 8       | ...                     |
| 9       | ...                     |
| 10      | ...                     |
| 11      | ...                     |
| 12      | ...                     |
| 13      | ...                     |
| 14      | ...                     |
| 15      | ...                     |
| 16      | ...                     |
| 17      | ...                     |
| 18      | ...                     |
| 19      | ...                     |
| 20      | ...                     |
| 21      | ...                     |
| 22      | ...                     |
| 23      | ...                     |
| 24      | ...                     |
| 25      | ...                     |
| 26      | ...                     |
| 27      | ...                     |
| 28      | ...                     |
| 29      | ...                     |
| 30      | ...                     |
| 31      | ...                     |
| 32      | ...                     |
| 33      | ...                     |
| 34      | ...                     |
| 35      | ...                     |
| 36      | ...                     |
| 37      | ...                     |
| 38      | ...                     |
| 39      | ...                     |
| 40      | ...                     |
| 41      | ...                     |
| 42      | ...                     |
| 43      | ...                     |
| 44      | ...                     |
| 45      | ...                     |
| 46      | ...                     |
| 47      | ...                     |
| 48      | ...                     |
| 49      | ...                     |
| 50      | ...                     |
| 51      | ...                     |
| 52      | ...                     |
| 53      | ...                     |
| 54      | ...                     |
| 55      | ...                     |
| 56      | ...                     |
| 57      | ...                     |
| 58      | ...                     |
| 59      | ...                     |
| 60      | ...                     |
| 61      | ...                     |
| 62      | ...                     |
| 63      | ...                     |
| 64      | ...                     |
| 65      | ...                     |
| 66      | ...                     |
| 67      | ...                     |
| 68      | ...                     |
| 69      | ...                     |
| 70      | ...                     |
| 71      | ...                     |
| 72      | ...                     |
| 73      | ...                     |
| 74      | ...                     |
| 75      | ...                     |
| 76      | ...                     |
| 77      | ...                     |
| 78      | ...                     |
| 79      | ...                     |
| 80      | ...                     |
| 81      | ...                     |
| 82      | ...                     |
| 83      | ...                     |
| 84      | ...                     |
| 85      | ...                     |
| 86      | ...                     |
| 87      | ...                     |
| 88      | ...                     |
| 89      | ...                     |
| 90      | ...                     |
| 91      | ...                     |
| 92      | ...                     |
| 93      | ...                     |
| 94      | ...                     |
| 95      | ...                     |
| 96      | ...                     |
| 97      | ...                     |
| 98      | ...                     |
| 99      | ...                     |
| 100     | ...                     |

- 87/ 151 Problem der Korrektur von falschen  
Namen in Grundbuch und Kataster

- 87/ 152 Möglichkeit der Zuweisung einer  
Volkswohnbauwohnung und eines Kre-  
dites fuer den Wohnungskauf

- 87/ 153 Möglichkeit eines Kredites fuer  
den Kauf einer Eigenwohnung

- 87/ 154 Intervention fuer eine Aussprache  
beim Volkwohnbauinstitut, be-  
treffend die Bezahlung der Instand-  
haltungsarbeiten bei der Rueckgabe  
einer Volkwohnbauwohnung

- 87/ 155 Gleichstellung von Studientiteln
- 
- bei öffentlichen Ämtern

- 87/ 156 Zinsenberechnung bei Wohnbau nach  
der Ueberprüfung der finanziellen  
Situation

- 87/ 157 Vermittlung einer Aussprache ueber  
Bezahlung der Baukostenabgaben

- 87/ 158 Wasserversorgung und Aufteilung aus  
Privatquelle

- 87/ 159    Landschaftsschutz - Bauvorschriften  
der Gemeinde bei Sanierung von Ge-  
baeuden

- 87/ 160 Erhebung ueber die Verwaltung der  
Nutzungsrechte durch die Gemeinde

| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                       | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                   |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 161 | Intervention fuer den Abschluss der Auszahlung der C.P.D.E.L. - Pension                                       | 87/ 171 | Moeglichkeit der Erhaltung einer Rente zur Pension eines 100 % igen Zivilinvaliden                                        |
| 87/ 162 | Ermittlungen ueber die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung                                                    | 87/ 172 | Moeglichkeit der Uebertragung der im Ausland geleisteten Versicherungsjahre auf die C.P.D.E.L.                            |
| 87/ 163 | Moeglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung                                                                 | 87/ 173 | Moeglichkeiten der Entschaedigung fuer Grundparzellen, welche als Biotop ausgewiesen wurden                               |
| 87/ 164 | Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Gesuche fuer den Ankauf ins Eigentum von Ruecksiedlerwohnungen        | 87/ 174 | Moeglichkeit der vorzeitigen aertzlichen Untersuchung fuer die Feststellung der Invaliditaet                              |
| 87/ 165 | Beschwerde ueber die verspaetete Durchfuehrung der aertzlichen Untersuchung auf Invaliditaet                  | 87/ 175 | Festlegung der Belastung eines Wohnbaukredites nach den ersten 4 Tilgungsjahren                                           |
| 87/ 166 | Verlaengerung eines Arbeitsverhaeltnisses in der Mittelschule                                                 | 87/ 176 | Ermittlungen ueber das Ergebnis der Untersuchung auf Invaliditaet und Moeglichkeit der Versicherung in der Landwirtschaft |
| 87/ 167 | Schwierigkeiten der Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Bezirken                                        | 87/ 177 | Ermittlung ueber das Ergebnis der Untersuchung auf Invaliditaet und Moeglichkeit einer Hilfe seitens der Grundfuersorge   |
| 87/ 168 | Moeglichkeit der Aufnahme in die Stammrolle fuer Schulwaerter mit provisorischer Anstellung                   | 87/ 178 | Feststellung der Wirksamkeit der im Grundbuch eingetragenen Verpflichtungen                                               |
| 87/ 169 | Grundbesetzung von Flusslaeufen ohne Entschaedigung                                                           | 87/ 179 | Klaerung der Weiderechte und Verwaltung der Weide durch die Fraktion                                                      |
| 87/ 170 | Ermittlung des Termines fuer die aertzliche Untersuchung von Invaliden fuer die Anerkennung der Begleitzulage | 87/ 180 | Moeglichkeit der Durchfuehrbarkeit der Flurbereinigung fuer Einzelhoefer                                                  |

| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                         | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                               |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 181 | Moeglichkeit zum Bau eines Wohnhauses im ldw. Gruen                                                                             | 87/ 191 | Beschwerde ueber die Unkenntnis der Muttersprache des Schulkindes seitens der Lehrerin der 2. Sprache |
| 87/ 182 | Moeglichkeit der Raeumung einer als unbewohnbar erklaerten Wohnung                                                              | 87/ 192 | Ablehnung der Eintragung ins Handwerksregister eines Unternehmens fuer "funktechnische Anlagen"       |
| 87/ 183 | Moeglichkeit der Befreiung der Erschliessungsbeitraege fuer eine gefoerderte Wohnbauzone                                        | 87/ 193 | Schliessung und Abbau einer Schotterverarbeitungsanlage                                               |
| 87/ 184 | Moeglichkeiten der Besitzeintragung im Grundbuch und Abtretung einer Wohnung an das Volkswohnbauinstitut                        | 87/ 194 | Raeumung einer ohne Benuetzungsgenehmigung widerrechtlich besetzten Wohnung                           |
| 87/ 185 | Bestimmungen ueber die Aufloesung einer Genossenschaft                                                                          | 87/ 195 | Absicherung einer Boeschung durch den Bau einer Mauer                                                 |
| 87/ 186 | Moeglichkeit der Uebernahme von Bediensteten einer privaten Organisation durch die Verwaltung einer landwirtschaftlichen Schule | 87/ 196 | Ueberschreitung der Voramortisation bei einem Wohnbaukredit                                           |
| 87/ 187 | Beschwerde ueber die Enteignung von Grund durch die Gemeinde                                                                    | 87/ 197 | Anerkennung der Berufsschultitel bei oeffentlichen Wettbewerben                                       |
| 87/ 188 | Ansuchen um aertzliche Visite fuer die Feststellung der Invaliditaet                                                            | 87/ 198 | Moeglichkeit eines Wohnbaukredites fuer den Bau und fuer die Sanierung eines Wohnhauses               |
| 87/ 189 | Bezahlung einer Grundenteignungsentschaedigung durch die Gemeinde                                                               | 87/ 199 | Beschwerde wegen Ablehnung einer Intervention beim Friedensrichter                                    |
| 87/ 190 | Ermittlung ueber die Bezahlung der Wertzuwachssteuer beim Grundankauf                                                           | 87/ 200 | Beschwerde gegen die Unterbrechung einer Zufahrt durch die Verbauung einer Mure                       |

| AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                      | AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                  |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 201                              | Ermittlung ueber die Auszahlung der 13. Monatsrate bei der INPS - Pension                            | 87/ 211                              | Moeglichkeiten des Anschlusses eines Wohnhauses an die oeffentliche Kanalisierung                |
| 87/ 202                              | Ermittlung des Termins fuer die aertzliche Untersuchung fuer die Feststellung der Invaliditaet       | 87/ 212                              | Rueckverguetung der Flugrettungsspesen bei einem Bergunfall                                      |
| 87/ 203                              | Moeglichkeit der Abtrennung einer Parzelle bei einem geschlossenen Hof                               | 87/ 213                              | Moeglichkeit des Verkaufes von Erbanteilen eines geschlossenen Hofes                             |
| 87/ 204                              | Beschwerde gegen die Anwendung des L. G. 28 / 1981                                                   | 87/ 214                              | Diensteintritt bei einer oeffentlichen Verwaltung waehrend der Schwangerschaft                   |
| 87/ 205                              | Moeglichkeit der Erlangung zusaetzlicher Kredite im Handwerkssektor                                  | 87/ 215                              | Intervention betreffend den Abschluss der Pensionsakten eines Landesbediensteten                 |
| 87/ 206                              | Bestimmungen ueber die Ausschreibung eines oeffentlichen Wettbewerbes zur Projektierung einer Schule | 87/ 216                              | Klage gegen die hohe Mietberechnung fuer eine Volkswohnbauwohnung                                |
| 87/ 207                              | Intervention bei Gericht ueber eine psychiatrische Untersuchung                                      | 87/ 217                              | Terminablauf der Pachtvertraege in der Landwirtschaft                                            |
| 87/ 208                              | Intervention fuer die Auszahlung der letzten Rate eines Wohnbaudarlehens                             | 87/ 218                              | Moeglichkeit der Abtretung eines Hauses an das Volkswohnbauinstitut                              |
| 87/ 209                              | Schadenersatzforderung fuer einen durch ein Landesfahrzeug verursachten Unfall                       | 87/ 219                              | Kreditmoeglichkeiten fuer den Bau oder Kauf einer Wohnung                                        |
| 87/ 210                              | Ermittlung ueber die Zusammenlegung von verschiedenen Versicherungspositionen                        | 87/ 220                              | Moeglichkeiten der Beilegung von Streitigkeiten bei der Festlegung der Enteignungsentschaedigung |

| *****   |                                                                                                                                                   | *****   |                                                                                                             |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                                           | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                     |
| *****   |                                                                                                                                                   | *****   |                                                                                                             |
| 87/ 221 | Beschwerde gegen die taegliche Be-<br>foerderung eines behinderten Kindes<br>fuer den Besuch des Kindergartens<br>ausserhalb der Wohnsitzgemeinde | 87/ 231 | Rekurs gegen Nichtgewaehrung der<br>Begleitzulage und Reduktion der In-<br>validitaet                       |
| 87/ 222 | Anfrage um Auskunft ueber die Aus-<br>stellung der INPS - Bestaetigung<br>Mod. 201                                                                | 87/ 232 | Moeglichkeit weiterer Beihilfen<br>fuer einen behinderten Invaliden                                         |
| 87/ 223 | Intervention fuer die Behandlung<br>eines Ansuchens um Umschreibung<br>eines Wohnbaukredites                                                      | 87/ 233 | Intervention fuer die Vergabe einer<br>Taxilizenz durch die Gemeinde                                        |
| 87/ 224 | Intervention fuer die Behandlung<br>eines Ansuchens um Umschreibung ei-<br>nes Wohnbaukredites                                                    | 87/ 234 | Rueckzahlung der bezahlten Beiträe-<br>ge bei Austritt aus einer Wohnbau-<br>genossenschaft                 |
| 87/ 225 | Moeglichkeit auf Antrag von Ersatz-<br>massnahmen auf Grund der Untaetig-<br>keit des Buergermeisters bei der<br>Ausstellung einer Baukonzession  | 87/ 235 | Ansuchen um Rueckkauf eines von<br>der Landesverwaltung enteigneten<br>Grundstueckes                        |
| 87/ 226 | Intervention beim NISF fuer die<br>Rueckerstattung eines nichtzusta-<br>henden bezahlten Beitrages                                                | 87/ 236 | Sanierung eines Hauses durch Einbe-<br>ziehung eines angebauten landwirt-<br>schaftlichen Anteiles          |
| 87/ 227 | Intervention fuer die Durchfuehrung<br>der aerztl. Visite fuer die Fest-<br>stellung der Invaliditaet                                             | 87/ 237 | Ansuchen um Zuweisung einer Volks-<br>wohnbauwohnung auf Grund der ge-<br>richtlichen Zwangsraeumung        |
| 87/ 228 | Rekurs gegen die Verweigerung der<br>Lizenz fuer Alkoholausschank durch<br>die Gemeinde                                                           | 87/ 238 | Ausstellung einer Erklaerung ueber<br>die Invaliditaet als von Dienst ab-<br>haengig                        |
| 87/ 229 | Ansuchen um die Erhaltung der Be-<br>gleitzulage fuer Invaliden                                                                                   | 87/ 239 | Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung<br>ausserhalb der Rangordnung und Bei-<br>hilfe durch den Notstandsfond |
| 87/ 230 | Beschwerde ueber die Errichtung ei-<br>nes Kinderspielflatzes durch die<br>Gemeinde                                                               | 87/ 240 | Ansuchen um Beihilfe aus dem Not-<br>standsfond fuer den gefoererten<br>Wohnbau                             |

| AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                       | AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                         |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 241                            | Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der gerichtlichen Zwangsraumung                         | 87/ 251                            | Moeglichkeiten der Richtigstellung von nichtgerechter Grundzuweisung im Bereich des Wohnungsbaues       |
| 87/ 242                            | Ansuchen um Umschreibung einer Wanderhandelslizenz                                                    | 87/ 252                            | Beschwerde ueber die Verweigerung der Benuetzung einer Strasse fuer den Viehauftrieb auf die Alpung     |
| 87/ 243                            | Rekurs gegen die Ablehnung der Errichtung einer Bar durch die Gemeinde                                | 87/ 253                            | Beschwerde gegen die Vorgangsweise waehrend einer Erhebung im Bereich der Volkswohnungszuweisung        |
| 87/ 244                            | Vermittlung eines Lokalausweises zwecks Beilegung eines Streitfalles im Bereich der Wildbachverbauung | 87/ 254                            | Anfrage um Klaerung ueber die Aenderung eines Enteignungsdekretes im Bereich des gefoerderten Wohnbau   |
| 87/ 245                            | Moeglichkeiten der Enteignung einer Grundflaeche, welche als oeffentliches Gruen ausgewiesen wurde    | 87/ 255                            | Bezahlung von Spesen und Registergebuehren bei einem Grundtausch                                        |
| 87/ 246                            | Ansuchen um Intervention fuer die Auszahlung der Alterspension                                        | 87/ 256                            | Intervention zwecks Auszahlung eines Wohnbaukredites                                                    |
| 87/ 247                            | Moeglichkeiten der Loeschung eines Durchfahrtsrechtes, welches vom Land eingefuehrt wurde             | 87/ 257                            | Beschwerde gegen die Verzoegerung bei der Uebertragung eines Telefonanschlusses                         |
| 87/ 248                            | Beschwerde gegen eine unkorrekte Werbung                                                              | 87/ 258                            | Ansuchen um Intervention fuer die Entschaedigung eines besetzten Grundstueckes durch die Gemeinde       |
| 87/ 249                            | Ansuchen um Intervention fuer die Behandlung eines Rekurses im Bereich des Landschaftsschutzes        | 87/ 259                            | Rueckgabe einer Mietwohnung an das Volkswohnbauinstitut im Zustand der Uebernahme                       |
| 87/ 250                            | Rueckforderung der Infrastrukturabgaben bei Selbsterrichtung der Infrastrukturen                      | 87/ 260                            | Erhebung fuer die Durchfuehrung einer aertzlichen Kontrollvisite vor der Einberufung zum Militaerdienst |

| *****   |                                                                                                         | *****   |                                                                                                     |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                 | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                             |
| *****   |                                                                                                         | *****   |                                                                                                     |
| 87/ 261 | Bezahlung von geschuldeten Gebuehren fuer den mit unbekanntem Ziel verreisten Bruder                    | 87/ 271 | Information ueber die Nichtgewaehrung eines Landeskredites fuer den Kauf einer Wohnung              |
| 87/ 262 | Intervention wegen der Verlegung eines Gemeindesitzes                                                   | 87/ 272 | Information ueber die Nutzungsrechte in einer Fraktionsverwaltung                                   |
| 87/ 263 | Intervention fuer die Behandlung eines Rekurses gegen eine Disziplinarmassnahme in einer Schule         | 87/ 273 | Intervention wegen Kuendigung einer Wohnung und die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung             |
| 87/ 264 | Intervention fuer die Durchfuehrung der aerztlichen Untersuchung fuer die Feststellung der Invaliditaet | 87/ 274 | Ansuchen um Vermittlung einer Hilfe durch die Grundfuersorge auf Grund familiaerer Probleme         |
| 87/ 265 | Moeglichkeit der Rueckzahlungsverlaengerung eines Agrarkredites                                         | 87/ 275 | Ermittlung ueber das Vorhandensein einer Berufsordnung                                              |
| 87/ 266 | Moeglichkeit der Einfuehrung einer Bedarfshaltestelle auf einer oeffentlichen Busverkehrslinie          | 87/ 276 | Gutachten ueber die Moeglichkeit des Abbaues von Steinmaterial und Bildung eines Schutzdamms        |
| 87/ 267 | Rekurs wegen Nichtauszahlung des Krankengeldes durch das NISF                                           | 87/ 277 | Intervention zur Klaerung der Ent eignungsentschaedigung fuer eine Wohnbauzone                      |
| 87/ 268 | Moeglichkeit der Anerkennung einer auf Zeit beschraenkten Invaliditaet                                  | 87/ 278 | Intervention zur Klaerung der For derung von der Bezahlung von Infrastrukturabgaben                 |
| 87/ 269 | Reduzierung des Pachtzinses bei der Besetzung eines Teiles des gepachteten Grundes des Landes           | 87/ 279 | Intervention zur Regelung der durch den Bau der Autobahn entstandenen und noch offenen Probleme     |
| 87/ 270 | Moeglichkeiten des Ankaufes eines Hauses im Besitz einer Kirchlichen Stiftung                           | 87/ 280 | Bau einer Zufahrtsstrasse fuer die Erschliessung von Bauernhoeften durch das Landesforstinspektorat |

| AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                              | AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                  |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 281                            | Beschwerde gegen die Nichtaushandigung der Schlüssell für die Durchfahrt einer Forststrasse seitens der Nachbarn             | 87/ 291                            | Beschwerde wegen des Baues einer Elektroleitung an Stelle einer unterirdischen Verkabelung                       |
| 87/ 282                            | Ansuchen um Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Kündigung                                                      | 87/ 292                            | Intervention zur Klärung der wirtschaftlichen Behandlung des Personals der Grundfuersorgekonsortien              |
| 87/ 283                            | Verweigerung der Auszahlung der Landesergänzungvergütung für eine Grundenteignung                                            | 87/ 293                            | Möglichkeit der Terminverlängerung für die Einreichung der Abrechnung eines Landmaschinenkredites                |
| 87/ 284                            | Ermittlungen über die Ersetzung eines Rechtsanwaltes während einer Verhandlung                                               | 87/ 294                            | Rekurs gegen die Entfernung von Hinweisschilder von Beherbergungsbetrieben durch die Gemeinde                    |
| 87/ 285                            | Ermittlung über die Auszahlung der Pension mit Anerkennung der Kriegsjahre                                                   | 87/ 295                            | Beschwerde wegen mangelhafter Instandhaltung der Wohnung seitens des Wohnbauinstitutes                           |
| 87/ 286                            | Möglichkeit der Entschädigung für die Nichtverfügbarkeit einer Grundparzelle aus Gründen des Landschafts- und Wasserschutzes | 87/ 296                            | Intervention zur Klärung der Versicherungsposition für die Liquidierung der Alterspension                        |
| 87/ 287                            | Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund eines Konkurses                                                | 87/ 297                            | Möglichkeit der Anstellung von Invaliden auf Grund eines öffentlichen Wettbewerbes                               |
| 87/ 288                            | Möglichkeit einer Sonderhilfe durch die Grundfuersorge für den Ankauf der Grundausstattung der Wohnung für Minderbemittelte  | 87/ 298                            | Gleichstellung der Unfallinvalidenpension bei der Berechnung des Einkommens im Bereich des Volkswohnbaues        |
| 87/ 289                            | Möglichkeit der Errichtung eines Amtes für die Personalverwaltung der Landesberufsschulen                                    | 87/ 299                            | Beschwerde gegen die Behinderung des Tageslichts durch zu eng wachsende Zierbäume auf einer öffentlichen Strasse |
| 87/ 290                            | Intervention für die rasche Auszahlung der zustehenden Abfertigung eines Landesbediensteten                                  | 87/ 300                            | Beschwerde gegen die Beschneidung der Wasserrechte durch den Bau der Trinkwasserleitung seitens der Gemeinde     |

| *****   |                                                                                                                                       | *****   |                                                                                                                              |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                               | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                      |
| *****   |                                                                                                                                       | *****   |                                                                                                                              |
| 87/ 301 | Anforderung der Dokumente fuer die Aufnahme in die Stammrolle eines Staatsbediensteten 14 Jahre nach dem Datum des Ernennungsdekretes | 87/ 311 | Moeglichkeit der Verlaengerung des Termins fuer die Bezahlung der Raten bei einem Wohnbaukredit                              |
| 87/ 302 | Ansuchen um Wasserkonzession fuer die private Stromerzeugung                                                                          | 87/ 312 | Moeglichkeit der Inanspruchnahme der Beguenstigungen des Energiespargesetzes fuer den Austausch der Fenster des Wohnhauses   |
| 87/ 303 | Intervention fuer die Versetzung von Personal der S. E. innerhalb der Regionen                                                        | 87/ 313 | Klaerung ueber die Bezahlung von Zinsen fuer die Voramortisationszeit eines Wohnbaukredites                                  |
| 87/ 304 | Bezahlung einer Strafe fuer die Verhinderung einer Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat                                             | 87/ 314 | Moeglichkeit der Unterstuetzung durch die Grundfuersorge fuer alleinstehende Muetter mit minderjaehrigen Kindern             |
| 87/ 305 | Moeglichkeit der Eintragung in das Verzeichnis der Handwerksunternehmer auf Grund der staatlichen Bestimmungen                        | 87/ 315 | Moeglichkeit der Unterstuetzung durch die Grundfuersorge fuer mittellose Muetter mit Kinder                                  |
| 87/ 306 | Rekurs gegen die Aufforderung zur Bezahlung der Besitzsteuer fuer einen nach einem Unfall verschrotteten Kraftwagen                   | 87/ 316 | Beschwerde gegen die Besetzung eines Privatgrundes seitens der Gemeinde fuer den Bau einer Strasse                           |
| 87/ 307 | Intervention zur Klaerung der Zuweisung einer Stelle im Sozialdienst fuer Kriegsdienstverweigerer                                     | 87/ 317 | Moeglichkeit einer finanziellen Hilfe fuer den Wiederaufbau eines durch eine Lawine beschaedigten Stadels                    |
| 87/ 308 | Moeglichkeit der Eintragung in das Verzeichnis der Handwerksunternehmer auf Grund der staatlichen Bestimmungen                        | 87/ 318 | Intervention fuer die Ausstellung eines Gutachtens seitens des Landesfeuerwehrinspektorates                                  |
| 87/ 309 | Beschwerde gegen die Auswahl der Firmen fuer die Lieferung von Geraelten fuer eine Gemeindesporthalle                                 | 87/ 319 | Beschwerde wegen Verweigerung der Ausstellung eines aertzlichen Zeugnisses auf Grund eines Arbeitsunfalles                   |
| 87/ 310 | Intervention zur Klaerung der Pflichten der Privatversicherungsgesellschaften bei Unfaellen des Personals der S. E.                   | 87/ 320 | Ansuchen um eine finanzielle Beihilfe fuer die Wiederinstandsetzung eines durch Umsturz von Baeumen beschaedigten Hausdaches |

| AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                              | AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                          |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 321                            | Intervention zur Klaerung der Pauschalisierung des Wasserzinses seitens der Gemeinde bei Vorhandensein einer Wasseruhr       | 87/ 331                            | Klaerung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Vergabe einer Handelslizenz seitens der Gemeinde                          |
| 87/ 322                            | Intervention zur Klaerung der rechtlichen Position der Besetzung einer provisorischen Schulwartsstelle                       | 87/ 332                            | Moeglichkeit der Eintragung von Rechten im Grundbuch                                                                     |
| 87/ 323                            | Ansuchen um Intervention zur Auszahlung einer Hinterbliebenenrente                                                           | 87/ 333                            | Anfrage betreffend die gesetzlichen Bestimmungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstuecken                     |
| 87/ 324                            | Intervention zur Klaerung der Anwendung des Gesetzes Nr. 336/70 zu Gunsten bereits pensionierter ehemaliger Kriegsteilnehmer | 87/ 334                            | Anfrage zur Klaerung der Abloese eines Gemeindegrundes durch Privatpersonen                                              |
| 87/ 325                            | Ermittlung ueber die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Familienzusammensetzung                               | 87/ 335                            | Bestimmungen ueber Verteilung von Schaedlingsbekaempfungsmittel in der Naeha von Wohnhaeusern                            |
| 87/ 326                            | Besetzung von Gruenden ohne Einwilligung des Besitzers seitens einer Liftgesellschaft                                        | 87/ 336                            | Beschwerde gegen die Benuetzung einer mit Wohnbaukredit des Landes gebaute Wohnung durch die Eltern des Wohnungsinhabers |
| 87/ 327                            | Intervention fuer die Kundmachung des Ergebnisses eines angeforderten Lokalausweises seitens der Gemeindetechniker           | 87/ 337                            | Klaerung der Uebernahme von Personal seitens des Verkehrsvereines                                                        |
| 87/ 328                            | Anfrage ueber die Kompetenzen eines Gemeindeassessors und die Besetzung einer provisorischen Gemeindefirststelle             | 87/ 338                            | Beschwerde gegen die Nichteinhaltung des Ruhetages und der Sperrstunde seitens eines Gastbetriebes                       |
| 87/ 329                            | Vermittlung einer Aussprache bezueglich der Ehescheidung                                                                     | 87/ 339                            | Anfrage fuer die Ermittlung der Zustaendigkeit fuer die Gewaehrung von Thermalkuren fuer Arbeitsinvaliden                |
| 87/ 330                            | Ansuchen um Intervention fuer die Durchfuehrung der aertzlichen Visite fuer Zuweisung der Begleitumlage fuer einen Invaliden | 87/ 340                            | Beschwerde gegen die unzureichende aertzliche Betreuung im Krankenhaus                                                   |

| *****   |                                                                                                                                            | *****   |                                                                                                           |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                                    | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                   |
| *****   |                                                                                                                                            | *****   |                                                                                                           |
| 87/ 341 | Ansuchen um Intervention fuer die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung betreffend die Lieferung von Kunstwerken an die Landesverwaltung | 87/ 351 | Ermittlung des zustaeendigen Friedensrichters                                                             |
| 87/ 342 | Beschwerde gegen Staub- und Laerm-belaestigung durch den Betrieb einer Schottergewinnanlage                                                | 87/ 352 | Rekurs gegen die Ausweisung einer Erholungszone in den Landschaftsplan einer Gemeinde                     |
| 87/ 343 | Ansuchen um Feststellung der Rechte und Pflichten der Mitglieder eines Meliorierungskonsortiums                                            | 87/ 353 | Erhebungen fuer die Wiedererlangung der Staatsbuergerschaft seitens behinderter Rueckwanderer             |
| 87/ 344 | Intervention fuer die Gewaehrung einer Beihilfe durch die E.C.A. fuer eine in Not geratene Familie                                         | 87/ 354 | Ansuchen um Intervention fuer die Regelung des Besitzes der Gruende eines alten Bachbettes                |
| 87/ 345 | Beschwerde gegen die Zufahrtssituation zu einer Handwerkerzone                                                                             | 87/ 355 | Vermittlung einer Aussprache bezueglich der Berechnung von Erschliessungskosten durch die Gemeinde        |
| 87/ 346 | Rekurs an den Staatspraesidenten gegen das Verweigerungsdekret der Anerkennung der Abhaengigkeit der Krankheit von dienstlichen Ursachen   | 87/ 356 | Ansuchen um Intervention fuer die Bezahlung der zustehenden Bezuege seitens des Grundfuersorgekonsortiums |
| 87/ 347 | Anfrage zur Klaerung der Rechte eines Arbeitnehmers bei der Entlassung                                                                     | 87/ 357 | Klage gegen die Aenderung der Grenzabstaende durch die Aenderung des Durchfuehrungsplanes                 |
| 87/ 348 | Beschwerde gegen die Benuetzung einer als Sportzone ausgewiesenen Flaeche als Parkplatz fuer Lastwagen                                     | 87/ 358 | Ansuchen um Intervention fuer die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Zwangsraeumung        |
| 87/ 349 | Moeglichkeit der Zuteilung eines Stipendiums fuer eine Assistentenstelle fuer Medizin bei der Universitaet in Innsbruck                    | 87/ 359 | Klaerung der Zustaendigkeit bei der Bewilligung einer Zufahrt fuer ein unter Denkmalschutz stehendes Haus |
| 87/ 350 | Ansuchen um aertzliche Visite fuer die Festlegung der Invaliditaet auf Grund der Verschlechterung des Gesundheitszustandes                 | 87/ 360 | Beschwerde gegen die unkorrekte Vorgangsweise bei der Durchfuehrung einer aertzlichen Behandlung          |

| AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                                 | AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                                  |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 361                              | Ermittlung ueber die Bestimmungen ueber die Zweisprachigkeit von internen Rundschreiben bei einer staatlichen Verwaltung        | 87/ 371                              | Klage gegen die Ansiedlung von Nomaden im landwirtschaftlichen Gruen                                                             |
| 87/ 362                              | Ansuchen um Ermittlungen ueber die Durchfuehrung des Wiederaufbaues und des Sanierungsplanes einer Fraktion                     | 87/ 372                              | Information bezueglich einer Studentitelerkennung                                                                                |
| 87/ 363                              | Bestimmungen ueber die Veraeusserung eines geschlossenen Hofes                                                                  | 87/ 373                              | Information bezueglich der Streichung von Rechte im Grundbuch                                                                    |
| 87/ 364                              | Ansuchen um Ersatzhandlung fuer eine durch den Buergermeister nicht ausgestellte Baukonzession                                  | 87/ 374                              | Beschwerde gegen eine Bauausfuehrung welche der Baukonzession nicht entspricht                                                   |
| 87/ 365                              | Berechnung der Arbeitsinvalidenrente bei der Bewertung des Einkommen fuer die Vergabe von Studienstipendien                     | 87/ 375                              | Ablehnung eines Ansuchens um die Gewaehrung eines Wohnbaukredites auf Grund der Unvollstaendigkeit der erforderlichen Unterlagen |
| 87/ 366                              | Ansuchen um Unterstuetzung durch die Grundfuersorge auf Grund finanzieller Notsituation der Familie                             | 87/ 376                              | Rueckzahlung eines Wohnbaudarlehens auf Grund der Nichterfuellung der unterzeichneten Bedingungen                                |
| 87/ 367                              | Vorschreibung der Postverwaltung zur Zahlung von Normaltarifen fuer Werbebroschueren                                            | 87/ 377                              | Beschwerde gegen die ungerechte Rueckstufung fuer die Abzahlung eines Wohnbaudarlehens                                           |
| 87/ 368                              | Klage wegen der nicht durchgefuehrten aerztlichen Visite fuer die Feststellung der Invaliditaet vor dem Tode des Antragstellers | 87/ 378                              | Ermittlung ueber die Moeglichkeit der Verlaengerung des Termins fuer die Tilgung eines Wohnbaudarlehens                          |
| 87/ 369                              | Ansuchen um Intervention fuer die rasche Durchfuehrung der aerztlichen Visite zur Feststellung der Invaliditaet                 | 87/ 379                              | Beschwerde einer Gemeinde gegen die durch das Land gewaehrte Bauausfuehrung                                                      |
| 87/ 370                              | Intervention zur Erklaerung eines Erbhofes                                                                                      | 87/ 380                              | Rueckforderung des gewaehrten Landesbeitrages fuer den Bau einer Wohnung auf Grund der Ueberschreitung der zulaessigen Kubatur   |

\*\*\*\*\*  
 | AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES

AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES  
 \*\*\*\*\*

87/ 381    Anfrage um Erhebungen fuer die Zuweisung einer Volkswohnung an einer in einem Gasthaus wohnende Familie auf Grund der Zwangsraeumung

87/ 391    Ermittlung der Bestimmungen ueber die Arbeitsbedingungen fuer Invaliden

87/ 382    Ansuchen um Intervention fuer die Auszahlung von Beihilfen im Gebiet der Energiesparmassnahmen

87/ 392    Intervention bezueglich der Auszahlung eines Beitrages fuer den Wiederaufbau eines durch Unwetter beschadigten Hauses

87/ 383    Ermittlung ueber die Bestimmungen der Lizenzvergabe fuer Gastbetriebe durch die Gemeinde

87/ 393    Zahlung der Gesundheitssteuer seitens Buerger welche von der Grundfuersorge betreut sind

87/ 384    Ermittlung ueber die Richtigkeit der Forderung zur Bezahlung von erhoehtem Zinssatz bei einem Wohnbaukredit

87/ 394    Ansuchen um Intervention zur Auffindung eines Kaufvertrages beim Register- und Grundbuchsamt

87/ 385    Ermittlung zur Auffindung eines Anstellungsansuchen, welches im betreffenden Amt nicht mehr auffindbar ist.

87/ 395    Beschwerde gegen die Entscheidung der S. E. in bezug auf die sanitaere Betreuung und finanziellen Beihilfe fuer Behinderte

87/ 386    Beschwerde gegen die Untastigkeit einer Gemeinde betreffend die Aufsicht einer oeffentlichen Parkanlage

87/ 396    Ermittlung ueber die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Zwangsraeumung

87/ 387    Anfrage um Rueckverguetung der zu viel bezahlten Stromspesen fuer eine Zweitwohnung

87/ 397    Anfrage ueber die Bestimmungen zur Vergabe oeffentlicher Arbeiten durch ein Meliorierungskonsortium

87/ 388    Anfrage ueber die Verzoegerungen bei der Ausstellung der Unbedenklichkeitserklaerung fuer den Erwerb einer Wohnung

87/ 398    Ermittlung der Bestimmungen ueber die Vergabe von oeffentlichen Arbeiten durch die Gemeinde

87/ 389    Intervention fuer die Auszahlung des Landesbeitrages fuer den Bau einer Wohnung

87/ 399    Moeglichkeit der Gewaehrung einer Beihilfe fuer die Errichtung einer Wohnung fuer minderjaehrige Weisen

87/ 390    Anfrage ueber die Entschaedigung fuer die Enteignung von Gruenden zum Ausbau einer Strasse

87/ 400    Beschwerde gegen die Aenderung des Bauleitplanes einer Gemeinde zur Eintragung einer Zufahrtsstrasse

87/ 401 Intervention fuer eine Fahrtgenehmigung waehrend eines Wochenendes fuer den Transport von Lebensmittel

87/ 411 Intervention fuer die Wiedererlan-  
gung des Fuehrerscheines

87/ 402      Ansuchen um Intervention fuer die  
Auszahlung des Beitrages im Rahmen  
des Energiespargesetzes

87/ 412 Probleme in Zusammenhang mit der  
Erweiterung des Flughafens von  
Bozen

87/ 403      Feststellung der Bedingungen zur  
Auszahlung eines Beitrages zur Sa-  
nierung eines Hauses

87/ 413 Beschwerde gegen die Räumungsver-  
fügung einer Gemeindewohnung

87/ 404    Beschwerde gegen die unkorrekte  
Einstufung eines Bediensteten der  
Sanitätseinheit

87/ 414      Beschwerde gegen die Festlegung der  
Einstufung in die III. Kategorie  
für die Tilgung eines Wohnbaukre-  
dites

87/ 405    Rekurs gegen die Entlassung eines  
Carabinieri durch das Carabinieri-  
kommando

87/ 415      Rekurs gegen eine unbegründete  
Strafvorschreibung

87/ 406 Möglichkeit der Zuweisung einer  
Volkswohnbauwohnung bei Zwangsver-  
steigerung des Hauses

87/ 416 Intervention zur Verbesserung der  
Sicherung eines Brueckengelaenders

87/ 407 Erbschaftsfragen

87/ 417      Beschwerde gegen die Nichtgewaah-  
                 rung der Landesinvalidenpension bei  
                 Vorhandensein einer Invalidenrente  
                 des NISF

87/ 408      Anfrage ueber alternative Trans-  
portmoeglichkeiten fuer "Dyalyse-  
patienten"

87/ 418      Anfrage ueber die Moeglichkeit der  
Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung

87/ 409 Möglichkeit der vorrangigen Behandlung einer Witwe mit Kind zu Lasten bei der Arbeitsvermittlung

87/ 419      Anfrage ueber die Moeglichkeit einer Unterstuetzungshilfe durch die Grundfuersorge

87/ 410 Intervention fuer die Durchfuehrung  
der aertzliche Visite zur Feststel-  
lung der Invaliditaet

87/ 420 Beschwerde gegen die Verhängung  
einer Verwaltungsstrafe im Bereich  
der Vermietung von Wohnungen

| *****   |                                                                                                       | *****   |                                                                                                                |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                               | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                        |
| *****   |                                                                                                       | *****   |                                                                                                                |
| 87/ 421 | Moeglichkeit der Uebertragung eines Sanierungskredites an die Erben bei Ableben des Beguenstigten     | 87/ 431 | Feststellung eines Wasserrechtes und dessen Nutzung                                                            |
| 87/ 422 | Klaerung der Gehaltssituation einer Lehrperson                                                        | 87/ 432 | Fragen der sanitaere Versicherung einer Auslaenderin mit Ansaessigkeit in Italien                              |
| 87/ 423 | Abhaltung von Ausbildungskursen im Rahmen der EG-Foerderungsmassnahmen                                | 87/ 433 | Beschwerde gegen die Vorgangsweise eines Kaminkkehrers                                                         |
| 87/ 424 | Moeglichkeit der Finanzierung eines neuen Produktionszweiges im Handwerk                              | 87/ 434 | Einflussnahme im Interesse einer ehemaligen Landesangestellten mit Pensionsprobleme                            |
| 87/ 425 | Beschwerde gegen die unkorrekte Grundzuweisung in einer Erweiterungszone durch die Gemeinde           | 87/ 435 | Beihilfsprobleme fuer den Ankauf von Prothesen fuer Arbeitsinvaliden                                           |
| 87/ 426 | Aufnahme eines behinderten Kindes in einem Kindergarten                                               | 87/ 436 | Probleme in Zusammenhang des Verkaufes eines Hauses, fuer dessen Bau ein Landesbeitrag gewahrt wurde           |
| 87/ 427 | Beschwerde gegen die Verweigerung der Erneuerung des Pendlerabonnements durch den Schalterbeamten     | 87/ 437 | Klaerung der Berechnung der Spesen fuer die Errichtung einer Stuetzmauer, die als Infrastruktur gebraucht wird |
| 87/ 428 | Eintragung des Wohnsitzes im Falle von Zwangsraeumung                                                 | 87/ 438 | Problem der Rechte eines Paechters im Enteignungsfalle                                                         |
| 87/ 429 | Moeglichkeit des Aufschubes der Zwangsraeumung einer Volkswohnbauwohnung                              | 87/ 439 | Bezahlung von Buechern durch eine Buecherei                                                                    |
| 87/ 430 | Intervention zur Erledigung eines Aktes im Sachbereich von Grundbesetzung aus oeffentlichem Interesse | 87/ 440 | Anfrage ueber Moeglichkeiten eines Beitrages fuer Energiesparmassnahmen                                        |

| AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                  | AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                    |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 441                            | Intervention bezüglich laufender Ueberschwemmungsschaeden im Bereich des Etschdammes in Bozen                    | 87/ 451                            | Fragen der Ablehnung eines Wohnbaukredites und Information ueber Beihilfen fuer Sanierungen von Gebaeuden          |
| 87/ 442                            | Auskuenfte ueber die Zuweisung einer Grundflaeche an eine Wohnbaugenossenschaft                                  | 87/ 452                            | Intervention zur Klaerung der Tilgung eines Wohnbaukredites                                                        |
| 87/ 443                            | Intervention betreffend die Zustaendigkeit der Instandhaltung fuer einen Gemeindeweg                             | 87/ 453                            | Fragen der Arbeitsplatzbeschaffung im oeffentlichen Dienst fuer Invaliden                                          |
| 87/ 444                            | Ansuchen um Ratenrueckzahlung einer Rechnung fuer Spitalaufenthalt                                               | 87/ 454                            | Moeglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung an Invaliden                                                  |
| 87/ 445                            | Zulassung im Sanitaetsdienst und diesbezuegliche Voraussetzungen                                                 | 87/ 455                            | Problem der Festlegung des Zinssatzes fuer landwirtschaftliche Investitionen und entsprechenden Beitrag des Landes |
| 87/ 446                            | Entschaedigung fuer eine Flaeche, die als Demanialbesitz des Landes erklaert wurde                               | 87/ 456                            | Fragen der Entschaedigung fuer den Bau einer Gemeindestrasse und der Kosten fuer den Abbruch eines alten Hauses    |
| 87/ 447                            | Ansuchen um Befreiung vom Militaerendienst auf Grund der familiaeren Verhaeltnisse                               | 87/ 457                            | Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Filmmaterial aus dem Ausland                                               |
| 87/ 448                            | Intervention fuer die Erledigung einer Anfrage in bezug auf die Neuberechnung der Zinsen bei einem Wohnbaukredit | 87/ 458                            | Gewahrung eines Beitrages einer Fraktionsverwaltung an ein Bonifizierungskonsortium                                |
| 87/ 449                            | Intervention fuer die Klaerung der italienischen Versicherungsposition eines Auswanderers                        | 87/ 459                            | Aufteilung der Kosten fuer den Bau einer Strasse in einer Wohnbauzone                                              |
| 87/ 450                            | Problem der Zustaendigkeit bei der Festlegung der Gebuehren fuer Wasserverbrauch                                 | 87/ 460                            | Einschraenkung eines Weiderechtes durch Sportreiter                                                                |

| *****   |                                                                                                                        | *****   |                                                                                                   |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                           |
| *****   |                                                                                                                        | *****   |                                                                                                   |
| 87/ 461 | Beschwerde gegen die falsche Berechnung der Eisenbahntarife fuer Jugendliche                                           | 87/ 471 | Problem der sanitaeeren Behandlung, der Gewaehrung eines Krankenaufenthaltes und Invalidenpension |
| 87/ 462 | Beschwerde gegen die aertzliche Untersuchungsmodalitaeten fuer die Erlangung des Fuehrerscheines                       | 87/ 472 | Beschwerde gegen die widerrechtliche Errichtung eines Baues im landwirtschaftlichen Gruen         |
| 87/ 463 | Rekurs gegen die Ablehnung der Bezahlung der aertzlichen Behandlung fuer einen Aufenthalt im Ausland                   | 87/ 473 | Probleme wegen der Nichtgewaehrung einer Baulizenz                                                |
| 87/ 464 | Vorzeitige Loeschung des Wohnbaukredites fuer die vorlaeufige Wohnsitzaenderung aus familiaeren Gruenden               | 87/ 474 | Ansuchen um Intervention fuer den Abschluss der Akten fuer die Invalidenpension                   |
| 87/ 465 | Erhebungen ueber die Besitzverhaeltnisse in einer Eisenbahnerwohnung und Moeglichkeiten der Sanierung mit Landeskredit | 87/ 475 | Rekurs gegen die nicht genuegende Feststellung einer Invaliditaet                                 |
| 87/ 466 | Anerkennung einer internationalen Urkunde zwecks Erhalt der Witwenrente                                                | 87/ 476 | Ueberpruefung der Festsetzung des Mietzinses einer Wohnung des Institutes                         |
| 87/ 467 | Vorschriften des Landesausschusses betreffend die Restwassermenge eines E-Werkes                                       | 87/ 477 | Problem betreffend die Auszahlung eines Betrages fuer durchgefuehrte Enteignung                   |
| 87/ 468 | Rangordnung bei der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Invaliditaet                                     | 87/ 478 | Probleme der Zuweisung freier Stellen im Volksschulbereich                                        |
| 87/ 469 | Ansuchen um die Genehmigung fuer die Aufnahme der verheirateten Tochter in einer Volkswohnbauwohnung                   | 87/ 479 | Urbanistische Probleme in Zusammenhang des Wiederaufbaues abgebrannter Gebaeude                   |
| 87/ 470 | Fragen der Erhaltung des Arbeitsplatzes                                                                                | 87/ 480 | Klaerung einer Notstandsbeihilfe in der Landwirtschaft                                            |

| *****   |                                                                                                                        | *****   |                                                                                                                |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                        |
| *****   |                                                                                                                        | *****   |                                                                                                                |
| 87/ 481 | Moeglichkeit der Durchfuehrung einer neuen Invalidenuntersuchung bei Nichterscheinen bei der Kontrolluntersuchung      | 87/ 491 | Entschaedigung fuer Schaeden an Gebaeuden, die durch einen Bombenanschlag hervorgerufen wurden                 |
| 87/ 482 | Erhebungen fuer die Gewaehrung der Invalidenrente und Ansuchen um die aertzl. Visite zur Feststellung der Invaliditaet | 87/ 492 | Instandhaltung von Schutzbauten fuer einen Wildbach auf Privatgrund                                            |
| 87/ 483 | Ansuchen um Intervention zur Klaerung eines abgelehnten Ansuchens fuer Studienstipendien                               | 87/ 493 | Problem der Berechnung einer Alterspension bei laenger dauernder Arbeitslosigkeit                              |
| 87/ 484 | Ueberschreitung von zumutbarem Laerm in einer Wohnung und diesbezieghche Massnahmen des Landes                         | 87/ 494 | Beschwerde gegen die Vorgangsweise der Aerztekommision zur Feststellung der Invaliditaet                       |
| 87/ 485 | Moeglichkeiten der Anstellung eines Invaliden im oeffentlichen Dienst                                                  | 87/ 495 | Intervention bezueghlich der Vorverlegung der aertzlichen Untersuchung zur Feststellung der Invaliditaet       |
| 87/ 486 | Problem der Uebertragung ins Eigentum einer gefoerderten Wohnung bei Nichtbeachtung von Vorschriften                   | 87/ 496 | Genehmigung fuer die Fertigstellung eines Baues fuer welchem die Strafe gemaess Bausuendergesetz bezahlt wurde |
| 87/ 487 | Problem der Eintragung ins individuelle Eigentum einer mit Landesmitteln gefoerderten Wohnung                          | 87/ 497 | Kompetenzklaerung bei einem Arbeitsunfall zwischen SE und NVAU                                                 |
| 87/ 488 | Problem der Uebertragung ins Eigentum von Wohnungen, die mit Landesgeldern finanziert wurden.                          | 87/ 498 | Moeglichkeiten des Verkaufs einer gefoerderten Wohnung an das Volkswohnbauinstitut wegen Arbeitslosigkeit      |
| 87/ 489 | Fragen der Militaerpflicht in Zusammenhang mit einer Arbeitsstelle im Ausland                                          | 87/ 499 | Klaerung ueber die automatische Rueckstufung eines Wohnbaudarlehens                                            |
| 87/ 490 | Probleme in Zusammenhang der Enteignung einer Institution der Wasserversorgung                                         | 87/ 500 | Intervention fuer die Entschaedigung fuer Vermuerungen bei Forststrassen                                       |

| *****   |                                                                                                                           | *****   |                                                                                                        |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                   | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                |
| *****   |                                                                                                                           | *****   |                                                                                                        |
| 87/ 501 | Ansuchen um aerztliche Untersuchung zur Feststellung der Zivilinvaliditaet                                                | 87/ 511 | Beschwerde gegen die von der Gemeinde erlassene Hausordnung fuer Kleinwohnungen fuer Betagte           |
| 87/ 502 | Beschwerde gegen durchgefuehrte Grabarbeiten einer Gemeinde und schlechter Bauausfuehrung                                 | 87/ 512 | Intervention fuer die Auszahlung der Pensionsrate auf Grund einer Namensverwechslung                   |
| 87/ 503 | Klagen wegen Ruhestoerung in Naeh eines oeffentlichen Lokales                                                             | 87/ 513 | Beschwerde gegen die unkorrekte Grundzuweisung an einen Handwerksbetrieb                               |
| 87/ 504 | Bezahlung der Miete fuer die Wohnung, die vom Mieter bereits abgelost wurde                                               | 87/ 514 | Informationen betreffend eine Bauausfuehrung im Alpingruen                                             |
| 87/ 505 | Probleme in Zusammenhang mit einem Urteil des Staatsrates in Zusammenhang mit dem Wohnbaufoerderungsgesetz                | 87/ 515 | Moeglichkeiten der Errichtung eines Abstellraumes im ldw. Gruen                                        |
| 87/ 506 | Intervention zur Abklaerung einer Pensionsposition                                                                        | 87/ 516 | Anfrage betreffend die Einstellung von Personal in einer Gemeinde und diesbezugliche Vorschriften      |
| 87/ 507 | Moeglichkeit der Zuweisung einer Wohnung im Raum Meran fuer Neugruendung einer Familie                                    | 87/ 517 | Rueckzahlung von Spesen, Zinsen und Prozesskosten fuer Krankenaufenthalt im Ausland                    |
| 87/ 508 | Intervention fuer die Klaerung einer Forderung durch die Staatsadvokatur                                                  | 87/ 518 | Moeglichkeit des Tausches einer Volkswohnung auf Grund der Invaliditaet der Familienmitglieder         |
| 87/ 509 | Probleme betreffend die Erstellung einer Interessentschaft und Fragen der Flaechennutzung fuer oeffentliche Einrichtungen | 87/ 519 | Anfrage betreffend die Begrueendungen zur Freigabe eines Kindes zur Adoption und die Rechte der Mutter |
| 87/ 510 | Rekurs gegen die Feststellung der endgueltigen Zinsbeträge fuer einen Wohnbaukredit                                       | 87/ 520 | Information ueber Moeglichkeiten der Beitragsgewaehrung bei Sanierung eines Wohnhauses                 |

| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                 | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                        |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 521 | Anfrage betreffend die Anstellung von Supplenten im Bereich der Schulen                                 | 87/ 531 | Anspruch auf Familienzulagen fuer die zu Lasten Lebenden Familienmitglieder von Pensionisten                                   |
| 87/ 522 | Gesetzliche Bestimmungen fuer die Kuerzung der Pensionsbezuuge bei Wiederaufnahme der Arbeit            | 87/ 532 | Moeglichkeiten der Inanspruchnahme von Wohnbeihilfen fuer den Ausbau eines Stadels fuer Wohnzwecke                             |
| 87/ 523 | Intervention fuer die Durchfuehrung eines Teilungsplanes durch die Gemeinde                             | 87/ 533 | Nichtgewaehrung der Begleitzulage an eine stark behinderte Person                                                              |
| 87/ 524 | Ersuchen um Intervention fuer Auszahlung der Abfertigung von einem Betrieb, der Konkurs anmelden musste | 87/ 534 | Enteignung von Grundstuecken fuer die Errichtung einer Stiftung                                                                |
| 87/ 525 | Unterbringung eines Kleinkindes in einem Kinderhort ausserhalb der Heimatgemeinde                       | 87/ 535 | Moeglichkeit des Abschlusses einer Konvention fuer die Fuehrung von Haushaltungskurse fuer geschaedigte Personen               |
| 87/ 526 | Intervention fuer die Behandlung eines Rekurses zur Feststellung der Invaliditaet                       | 87/ 536 | Fragen der Bauordnung im landwirtschaftlichem Gruen, sowie Bestimmungen des Bauleitplanes                                      |
| 87/ 527 | Kriterien der Aufnahme von Behinderten in einem Pflegeheim                                              | 87/ 537 | Intervention fuer die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung fuer Kriegswaise                                                     |
| 87/ 528 | Moeglichkeiten zum Erhalt eines Hofekredites im Falle finanzieller Schwierigkeiten                      | 87/ 538 | Beschwerde gegen die Trinkwasserversorgung und die Bauvorschriften in einer Gemeinde                                           |
| 87/ 529 | Kriterien ueber die Schaetzung von Grundstuecken fuer den Bau einer Elektroleitung                      | 87/ 539 | Klarstellung eines materiellen Fehlers in einem Schaetzprotokoll ueber die Enteignung von Grundstuecken                        |
| 87/ 530 | Intervention fuer die Durchfuehrung der aertzlichen Kontrolle zur Feststellung der Invaliditaet         | 87/ 540 | Beschwerde gegen die Nichteinhaltung der Vereinbarung ueber die Wald-, Meidetrennung und Aufforstung durch die Forstverwaltung |



| *****   |                                                                                                                                       | *****   |                                                                                                                 |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                               | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                         |
| *****   |                                                                                                                                       | *****   |                                                                                                                 |
| 87/ 561 | Moeglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung                                                                                  | 87/ 571 | Ermittlungen der moeglichen Hilfen fuer Unwettergeschaedigte in den Katastrophengebieten                        |
| 87/ 562 | Intervention fuer eine gerechte Behandlung der Ansuchen fuer den Rueckkauf einer Volkswohnbauwohnung                                  | 87/ 572 | Beschwerde gegen ungerechtfertigte Vorwuerfe eines Staatsamtes gegenueber einer oeffentlichen Verwaltung        |
| 87/ 563 | Intervention fuer die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung fuer eine junge Familie, welche in einem Gastlokalzimmer untergebracht ist. | 87/ 573 | Moeglichkeit der Wiedereinstellung bei einer halboeffentlichen Koerperschaft                                    |
| 87/ 564 | Intervention zur Klaerung der Eintragung in den Namenslisten der landwirtschaftlichen Arbeiter                                        | 87/ 574 | Information ueber die Ablehnung eines Wohnbaukredites                                                           |
| 87/ 565 | Intervention fuer die Durchfuehrung der aertzlichen Visite zur Feststellung der Invaliditaet einer Landesbeamten                      | 87/ 575 | Klaerung der Festsetzung von erhoehtem Wasserzins seitens der Gemeinde fuer die Beregnung von Gaerten           |
| 87/ 566 | Bestimmungen ueber die Erteilung einer Baukonzession im landwirtschaftlichen Gruen                                                    | 87/ 576 | Intervention fuer die haeusliche Betreuung von Behinderten                                                      |
| 87/ 567 | Moeglichkeit der gesetzlichen Regelung der Kontrollen im Bereich des Jagdgesetzes Nr. 14 / 87                                         | 87/ 577 | Ermittlung der zustaeendigen Familienberatungsstelle                                                            |
| 87/ 568 | Ermittlung des Ergebnisses der aertzlichen Kontrolle fuer die Feststellung der Invaliditaet                                           | 87/ 578 | Ermittlungen fuer die Genehmigung der Lizenz fuer ein oeffentliches Lokal                                       |
| 87/ 569 | Intervention fuer die Klaerung der Vergabe von Standplaetzen fuer einen Wanderzirkus                                                  | 87/ 579 | Moeglichkeit der Zusammenfuehrung verschiedener Versicherungspositionen bei einem einzigen Versicherungstraeger |
| 87/ 570 | Ermittlungen ueber den Bau eines Gehsteiges laengs einer Gemeindestrasse                                                              | 87/ 580 | Klage gegen Laerm, Luftverschmutzung und Geruchsbelaeustigung in einem Wohnhaus durch einen Handwerksbetrieb    |

| *****   |                                                                                                                                        | *****   |                                                                                                                                              |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                                | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                                      |
| *****   |                                                                                                                                        | *****   |                                                                                                                                              |
| 87/ 581 | Intervention betreffend eine Hausdurchsuchung                                                                                          | 87/ 591 | Intervention fuer die Rueckverguetung von aertzlichen Behandlungskosten im Ausland                                                           |
| 87/ 582 | Moeglichkeit der Entschaedigung fuer die in einer Hotelgarage untergebrachten, durch Unwetter beschaedigten PKW                        | 87/ 592 | Ansuchen um die Wiedererlangung der italienischen Staatsbuergerschaft                                                                        |
| 87/ 583 | Intervention zur Klaerung eines Ansuchens um eine Wohnbauhilfe                                                                         | 87/ 593 | Klaerung der Berechnung der Militaerzeit bei der Festlegung der Pensionsbezüge                                                               |
| 87/ 584 | Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Teilnahme an einem Fortbildungskurs mangels der italienischen Staatsbuergerschaft              | 87/ 594 | Intervention fuer die Behandlung eines Ansuchens um Rueckverguetung der Transportkosten fuer Behinderte                                      |
| 87/ 585 | Pfaendung und Aufloesung der Guetergemeinschaft                                                                                        | 87/ 595 | Schenkung von persoanlichem Besitz                                                                                                           |
| 87/ 586 | Ermittlungen ueber den Stand eines Ansuchens im Bereich der Energiesparmassnahmen                                                      | 87/ 596 | Moeglichkeit der Abtretung einer mit Wohnbaukredit gekauften Wohnung an das Wohnbauinstitut wegen aufgetretener finanzieller Schwierigkeiten |
| 87/ 587 | Klaerung der Durchfahrtsrechte auf Nachbargrund fuer eine Abwasserleitung                                                              | 87/ 597 | Beschwerde gegen die nicht korrekte Verwendung der Landesmittel im Sinne des Industrieforderungsgesetzes                                     |
| 87/ 588 | Information ueber die Moeglichkeit der Abaenderung einer durch die Gemeinde erlassenen Benuetzungsgenehmigung                          | 87/ 598 | Moeglichkeit des Schulbesuches eines Behinderten in der Naehel des Wohnortes                                                                 |
| 87/ 589 | Moeglichkeit zur Teilnahme an einem oeffentlichen Wettbewerb bei Verfall der Gueltigkeit des Zweisprachigkeitsnachweises               | 87/ 599 | Beschwerde gegen das Fehlen der Heizung und Warmwasserzufuhr in einem Volkswohnbaukomplex                                                    |
| 87/ 590 | Klaerung der Moeglichkeit der Erhaltung des Sorgerechtes fuer ein Weisenkind zu Gunsten der Grosseltern bei Ableben der ledigen Mutter | 87/ 600 | Beschwerde ueber die Zuweisung einer provisorischen Stelle durch eine Talgemeinschaft                                                        |

| *****   |                                                                                                                                                               | *****   |                                                                                                                        |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                                                       | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                |
| *****   |                                                                                                                                                               | *****   |                                                                                                                        |
| 87/ 601 | Ansuehen um Intervention fuer die Genehmigung einer Schlaegerung in einer Waldparzelle                                                                        | 87/ 611 | Ansuehen um Intervention fuer die Erledigung eines Projektes zur touristischen Erschliessung eines Gebietes            |
| 87/ 602 | Moeglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung fuer Invaliden                                                                                           | 87/ 612 | Ansuehen um Intervention zur Klaerung der neuen Normen des staatlichen Gesetzes im Gesundheitssektor                   |
| 87/ 603 | Ermittlung ueber die Durchfuehrung der aerztlichen Kontrolle fuer die Erhaltung der Begleitzulage fuer Invaliden                                              | 87/ 613 | Ansuehen um Ermittlung ueber die Verweigerung der Familienzulage fuer zu Lasten lebende Kinder seitens des NISF        |
| 87/ 604 | Vorkaufersrecht bei Verkauf und Schenkung von Liegenschaften                                                                                                  | 87/ 614 | Ansuehen um Ermittlung des Termins fuer die aerztliche Untersuchung zur Feststellung der Invaliditaet                  |
| 87/ 605 | Beschwerde gegen die Nichtauszahlung des Mutterschaftsgeldes durch das NISF                                                                                   | 87/ 615 | Intervention zur Klaerung von rechtlichen Problemen bei Vergabe von Friedhofskonzessionen                              |
| 87/ 606 | Ermittlung ueber die Berechnung der Infrastrukturabgaben und Erschliessungsbeitraege                                                                          | 87/ 616 | Intervention zur Berechtigung der Teilnahme an einer Maturaabschlusspruefung                                           |
| 87/ 607 | Moeglichkeit der Entschaedigung fuer einen in einer Hotelgarage untergebrachten durch Unwetter beschaedigten PKW                                              | 87/ 617 | Ansuehen um Ermittlung der Moeglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung fuer Jungvermaehlte                    |
| 87/ 608 | Beschwerde ueber den dauernden Wechsel von Supplenten in einer Volksschulklasse                                                                               | 87/ 618 | Vermittlung einer Aussprache betreffend die Umwidmung einer Grundparzelle                                              |
| 87/ 609 | Anerkennung von Studententitel fuer die Punktebewertung bei der Vergabe der Kindergaertnerinnenstellen                                                        | 87/ 619 | Intervention zur Klaerung der Bezahlung von Arbeiten zur Instandhaltung einer Strasse durch die Gemeinde               |
| 87/ 610 | Beschwerde gegen die mangelhafte Information und buerokratischen Hindernisse bei der Ausstellung der Genehmigung fuer Thermalkuren durch die Sanitaetseinheit | 87/ 620 | Ansuehen um Intervention fuer die Behandlung eines Ansuehens um die Genehmigung zum Tausch einer gefoerdderten Wohnung |

| *****   |                                                                                                                           | *****   |                                                                                                                                  |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                   | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                          |
| *****   |                                                                                                                           | *****   |                                                                                                                                  |
| 87/ 621 | Intervention zur Klaerung der Nichtauszahlung der Zweisprachigkeitszulage fuer das Sanitaetspersonal der Sanitaetseinheit | 87/ 631 | Klaerung der rechtlichen Situation ueber die Besetzung einer Volkswohnbaubewohnung bei Fehlen der erforderlichen Voraussetzungen |
| 87/ 622 | Beschwerde gegen die mangelhafte Instandhaltung einer Gemeindestrasse                                                     | 87/ 632 | Moeglichkeit einer Beitragsgewaehrung ueber das L. G. 1 / 74 fuer die Sanierung eines Wohnhauses                                 |
| 87/ 623 | Intervention zur Bearbeitung eines Ansuchens um Studienbeihilfe fuer die Erlernung von Fremdsprachen im Ausland           | 87/ 633 | Moeglichkeit einer zeitlich begrenzten Wohnmoeglichkeit in der Volkswohnbaubewohnung des Vaters auf Grund der Zwangsraeumung     |
| 87/ 624 | Anfrage ueber die Moeglichkeit der Gewaehrung eines gefoerierten Wohnbaukredites beim Kauf einer Wohnung                  | 87/ 634 | Ansuchen um Unterstuetzung durch die Grundfuersorge - Ansaessigkeit bzw. Aufenthalt in einer Gemeinde                            |
| 87/ 625 | Intervention zur Klaerung des Zinssatzes fuer einen gefoerierten Wohnbaukredit                                            | 87/ 635 | Ansuchen um Klaerung der Arbeitsvermittlung von Kriegswaisen                                                                     |
| 87/ 626 | Ansuchen um Vermittlung einer Aussprache - Beratung fuer Drogenabhaengige                                                 | 87/ 636 | Moeglichkeit der Arbeitsvermittlung von behinderten Zivilinvaliden                                                               |
| 87/ 627 | Moeglichkeit der Zuweisung einer 1 - Zimmerwohnung durch die Gemeinde fuer eine alleinstehende minderbemittelte Person    | 87/ 637 | Intervention zur Behebung von Missstaenden in einem Wohnbaukomplex des Volkswohnbauinstitutes                                    |
| 87/ 628 | Moeglichkeit der Entschaedigung fuer die Einstellung der Taetigkeit auf Grund von Murenabgaengen                          | 87/ 638 | Ermittlung der Moeglichkeit der Uebertragung einer Volkswohnbaubewohnung auf die Kinder                                          |
| 87/ 629 | Ansuchen um Intervention fuer die Unterstuetzung eines Behindertenverbandes durch das Land                                | 87/ 639 | Information ueber die Ausweisung einer Waldparzelle zu einer Wohnbauzone im Bauleitplan                                          |
| 87/ 630 | Klaerung ueber die Auszahlung des 13. Monatsgehaltes fuer das Personal der Berufsschule mit Lehrauftrag                   | 87/ 640 | Klage gegen die Untaetigkeit der Gemeinde bei der Nichteinhaltung der Bedingungen seitens eines Baukonzessionsinhabers           |

| *****   |                                                                                                                         | *****   |                                                                                                                                    |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                 | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                            |
| *****   |                                                                                                                         | *****   |                                                                                                                                    |
| 87/ 641 | Rekurs gegen die Zuweisung einer nicht gewünschten Arbeitsstelle im Staatsdienst                                        | 87/ 651 | Intervention zur Klaerung der Bezahlung von Baukostenabgaben auf Grund des Bausuendergesetzes                                      |
| 87/ 642 | Intervention zur Klaerung eines Ansuchens um eine Sonderermächtigung fuer die Ausuebung des Kaminkehrerdienstes         | 87/ 652 | Beschwerde gegen die Verzoegerungen bei der Auszahlung der Invalidenpensionen auf Grund interner Streitigkeiten                    |
| 87/ 643 | Einhaltung der Proportzbestimmungen bei der Aufnahme und Karriere des Personals bei der Sanitaetseinheit                | 87/ 653 | Ansuchen um Intervention bei der Presse fuer eine Veroeffentlichung                                                                |
| 87/ 644 | Intervention fuer die Auszahlung der endgueltigen Pension eines ehemaligen Landesbediensteten                           | 87/ 654 | Ansuchen um Klaerung der Verwaltung eines Kondominiums durch das Volkswohnbauinstitut                                              |
| 87/ 645 | Freistellung vom Dienst fuer die Ausuebung der Funktion eines Laienrichters                                             | 87/ 655 | Ansuchen um Klaerung des Mietzinses fuer ein Geschaeftslokal des Volkswohnbauinstitutes                                            |
| 87/ 646 | Moeglichkeit der Rueckstufung bei einem Wohnbaudarlehen auf Grund der geaenderten finanziellen Situation                | 87/ 656 | Moeglichkeit der Auszahlung des Jahresbeitrages fuer Arbeiten im Handelssektor bei Geschaeftsuebergabe                             |
| 87/ 647 | Erhebungen ueber die Berechnung der Muellabfuhrsteuer fuer Zweitwohnungen                                               | 87/ 657 | Intervention fuer die Rueckverguetung von Instandhaltungsarbeiten der gemieteten Lokale durch die Landesverwaltung                 |
| 87/ 648 | Moeglichkeit eines Landesbeitrages fuer die Deckung der Ausgaben fuer die Urbanisierung                                 | 87/ 658 | Intervention fuer die rasche Behandlung eines Ansuchens um eine Baukonzession                                                      |
| 87/ 649 | Moeglichkeit der Arbeitsvermittlung auf Grund eines Studentitels fuer eine alleinstehende Mutter mit 2 Kinder zu Lasten | 87/ 659 | Ansuchen um Intervention fuer die Durchfuehrung der aertzlichen Visite fuer die Genehmigung der Begleitzulage fuer einen Invaliden |
| 87/ 650 | Klaerung ueber die Unterhaltspflichten seitens der Verwandten fuer eine Invalidin                                       | 87/ 660 | Ansuchen um Intervention fuer die dringende Bearbeitung eines Gesuches um Arbeitsgenehmigung ausserhalb der Teilzeitbeschaeftigung |

| *****   |                                                                                                                                                  | *****   |                                                                                                                                         |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                                          | AKT NR. | BESCHREIBUNG DES FALLES                                                                                                                 |
| *****   |                                                                                                                                                  | *****   |                                                                                                                                         |
| 87/ 661 | Ansuchen um Intervention zur Feststellung der Rekurswege gegen eine Vorschreibung zur Rueckzahlung von zu viel ausbezahlten Pensionsraten        | 87/ 671 | Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiedereinstellung eines ehemaligen Landesbediensteten                                                |
| 87/ 662 | Moeglichkeit der Nachzahlung der vom Arbeitsgeber nicht bezahlten Versicherungsbeitraege fuer die Auszahlung der Hinterbliebenenpension          | 87/ 672 | Ansuchen um Ermittlung ueber die Beihilfe der Grundfuersorge zur Bezahlung der Wohnungsmiete                                            |
| 87/ 663 | Mitbeteiligung von Grundbesitzer an der Finanzierung von Arbeiten, welche durch E. G. Mittel finanziert wurden                                   | 87/ 673 | Anfrage ueber die Bestimmungen ueber die Versetzung von Polizeiangehoerigen ausserhalb der Provinz                                      |
| 87/ 664 | Moeglichkeit der aertzlichen Kontrolluntersuchung fuer die Feststellung der Invaliditaet auf Grund der Verschlechterung des Gesundheitszustandes | 87/ 674 | Klaerung der Zahlungsaufforderung von Autoverkehrssteuer nach der Abmeldung des Fahrzeuges im Ausland                                   |
| 87/ 665 | Beschwerde gegen den bei Putzarbeiten in einer Bar verursachten Laerm                                                                            | 87/ 675 | Anfrage ueber die Rechte und Pflichten von Paechter landwirtschaftlicher Grundstuecke                                                   |
| 87/ 666 | Klaerung ueber Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Genossenschaft                                                                          | 87/ 676 | Moeglichkeit der Befreiung der Ableitung des Mehrdienstes auf Grund einer Krankheit                                                     |
| 87/ 667 | Moeglichkeit des Rueckkaufes eines von Militaerverwaltung enteigneten Grundstueckes                                                              | 87/ 677 | Ablehnung des Antrages um Aufnahme in das Vertreterverzeichnis                                                                          |
| 87/ 668 | Klaerung der Bezahlung der Gesundheitssteuer seitens eines Pensionisten                                                                          | 87/ 678 | Intervention zur Klaerung der Moeglichkeit der Anerkennung seitens des NISF der Dienstjahre fuer welche keine Beitragsleistung erfolgte |
| 87/ 669 | Ansuchen um Klaerung ueber die Auszahlung der Nachzahlung einer Pension des NISF                                                                 | 87/ 679 | Intervention zur Klaerung der Pensionszusatzzahlung seitens des NISF fuer die Kriegsjahre                                               |
| 87/ 670 | Moeglichkeit des Arbeitsplatzwechsels einer Bediensteten der S. E. auf Grund einer Behinderung                                                   | 87/ 680 | Intervention fuer die endgueltige Auszahlung der Pension seitens des NISF                                                               |

| AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                   | AKT NR.    BESCHREIBUNG DES FALLES |                                                                                                                     |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 87/ 681                            | Anfrage ueber die Befugnisse der Gemeinde fuer den Abbruch widerrechtlich errichteter Bauten                      | 87/ 691                            | Ansuchen um Ermittlungen zur Klaerung eines Bauvorhabens in einer Schutzzone                                        |
| 87/ 682                            | Ermittlung zur Klaerung eines nur teilweise angenommenen Rekurses im Gebiet des Landschaftsschutzes               | 87/ 692                            | Intervention zur Behebung von Bauschaeden in einer Volkswohnbauwohnung                                              |
| 87/ 683                            | Ermittlung ueber die Moeglichkeit der Auszahlung einer Hinterbliebenenpension fuer den im Krieg gefallenen Bruder | 87/ 693                            | Intervention zur Klaerung der Ablehnung eines Ansuchens um Studienbeihilfe                                          |
| 87/ 684                            | Ansuchen um Intervention fuer die Behandlung eines Rekurses im Bereich des Wanderhandels                          | 87/ 694                            | Ermittlung der Moeglichkeit der Rueckzahlung seitens des NISF von zuviel bezahlten Beiträgen durch den Arbeitsgeber |
| 87/ 685                            | Ansuchen um Intervention fuer Behandlung eines Ansuchens um die Verlegung einer Telefonleitung                    | 87/ 695                            | Anfrage zur Klaerung von Grundbesetzung und die entsprechende Entschädigung                                         |
| 87/ 686                            | Bezahlung von aertzlichen Untersuchungen ausserhalb der Bereiche der Sanitaetseinheit                             | 87/ 696                            | Klaerung von Problemen in bezug auf die Umsiedlung einer Apotheke auf Grund der Umstrukturierung eines Wohngebietes |
| 87/ 687                            | Ansuchen um Intervention fuer die Behandlung einer Beschwerde im Gebiet der Jagd                                  | 87/ 697                            | Ansuchen um Intervention fuer die Rueckverguetung der Spesen fuer die aertzliche Behandlung                         |
| 87/ 688                            | Beschwerde ueber den schlechten Zustand und die Verwaltung eines Volkswohnbauhauses                               | 87/ 698                            | Anfrage um Intervention fuer die Neubearbeitung der Versicherungsposition beim NISF                                 |
| 87/ 689                            | Anfrage betreffend die Berechnung der Miete fuer eine Volkswohnbauwohnung                                         | 87/ 699                            | Anfrage um Intervention zur Klaerung der Anerkennung eines Unfalles bei der Militaerverwaltung                      |
| 87/ 690                            | Beschwerde gegen die Ablehnung eines Rekurses seitens der Grundfuersorge                                          | 87/ 700                            | Intervention fuer die Anerkennung einer Schutzhuette im alpinen Gruen                                               |

\*\*\*\*\*  
 | AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES                      AKT NR.      BESCHREIBUNG DES FALLES  
 \*\*\*\*\*

87/ 701      Moeglichkeit der Anstellung eines  
               Zivilinvaliden als Amtswart bei der  
               Landesverwaltung

87/ 702      Nachforschung betreffend die Nicht-  
               gewaehrung eines Zinszuschusses  
               fuer den Ankauf einer Wohnung

87/ 703      Ueberpruefung der rechtlichen Si-  
               tuation einer Nutzungsinteressent-  
               schaft

87/ 704      Intervention zur Klarung der  
               Nichtzuweisung einer Volkswohnbau-  
               wohnung



## DER VOLKSANWALT ZUM SCHUTZ DES BUERGERS

Auch in einer modernen Demokratie hat der Buergerschutz eine grosse Aufgabe, werden doch alle Lebensbereiche durch Gesetze und Verordnungen beeinflusst und geregelt.

"Der Mensch steht in einer permanenten Beziehung zu oeffentlichen und anderen Machttraegern, die sich immer neu und verschiedenartig institutionell verfestigen. In diesem Beziehungsfeld ist der Mensch laufend zu schuetzen. Die Zeit ist zu schnellebig geworden, als dass das alte Konzept einer rein institutionell organisierten, ein fuer alle Mal gueltigen Gewaltenteilung den Einzelnen hinreichend schuetzen koennte" (so Dr. Pickl und Prof. Klecatzky - Wien).

Im Zuge dieser Entwicklung hat sich ein neuer Machtfaktor "die Buerokratie" entwickelt, die fast als Diktatur bezeichnet werden kann, weshalb, um dem Wunsche des Buergers zu entsprechen und ihm im Kontakt mit dieser Institution zu helfen, in letzter Zeit verschiedene Initiativen aufgegriffen wurden. Eine davon, und wahrscheinlich die erfolgreichste, war die Einfuehrung des Volksanwaltes.

Es mag troestlich, aber nicht optimistisch klingen, wenn man behauptet, dass die Buerokratie ueberall vorhanden ist und dass der Volksanwalt in sehr vielen europaeischen Staaten, aber auch ausserhalb, eingefuehrt wurde, um den Buergern zur Seite zu stehen. Ausgehend vom Beispiel Schwedens, wo man dem Volksanwalt viele Kompetenzen zugewiesen hat, wurde die Einrichtung in den Staaten uebernommen, aber sie wurde den Wuenschen gemaess umgeaendert. Insgesamt wurden Abstriche vorgenommen, die zur Frage Anlass geben, ob der heutige Zustand - wenigstens bei uns - verbesserungswuerdig ist oder ob die Klagen, die die Volksanwaelte vorlegen, zu recht bestehen oder ob diese nur aus einem eigenen Kompetenzgefuehl heraus gestellt werden. Wichtig ist, ob der Volksanwalt ueber genuegend Kompetenzen verfuegt, um fuer den Buerger auch eine Hilfe sein zu koennen.

Als einer, der einige Zeit dieser Taetigkeit nachgeht und der auch gewisse Schwierigkeit zu vermelden hat, bin ich der Universitaet und besonders den Prof. Luigi Filippo Paolucci und Giuseppe De Vergottini sehr dankbar, dass sie dieses Seminar vereanlassten und besonders dafuer, dass sie mir Gelegenheit bieten Probleme und Vorschlaege darzulegen.

Bei uns sind es einige Regionen, wo die Einrichtung des Volksanwaltes schon aelter als 10 Jahre ist. Die Toskana und Ligurien haben als erste die Einrichtung geschaffen und auf deren Erfahrung sind die weiteren Gesetze aufgebaut worden.

In der Zwischenzeit haben 11 Regionen und einige groessere Gemeinden einen Volksanwalt.

Um nicht etwa isoliert zu sein, bemuehen sich die Volksanwaelte einerseits um einen internen besseren Kontakt, aber andererseits pflegt man auch Kontakt zu den verschiedenen internationalen Einrichtungen, wie des Weltsitzes in Kanada, der Volksanwaltschaft in Oesterreich, die erst in letzter Zeit eine europaeische Tagung organisiert hat, sowie der Ombudsmanakademie an der Universitaet von Innsbruck. Diese Kontakte sollen helfen, Vergleiche anstellen zu koennen und sollen die Moeglichkeit bieten, Loesungsmoeglichkeiten und Verbesserungsvorschlaege zu finden und abzusprechen.

Besonders aus den Vergleichen, kann man entnehmen, dass unsere Einrichtung im Interesse des Buergers verbessert werden kann und soll. Zur Erarbeitung von Vorschlaegen, soll ja auch unsere heutiges Seminar etwas beitragen.

Verschieden sind die Probleme, die den Staatsbuerger druecken, von einer mangelnden Information, bis hin zu einer Fehlentscheidung, vom privaten Familienproblem bis hin zum Verwaltungsakt aller Verwaltungen reicht der Bogen, zu dem auch der Volksanwalt angesprochen wird.

Der institutionell gewachsene Buergerschutz umfasst zwar alle Bereiche, aber er ist nicht mehr zufriedenstellend. Einmal kostet der Beschwerdeweg viel und kann so nicht von allen Personen begangen werden, dann erfolgt die Erledigung oft erst nach Ablauf einer laengeren Zeit. Ein Rekurs an den Staatsrat, womoeglich verbunden mit der Ueberweisung an den Verfassungsgerichtshof benoetigt dann Jahre, bis er entschieden wird. Die Verwalter andererseits stehen dem Druck der "korrekten Verwaltung" gegenueber, der etwa besagt, dass man lieber einen Prozess fuehrt und verliert, als dass man sich wegen eines Verwaltungsfehlers angeklagt sieht und die Prozesslasten gehen ja zu Lasten der oeffentlichen Hand.

In diesem Grenzraum soll nun der Volksanwalt fungieren. Er soll Probleme, ohne Kosten fuer den Buerger zu verursachen, schnell und ohne Ruecksicht auf verfallene Termine u. a. Klauseln, aufwerfen und positiv regeln.

#### KANN EIN VOLKSANWALT DIESE SITUATION VERBESSERN?

Aus den bisher gesammelten Erfahrungen sollten die Erwartungen nicht allzu hoch geschraubt werden. Man kann sagen, dass diese Einrichtung nicht imstande sein wird, eine Verbesserung des anonymen Apparates zu erreichen, dazu wuerde es des Willens der ganzen staatlichen und der anderen oeffentlichen Einrichtungen und der damit verbundenen Personen benoetigen, was auch nicht durch die Errichtung

eines eigenen Ministeriums fuer die Verbesserung der Verwaltung erreicht wurde. Man kann aber sagen, dass diese Institution im einzelnen Fall helfen kann. Aber auch dazu bedarf es bestimmter, minimaler Voraussetzungen.

### DIE KOMPETENZEN DES VOLKSANWALTES

Die Arbeit des Volksanwaltes hat in Italien mehrere Grenzen. So kann der Volksanwalt nur mit Ueberzeugung seine Ideen darlegen, er hat kaum eine andere Interventionsform, da er ueber keinen Rechtsspruch verfuegt, er kann Entscheidungen weder zurueckweisen zu neuer Ueberpruefung, noch kann er etwas annullieren.

Hinzu kommen territoriale und sektorielle Grenzen, die einer umfassenden Hilfsstaetigkeit entgegenstehen. Vordringlich ersehe ich deshalb meine heutige Aufgabe darin, Vorschlaege zu unterbreiten, um die bestehenden Huerden zu eliminieren, damit die neu geschaffene Einrichtung fuer den Buerger noch mehr, als bisher tun kann.

Wie vorhin angedeutet, besteht an der Universitaet von Innsbruck eine wissenschaftliche Einrichtung, die europaeische Ombudsmanakademie, die in letzter Zeit versucht hat, minimale Forderungen zu erarbeiten, die noetig waeren, um die Arbeit eines Volksanwaltes zufriedenstellend ausueben zu koennen. Nachfolgend darf ich auf diesen Vorschlaegen

aufbauen, wobei es selbstverstaendlich ist, dass Vorschlaege genereller Art, den jeweiligen Situationen anzupassen sind.

Es ist anzunehmen, dass in der naechsten Zeit das Gewirr der verschiedenen Gesetze und Verordnungen, staatlichen, regionalen oder gemeindlichen Charakters, die sich auch teilweise ueberschneiden, nicht eliminiert sein wird, und dass es fuer den Buerger immer schwieriger werden wird, seine Anliegen voranzutreiben. Jeder Buerger wird sich demnach in seinem Leben laufend mit der Buerokratie auseinandersetzen muessen. Dies gilt bes. fuer die lebenswichtigen Sektoren, wie der Schule, dem Gesundheitswesen, dem Bauwesen etc. Es leuchtet dann ein, dass der Einzelne kaum zurechtkommen kann.

Dann stellt sich heraus, dass der Buerger nicht nur anonyme Schwierigkeiten hat (dabei verstehe ich die Institution an sich), sondern er hat sich auch mit dem Exekutor, dem Beamten, auseinanderzusetzen, welcher zwangsweise Teil des Systems ist, selbst gern anonym bleibt und kaum die Kraft aufbringt, eine menschliche Gestaltung des anonymen Apparates anzustreben, weil dies die Uebernahme einer Verantwortung bedeutet, was man gerne scheut.

Nachfolgend moechte ich kurz auf einzelne Probleme eingehen und versuchen fuer eine zukuenftige bessere und effizientere Gestaltung der Einrichtung einige Vorschlaege unterbreiten und zur Diskussion stellen.

### DIE AUSWAHL DES VOLKSANWALTES

Die verschiedenen Regionalgesetze sehen vor, dass die Auswahl des Volksanwaltes nicht allein eine Frage der politischen Mehrheit im Rat sein soll, weshalb man eine grosse Mehrheit fuer seine Ernennung vorsieht. Daraus folgt, dass man eine Person sucht, die ueber genuegend Autoritaet verfuegen muss, die ueber gewisse Kenntnisse und Erfahrung verfuegen muss, um auch heikle Faelle ansprechen zu koennen.

Gegen diese Vorschriften hat man seitens der Volksanwaelte keine Einwendungen vorzubringen und man ist der Ansicht, dass sie beizubehalten sind.

### INKOMPATIBILITAET

Ein weiterer Aspekt, der den Status des Volksanwaltes beleuchtet, ist die Unvereinbarkeit desselben, eine politische oder andere Taetigkeit auszuueben. Der Volksanwalt soll diese Taetigkeit als einzige ausueben und nicht abgelenkt oder beeinflusst sein. Wuerde er einer anderen Taetigkeit oder einem zweiten Beruf nachgehen,

verloere er eine seiner wichtigsten Merkmale, naemlich seine Unabhaengigkeit.

Allgemein anerkannt ist die Tatsache, dass ein Volksanwalt nur mit dem gleichen System von einer Stelle entfernt werden kann, als er ernannt wurde; auch diese Vorschrift gibt ihm die Moeglichkeit, seiner Aufgabe mit Ruhe nachzugehen und ist auch Teil seiner autonomen Arbeitsmoeglichkeit.

#### DIE AMTSDAUER

Verschieden hingegen sind die Vorschriften, die die Amtsdauer betreffen. Von einer einmaligen, fuer 5 Jahre befristeten (mit der Amtsdauer der Legislaturperiode des Regionalrates gekoppelten) Amtsdauer, bis zu einer Wiederwahl, aber auch unbegrenzten Wiederwahl, gehen die Gesetze auseinander. Vor allem wird es als wichtig angesehen, dass der Volksanwalt seine Taetigkeit richtig aufbauen kann, aber, dass dieser Auftrag nicht ein Beruf werde; demnach sollte ein gewisser Kompromiss getroffen werden. Die Amtsdauer sollte also nicht unbeschraenkt sein, aber auch nicht zu kurz. Man neigt eine 10-jaehrige Dauer als ideal anzusehen, wobei so wohl eine politische Koppelung mit dem Regionalrat gegeben ist, aber nicht eine so unbedingte, wie dies in unseren Gesetzen vorgesehen ist. Bei einer sicheren, mittelfristigen Amtsdauer kann sich der Volksanwalt gut in die Materie

einarbeiten, weiss aber, dass seine Abloese zwingend sein wird.

### DIE ORGANISATION

Die Unabhaengigkeit eines Volksanwaltes haengt auch mit der buerokratischen Organisation der Institution ab. Meistens ist bei uns vorgesehen, dass die Verwaltung fuer das noetige Personal und fuer die Deckung der Kosten sorgt. Es gibt aber auch andere Beispiele, wonach der Volksanwalt selbst fuer diese Taetigkeit zustaeendig ist, so kann dieser selbst fuer die Einstellung genuegenden Personals verfuegen und ihm wird deshalb im Haushalt des Landes ein eigenes Ausgabenkapitel zugewiesen (z.B. Vorarlberg).

Sicher traegt eine solche Ordnung weiter bei, um die Einrichtung des Volksanwaltes gegenueber der Verwaltung zu festigen und dies sollte deshalb ueberall eingefuehrt werden.

### DER ZUGANG

Der Volksanwalt ist eine Einrichtung, die fuer den Buerger geschaffen wurde und die ihm zur Verfuegung steht. Betrachtet man aber unsere Gesetze, so koennte man an dieser Maxime zweifeln. Allgemein ist der Zugang so geregelt, dass ein Interessierter sich nur dann an den Volksanwalt wenden kann, wenn er vorher eine Serie von Vorschriften befolgt hat;

von einer Buergernaehe kann sicher nicht gesprochen werden. Aber alle Volksanwaelte in Italien setzen sich ueber diese engen Vorschriften hinweg und es waere sicher zweckdienlich, wenn diese geaendert werden wuerden. Es sollte dem Volksanwalt frei stehen, wie er zu seinem Publikum redet oder wie er dies empfaengt und wie er dann den notwendigen Akt anlegt. Eine solche Massnahme duerfte die Institution entbuerokratisieren, duerfte sie aufwerten, ohne deshalb in Konflikt mit den Verwaltungsinstitutionen zu kommen.

#### STATUTARISCHE ABSICHERUNG

Nur in wenigen Regionen Italiens ist die Einrichtung des Volksanwaltes statutarisch abgesichert; in den meisten Faellen wurde ein einfaches Regionalgesetz verabschiedet, welches genuegte, um die Einrichtung einzufuehren. Ist man geneigt der Einrichtung Wert beizumessen, waere es sicher begruessenswert, wenn man an eine statutarische Bindung der Einrichtung schreiten wuerde. Der Volksanwalt wuerde ueber die engen Grenzen der regionalen Gesetzgebung hinausgetragen werden, wobei man auch daran denken koennte, die Bindung sogar in der italienischen Verfassung vorzusehen.

#### DIE FUNKTION

Ein wesentlicher Faktor, der an sich bei jedem Amt eine Rolle spielt, ist die Ueberschaubarkeit der Einrichtung und das

Problem der Vermeidung von Ueberschneidungen mit aehnlichen Einrichtungen. Es geht also darum, die geeignete Organisationsform zu suchen, die es dem Volksanwalt ermoeeglicht, gut zu arbeiten, die aber der Bevoelkerung den Zugang erleichtert und zu keiner Ueberschneidung fuehrt.

An sich gibt es drei territoriale Verwaltungseinrichtungen: Die Gemeinden, die Regionen und autonomen Provinzen und der Staat, die alle mit ihren delegierten Koerperschaften im Verwaltungsbereich, mit dem Buerger in Kontakt kommen und stehen. Wie wir gesehen haben, haben fast alle Regionen den Volksanwalt eingefuehrt, ferner haben dies einige Gemeinden getan, waehrend der Staat, trotz verschiedener Anlaeufe, noch nicht daran denkt einen Volksanwalt einzufuehren. Immerhin ist es wichtig, dass bei einer nationalen Regelung auf diese Tatsache hingewiesen wird.

Nach der vorhandenen Rechtssituation wird die Einfuehrung des Volksanwaltes innerhalb der eigenen Kompetenzensphaere als zulaessig angesehen; man leitet dies indirekt von der Verfassung ab, waehrend in anderen Staaten, die Einrichtung in genereller Hinsicht geklaert ist, so finden wir z.B. in Oesterreich einen eigenen Verfassungsartikel. Betrachtet man nun die Jahresberichte der Volksanwaelte, so stellt man fest, dass eine weitgehende Uebereinstimmung ueber folgende Problematiken steht:

- Der Buerger ist nicht in der Lage, die Verwaltungs- und Kompetenzueberschneidungen zu erfassen;

- der Buerger moechte innerhalb einer annehmbaren Entfernung, direkte Kontakte mit dem Volksanwalt haben (Vertrauensprinzip).

Daraus folgt, dass man einen ueberschaubaren territorialen Rahmen festlegen sollte, innerhalb welchen sich der Buerger nur mit einer Einrichtung auseinanderzusetzen braucht. Alle glauben, dass der regionale Rahmen, die besten Voraussetzungen habe, um den Wuenschen des Buergers am ehesten zu entsprechen.

Damit dieser Vorschlag, der uebrigens nicht neu ist, da er vom Regionalrat des Piemont dem Parlament vorgelegt wurde, realisiert werden kann, waere es notwendig, dass der Staat, also das Parlament, sich entschloesse, ein diesbezugliches Gesetz zu verabschieden.

Auch anlaesslich einer Tagung der Volksanwaelte in Mailand, am 14. und 15. November 1986, haben sich diese zu diesem Thema geaeussert und sind der Meinung, dass folgende Massnahme am besten in unser Verwaltungssystem passen wuerde:

Die Einfuehrung eines regionalen Volksanwaltes, ausgeruestet mit den Kompetenzen in allen oeffentlichen

Verwaltungseinrichtungen des Staates, der Regionen und der Gemeinden einschreiten zu koennen.

### PRUEFUNGSBEFUGNIS

Aber nicht nur die Problematik der Kompetenzueberschneidungen hemmt die Funktion der Einrichtung, es sind auch, die dem Volksanwalt zugestandenen engen Befugnisse innerhalb der Verwaltung, die ausgebaut werden sollten. Auch diesbezieglich kann man aus den Jahresberichten die Meinung der Volksanwaelte entnehmen.

So kann der Volksanwalt nur in einigen wenigen Regionen selbst aktiv werden; er kann deshalb aus eigener Kompetenz nicht ueberall intervenieren, auch wenn er Bescheid von einem Misstand haette. Meistens kann er nur einschreiten, wenn er von einer Person dazu aufgefordert wurde.

So wie die Gesetze weiter lauten, hat er nur die Moeglichkeit Einfluss im Beamtenbereich zu nehmen und hier kann er auch nur als Vermittler einwirken. Seine Pruefungsbefugnisse beschraenken sich ausschliesslich darauf einzuwirken, dass ein Akt nicht verrostet und den Vorschriften gemaess bearbeitet wird. Vorhandene Misstaende kann er dem vorgesetzten Beamten, den Landesraeten, dem Ausschusspraesidenten und schliesslich im Jahresbericht der

Oeffentlichkeit melden. Nirgends findet man aber einen Hinweis darueber, wie die Vorstellungen, Vorhaltungen oder Vorschlaege des Volksanwaltes zu diskutieren und ev. zu beruecksichtigen sind, ausser im direkten Bereich eines Falles auf Beamtenebene.

Der Volksanwalt des Vorarlberg hat die Kompetenz, sich direkt an den Verfassungsgerichtshof zu wenden, wenn er der Ansicht ist, dass die Verwaltung seine begruendeten Hinweise, nicht zur Kenntnis nimmt.

Sicher duerfte bei uns eine solche Massnahme im gegenwaertigen Augenblick nicht diskussionsfaehig sein, doch duerfte der Vorschlag, dass auf Ersuchen des Volksanwaltes ein Akt nochmals ueberprueft werden sollte, von Bedeutung und annehmbar sein.

Im Zuge der verschiedenen Diskussionen ist auch die Frage der Immunitaet des Volksanwaltes besprochen worden. Es ist sicher so, dass der Volksanwalt, wenn er ueber mehr und eventuell einschneidenden Kompetenzen verfuegt, in seiner Taetigkeit hin und wieder auch Probleme mit der Gerichtsbarkeit bekommen kann. Auch in diesem Bereich wuerde ein Vorschlag dem Volksanwalt fuer seine Taetigkeit eine, wenn auch einschraenkende Immunitaet zu gewaehren, in der Gesellschaft keine Mehrheit finden, dafuer aber koennte man als Alternati-

ve daran denken, seine Arbeit durch einen Versicherungsschutz abzudecken.

Aber nicht nur Rechte sollte man dem Volksanwalt einraeumen. Schon die heutige Lage verpflichtet ihn, seinen Klienten auf die vorgelegten Probleme eine Antwort zukommen zu lassen: Der Volksanwalt muss dem Beschwerdefuehrer gegenueber eine Antwort auf die gestellte Frage geben, dies auch, wenn die Anfrage zu keinem positiven Ergebnis gefuehrt haben sollte, ausserdem hat er durch den Jahresbericht jene zu informieren, die ihn ernannt haben.

Ich habe versucht, mehr auf der praktischen Seite aufbauend, in sicher ungenuegender Form, zu erklæeren, ueber welche Kompetenzen ein Volksanwalt verfuegen muesste, damit seine Arbeit nicht zu einem Leerlauf oder zu einer willkommenen Alibifunktion fuehren wird. Will man ernstlich den Buerger von den Uebergriffen der Verwaltung und ihren Misstaenden schuetzen, so wird man nicht umhin kommen, eine Verbesserung der heutigen Situation anzustreben.

Ich habe mich weiters bewusst nur mit der oeffentlichen, zivilen Verwaltung befasst, es gibt aber auch andere Institutionen, die in anderen Laendern vom Ombudsman oder einer aehnlichen Einrichtung beeinflusst werden; es sind

jene der Gerichtsbarkeit und der Militaerverwaltung. Dies habe ich getan, weil ich der Ansicht bin, dass bei uns die Zeit noch nicht reif ist, dass man besser schrittweise Verbesserungen einfuehren sollte, bevor man sich zu Entscheidungen aufrafft, die nicht erfolgreich sind. Dies, obwohl wir in Italien ueber Probleme Volksabstimmungen abhalten, die teilweise auch ueber diese Einrichtung loesbar waeren; man braucht sich diesbezieglich nur die schwedische Einrichtung anzusehen, um vielleicht feststellen zu koennen, welche Moeglichkeit dort dem Ombudsman eingeraeumt sind, um auf die Gerichtsbarkeit und Militaerwesen im Interesse des Buergers einwirken zu koennen.

Abschliessend glaube ich doch feststellen zu koennen, dass unsere junge Einrichtung heute schon eine so grosse Bedeutung hat, dass sie nicht mehr entbehrt werden kann, aber - und dies ist permanent der Fall - die Einrichtung muss immer den Situationen angepasst werden.

Bologna, am 01.12.1987